Die Asebieklage des attischen Rechts

von

Peter Fischer

aus Bayreuth

1967

1967 № 235

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535706_0035

Die Asebieklage des attischen Rechts

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von
Peter Fischer
aus Bayreuth

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Professor Dr.Johannes Herrmann

Tag der mündlichen Prüfung: 18.7.1967

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	
Einleitung	1
A. Die γραφὴ ἀσεβείας in ihrem Verhältnis zu Recht und Religion in Athen	3
I. Die systematische Stellung der Anklage wegen Asebie im attischen Recht	3
1. Die Anklage wegen Asebie als öffentliche Klage	3
2. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Anklageerhebung	5
3. Die γραφὴ ἀσεβείας in ihrem Verhältnis zu anderen Klageformen	7
II. Das Verhältnis des Griechen zur Religion	11
B. Die überlieferten Asebieprozesse	17
I. Der Prozeß des Äschylus	17
II. Die Prozesse gegen die Umgebung des Perikles und gegen die Aufklärung der perikleischen und nachperikleischen Zeit bis Diagoras von Melos	20
1. Phidias	25
2. Anaxagoras	26
3. Aspasia	30
4. Protagoras	32
5. Diagoras von Melos	36
III. Die Prozesse des Alkibiades und Andokides	38
1. Alkibiades	39
2. Andokides	43
IV. Der Prozeß des Sokrates	45
V. Die Prozesse in der Zeit des Demosthenes bis zu Alexanders Tod	57
1. Archias u. a.	58
2. Phryne	60
3. Theoris und Ninos	62
VI. Die Prozesse im Zusammenhang mit dem Tode Alexanders des Großen (323 vor Chr.)	65
1. Demades	65
2. Aristoteles	67

Seite

VII. Die letzten Asebieprozesse in Athen 68
1. Theophrast 68
2. Stilpon 69
3. Theodor von Kyrene 70
VIII. Das Ende der Asebieprozesse in Athen 71
C. Der Tatbestand der Asebie 74
I. Der objektive Tatbestand 74
1. Die aus der Besprechung der Prozesse möglichen Rückschlüsse auf den Tatbestand 74
2. Die athenische Asebiegesetzgebung 78
a) Die überlieferten Gesetze 79
b) Die Bedeutung ungeschriebener Gesetze 88
II. Der subjektive Tatbestand 92
III. Der Strafrahmen 97
IV. Abgrenzungsfragen 99
D. Verfahrensfragen 103
I. Das Eisangelieverfahren 103
II. Die in die Zuständigkeit des Archon Basileus fallenden Verfahrensarten 106
1. Die γραφή 109
2. Die Endeixis 110
3. Die Apagoge 110
4. Die φάσις πρὸς τὸν βασιλέα 111
III. Δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας 112
E. Abschließende Betrachtungen 115
I. Die Asebie bei Platon 115
II. Ἀσέβεια im ägyptischen und römischen Recht 117
Schluß 120
Verzeichnis der antiken Quellen 122
A. Griechische Quellen 122
B. Lateinische Quellen 124
Lebenslauf 125

Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis

Bernecker	Erich Bernecker, Hochverrat und Landesverrat im Griechischen Recht, in Eos, Symbolae Raphaeli Taubenschlag Dedicatae, Warschau 1956.
Busolt	Georg Busolt, Griechische Staatskunde, 3. Aufl., München 1920, Band IV Handbuch der Klassischen Altertumswissenschaft, München 1920.
Derenne	Eudore Derenne, Les procès d' impiété intentés aux philosophes à Athènes, Lüttich-Paris 1930.
Dictionnaire	Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines, Paris 1892.
Ehrenberg	Victor Ehrenberg, Staat der Griechen, Bd. I, Leipzig 1957.
Friedländer	Paul Friedländer, Platon, Bd. III, Berlin 1960.
Heuß	Alfred Heuß, Hellas, in Propyläen Weltgeschichte, Berlin-Frankfurt-Wien 1962.
Lamer	Hans Lamer, Wörterbuch der Antike, Leipzig 1933.
Lipsius	Justus Hermann Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren unter Benutzung des Attischen Prozesses von M.H.E. Meier und G.F. Schömann, 3 Bände, Leipzig 1915.
Maschke	Richard Maschke, Die Willenslehre im griechischen Recht, Berlin 1926.
Nestle, Vom Mythos	Wilhelm Nestle, Vom Mythos zum Logos, Stuttgart 1942.

Nestle, Weltanschauung	Wilhelm Nestle, Griechische Weltanschauung in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, Vorträge und Abhandlungen, Stuttgart 1946.
Nilsson	Martin P. Nilsson, Geschichte der griechischen Religion, Bd. I, 2. Aufl., München 1955.
RE	Paulys Real-Encyklopädie der Classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1896 ff.
Sauppe	Hermann Sauppe, Oratores attici, Bd. II, Zürich 1839 - 50.
Schaefer, I,II,III	Arnold Schaefer, Demosthenes und seine Zeit, 3 Bände, Leipzig 1856 - 58.
Schoeps	Hans-Joachim Schoeps, Religionen-Wesen und Geschichte, Gütersloh 1961.
Schollmeyer	F.W. Schollmeyer, Die Vorsokratiker, ausgewählt und erläutert, Frankfurt-Berlin-Bonn.
Schömann 3. Aufl., II	G.F. Schömann, Griechische Alterthümer, 3. Aufl., Bd. II, Berlin 1873.
Schömann 4. Aufl., I, II,III	Dasselbe, 4. Aufl., 3 Bände, Berlin 1897.
Schreiber	Hermann Schreiber, Die zehn Gebote, 1. Aufl., Düsseldorf 1962.
Störig	Hans Joachim Störig, Kleine Weltgeschichte der Philosophie, 5. Aufl., Stuttgart 1950.
Taubenschlag	Raphael Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the light of the papyri, Warschau 1955.

Vinogradoff	Paul Vinogradoff, Outlines of Historical Jurisprudence, Oxford 1922.
Welzel	Hans Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 6. Aufl., Berlin 1958.
Wilamowitz, Platon	Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf, Platon, 5. Aufl., Berlin 1959.
Wilamowitz, Staat	Derselbe, Staat und Gesellschaft der Griechen, Berlin-Leipzig 1910.
Wolf, Rechtsphilosophie	Erik Wolf, Rechtsphilosophie der Sokratik und Rechtsdichtung der alten Komödie, Frankfurt 1954.
Wolf, Umformung	Derselbe, Die Umformung des Rechtsgedankens durch Historik und Rhetorik, Frankfurt 1956.

Einleitung

Die Griechen nannten sich zwar alle mit einem gemeinsamen Namen Hellenen und waren durch gemeinschaftliche Sprache, die gleichen Grundzüge des Götterglaubens und der Götterverehrung sowie durch eine im ganzen gleichartige Gestaltung des Lebens und der Sitte verbunden, brachten es aber nie zu einem Gesamtstaat.[1] So studierte allein Aristoteles 158 verschiedene griechische Stadtrechte;[2] das unbestrittene Verdienst des griechischen Stadtstaates, der Polis, war es, Selbsthilfe und Blutrache durch Schaffung gerichtlicher Tradition und Rechtskodifizierung zu überwinden;[3] griechisches Recht im Sinn einer formellen Einheit aber gab es nicht.[4] Bei der den Gegenstand der Arbeit bildenden Untersuchung der Anklage wegen Asebie sind in den Quellen ausschließlich Angaben über Prozesse und das Verfahren in Athen zu finden.[5] Der Grund dafür mag nicht nur der sein, daß Athen als der religiöseste Staat in Griechenland galt,[6] sondern auch der, daß es die "Bildungsschule Griechenlands", wie Perikles es einmal nannte,[7] und nach Hippias die "Metropole der Wissenschaft"[8] war, wo alle im

---

1) Schömann, 3. Aufl., II, S. 1.
2) Schreiber, S. 98.
3) Ehrenberg, S. 58.
4) Schreiber, S. 98.
5) Schömann, 3. Aufl., II, S. 161.
6) Pausanias I 24,3; 17,1. Apostelgeschichte 17,22.
7) Thukydides II 41,1: " παίδευσις τῆς Ἑλλάδος".
8) Platon,Protagoras 337 D: "πρυτανεῖον τῆς σοφίας ".

Reich des Geistes tonangebenden Persönlichkeiten zusammenströmten.[1] Daß daraus viele Asebieanklagen entsprungen sind, wird unten ausgeführt werden, daß deshalb aber auch die Überlieferung der athenischen Geschichte ungleich umfangreicher als die anderer Staaten mit geringerem Geistesleben ausgefallen ist, liegt auf der Hand. Die Frage, ob und inwieweit andere Staaten die Asebie verfolgt und mit Strafe bedroht haben, kann höchstens Gegenstand von Vermutungen sein. Sicher dürfte aber sein, daß im Hinblick auf religiöse Toleranz bzw. Intoleranz nicht überall gleich verfahren worden ist.[2]

Bei dieser Sachlage wird es daher im wesentlichen nur möglich sein, die Anklage wegen Asebie in Athen, also Tatbestand und Verfahren nach attischem Recht zu untersuchen.

---

1) Nestle, Vom Mythos, S. 476.
2) Schömann 3. Aufl., II, S. 161.

A.

Die γραφὴ ἀσεβείας in ihrem Verhältnis zu Recht und Religion in Athen

Der zu untersuchende Zeitraum reicht von ca. 480/460 bis ca. 300 vor Chr., da nur während dieser Zeit Asebieprozesse nachweisbar stattgefunden haben. Die wesentlichen Merkmale des Rechts und der Religion im Athen dieser Zeit werden, soweit es zum Verständnis der Arbeit notwendig ist, im folgenden kurz herausgestellt.

I. Die systematische Stellung der Anklage wegen Asebie im attischen Recht:

1. Die Anklage wegen Asebie als öffentliche Klage.

Der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten im attischen Recht ist weit;[1] denn die Polis, die als Rechtsstaat die Verpflichtung übernommen hatte, die Gesetze, die erlassen wurden, auch zur Anwendung zu bringen, erfüllte diese Aufgabe hauptsächlich dadurch, daß sie einen großen Teil der Rechtsfälle als im öffentlichen Interesse liegend anerkannte.[2] Wie das Recht selbst, heißt jeder Rechtshandel, der Recht zu schaffen bezweckt, δίκη .[3] Es gab private Klagen, ἴδιαι δίκαι , und öffentliche Klagen, δημοσίαι δίκαι,

---

1) Schömann 4. Aufl., I, S. 522.
2) Ehrenberg, S. 58.
3) A.a.O., S. 59.

in Athen meist als γραφαί bezeichnet.[1] Letztere Bezeichnung ist vermutlich so zu erklären, daß die schriftliche Einreichung der Klage bei öffentlichen Klagen zuerst zur Regel wurde.[2] Wenn hier von öffentlichen und privaten Klagen gesprochen wird, so muß gleichzeitig darauf hingewiesen werden, daß diese Unterscheidung weder dem heutigen Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht noch dem von Straf- und Zivilrecht entspricht.[3] Jedoch haben alle öffentlichen Klagen poenalen Charakter und die Strafe wird, wenn es zur Verurteilung kommt, nicht dem Kläger, sondern dem Staate gebüßt.[4] Von Bedeutung ist ferner, daß ein Urteil an Leib und Ehre nur im öffentlichen Prozeß ergehen konnte.[5] Zu den öffentlichen Klagen gehört auch die wegen Asebie.[6] Eine weitere Unterscheidung der Klagen - und zwar öffentlicher wie privater - ist die nach ihrer Schätzbarkeit. Es gab schätzbare (ἀγῶνες τιμητοί) und unschätzbare Klagen (ἀγῶνες ἀτίμητοι) ; erstere bilden den Regelfall, zu ihnen gehört auch die Klage wegen Asebie.[7] Der Vorgang ist folgender: Der Kläger hatte einen Strafantrag zu stellen, dem der Angeklagte einen Gegenantrag entgegensetzen

---

1) Lipsius, S. 239; Busolt, S. 545.

2) A.a.O., S. 240.

3) Ehrenberg, S. 59.

4) Schömann, 4. Aufl., I, S. 526.

5) Ehrenberg, S. 59.

6) A.a.O.

7) Lipsius, S. 248.

durfte.[1] Vom Kläger heißt dies zumeist τιμᾶσθαι (τινί τινος),[2] von dem Angeklagten ἀντιτιμᾶσθαι .[3] Hatte der Spruch der Geschworenen (soweit es sich um Heliastengerichte handelte) den Angeklagten schuldig befunden, so hatte die vorsitzende Behörde eine zweite Verhandlung und Abstimmung über das Strafmaß einzuleiten, in welcher der Kläger seinen schon in der Klageschrift gestellten Antrag zu begründen, der Angeklagte nach Befinden einen Gegenantrag im Hinblick auf seine Strafe zu stellen hatte. Die Richter hatten nur die Wahl zwischen den beiden Strafanträgen.[4] Auf diese Fragen wird unten bei der Besprechung des Prozesses gegen Sokrates noch näher eingegangen .

2. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Anklageerhebung.

Solon hatte das Prinzip der nachbarschaftlichen Verbundenheit zum bestimmenden Element seines attischen Gemeinwesens gemacht.[5] Private Indifferenz war mit einer solchen Konzeption unvereinbar, weshalb auch Solons berühmtestes Gesetz denjenigen, der im politischen Kampf nicht Partei ergriff, aus der Gemeinschaft ausschloß.[6] Diese

---

1) A.a.O., S. 250.
2) Demosthenes gegen Aristogeiton I 74.
3) Platon, Apologie 36 B.
4) Lipsius, S. 253.
5) Heuß, S. 173.
6) A.a.O., S. 174.

Auffassung vom Bürger beherrschte auch das attische Recht. War jemand geschädigt und besaß nicht den Mut, sich sein Recht zu holen, so sollte er sich darauf verlassen können, daß sich jeder Athener ihm nahe genug fühlte, um für ihn einzuspringen und die Klage zu erheben.[1] Demgemäß entsprach es auch der Auffassung Solons, der jeden Bürger als potentiellen Träger politischer Macht und staatlicher Aufgaben sah, nicht nur dann aus eigener Initiative einzuspringen, wenn ein anderer Athener geschädigt war, sondern auch dann die Klage zu erheben, wenn es galt, den Staat oder staatliche Institutionen vor widerrechtlichen Angriffen zu schützen.[2] Treffend gibt diese Auffassung vom athenischen Bürgersinn Demosthenes wieder: "Euktemon, der von Androtion geschädigt wurde, glaubt, sich selbst zu seinem Recht verhelfen zu müssen und zugleich dem Staat zu helfen."[3]

Daher konnte jeder im Vollbesitz des Bürgerrechts befindliche Athener öffentliche Klagen erheben, ob sie den Staat unmittelbar oder nur mittelbar betrafen, d. h. auch wenn andere verletzt waren. Dieser Grundsatz hat das gesamte attische Strafrecht beherrscht und somit auch die Behandlung solcher Delikte bedingt, die sich gegen die staatliche Ordnung selbst richteten.[4] Dies gilt auch für Klagen wegen Asebie.

---

1) A.a.O., S. 173.

2) A.a.O., S. 174; vgl. auch Busolt, S. 545 f.

3) Demosthenes gegen Androtion 1: " .... ἅμα τῇ τε πόλει βοηθεῖν οἴεται δεῖν καὶ δίκην ὑπὲρ αὐτοῦ λαβεῖν."

4) Lipsius, S. 237. Schömann 4. Aufl., I., S. 526.

Zum Schutz vor unmotivierten Klagen war bestimmt, daß den Kläger, der die Klage fallen ließ oder bei der Urteilsabstimmung der Richter nicht wenigstens den 5. Teil der Stimmen erhielt, eine Geldbuße von 1000 Drachmen sowie eine beschränkte Atimie treffen sollte, nämlich daß er des Rechts verlustig ging, in Zukunft wieder öffentliche Klagen zu erheben.[1] Daß es sich im übrigen dabei nur um eine beschränkte Atimie handelte, ergibt sich daraus, daß Eubulides, der in der von ihm gegen die Schwester Lakedaimonions angestellten Asebieklage nicht den 5. Teil der Stimmen erhalten hatte, später doch wieder ein öffentliches Amt, nämlich das des Demarchen, verwalten konnte.[2] Daß dazu noch das Verbot gekommen wäre, die Tempel zu betreten, wird nur durch eine vereinzelte Angabe bei Andokides belegt;[3] es liegt die Annahme nahe, daß nur der Verlust einer Asebieklage zugleich den Verlust des Rechts, gewisse Heiligtümer zu betreten, mit sich brachte.[4]

3. Die γραφὴ ἀσεβείας in ihrem Verhältnis zu anderen Klageformen.

In Athen gab es verschiedene Bezeichnungen für öffentliche Klagen, welche sich teils aus der Verschiedenheit der Verbrechenstatbestände, teils aus gewissen Eigentümlichkeiten des Verfahrens erklären lassen.[5] So gab es, nur um einige

---

1) Schömann 4. Aufl., I, S. 527.
2) Demosthenes gegen Eubulides 8. Lipsius, S. 367.
3) Andokides, Von den Mysterien 33.
4) Dafür a.a.O.; kritisch RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim)
5) Schömann 4. Aufl., I, S. 522.

Beispiele zu geben, die Phasis für Wirtschaftsvergehen, die Apographe gegen diejenigen, die konfiszierte Güter in Besitz hatten, die Endeixis gegen diejenigen, die Rechte ausübten, deren sie verlustig gegangen waren, die Apagoge, eine Art Haftbefehl gegen auf frischer Tat Ergriffene, Eisangelie bei die Staatssicherheit gefährdenden Delikten u.s.w.[1)]

In welchem Verhältnis steht nun aber die γραφή zu den anderen Klagearten? Zunächst ist die γραφή eine Art der δίκη δημοσία, in Athen oft synonym mit dieser im Gegensatz zur δίκη als Privatprozeß.[2)] Einerseits ist damit also ein bestimmtes attisches Gerichtsverfahren bezeichnet, das neben den oben angeführten Beispielen einzuordnen ist; andererseits aber ist der Begriff auch weiter, weil ihr andere besondere Arten des öffentlichen Prozesses an die Seite gestellt werden; umgekehrt kann die sich hier zeigende mangelnde Schärfe dieser Begriffe im griechischen Recht[3)] sich auch so darstellen, daß von einer Eisangelie die Rede ist, bei näherer Untersuchung aber stellt sich heraus, daß der Ausdruck nicht technisch gemeint ist, sondern synonym mit Anklage im allgemeinen, und eine Verwechselung mit γραφή vorliegt.[4)] Im engeren Sinn ist also die γραφή eine Art der öffentlichen Klage, im weiteren Sinn aber die allgemeine

---

1) A.a.O., S. 523.
2) Platon, Euthyphron 4 A.
3) RE, Artikel γραφή (Thalheim).
4) Dictionnaire, Artikel Eisangelie.

Bezeichnung der öffentlichen Klagen überhaupt.[1)]

Die Klage wurde bei der zuständigen Behörde schriftlich eingereicht. Die Klageschrift hieß ἔγκλημα oder γραφή , aber auch φάσις, ἔνδειξις, ἀπαγωγή, εἰσαγγελία etc., wenn eine besondere Prozeßart gegeben war.[2)]

Dem weiteren Umfang der unter dem Gesichtspunkt der Asebie verfolgbaren Taten entspricht die Mannigfaltigkeit der gegen sie zur Anwendung gelangenden Klageformen.[3)] Wie Demosthenes schreibt, war Solon ein Gesetzgeber gewesen, der denjenigen, die ihr Recht verteidigen wollten, nicht nur die Möglichkeit einräumte, auf eine einzige Art gegen das Unrecht ihr Recht zu wahren, sondern auf vielerlei Arten.[4)] Dann führt er, wenn auch nicht erschöpfend,[5)] die bei Asebiedelikten zur Anwendung gelangenden Klageformen auf: "τῆς δὲ ἀσεβείας κατὰ ταὔτ'ἐστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα ."[6)]

Auf die Problematik der beiden letzten von Demosthenes genannten Verfahrensarten[7)], insbesondere auf die Frage, ob es sich dabei um echte öffentliche Klagen handelte, wird

---

1) Schömann, 4. Aufl., I, S. 524.

2) A.a.O., S. 528.

3) Lipsius, S. 366.

4) Demosthenes gegen Androtion 25: " .....οὐχ ἑνὶ ἔδωκε τρόπῳ περὶ τῶν ἀδικημάτων ἑκάστων λαμβάνειν δίκην τοῖς βουλομένοις παρὰ τῶν ἀδικούντων, ἀλλὰ πολλαχῶς."

5) Lipsius, S. 366.

6) Demosthenes gegen Androtion 27.

7) RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim).

weiter unten noch ausführlicher eingegangen. Zu den von Demosthenes zitierten Klagearten kommt auf jeden Fall noch die aus dem Prozesse des Andokides bekannte Endeixis und für außerordentliche Fälle die Eisangelie hinzu.[1)]

Regelmäßig war eine Asebieklage beim Archon König (βασιλεύς) als Gerichtsvorstand einzureichen, dessen Jurisdiktion sich auf die Asebieklagen beschränkte.[2)]

Ausnahmen bilden das Verfahren vor den Eumolpiden und die Eisangelie, bei welchen die Zuständigkeit des Archon König nicht gegeben war.[3)] Auf Einzelheiten soll an dieser Stelle noch nicht eingegangen werden; was den Gerichtshof anlangt, so mag hier der Hinweis genügen, daß nach einer ursprünglichen Zuständigkeit des Areopags heliastische Gerichte zuständig waren, gegen Ende der Entwicklung aber dem Areopag seine ursprüngliche Zuständigkeit zurückgegeben wurde. Eine Ausnahme bildet lediglich das Eisangelieverfahren. Alle diese Fragen werden unten nach der Besprechung der überlieferten Asebieprozesse noch ausführlicher behandelt. Es soll hier aber nochmals klargestellt werden, daß die Arbeit die Anklage wegen Asebie, gleichgültig, nach welchem speziellen Verfahren sie im Einzelfall abgewickelt wurde, zum Gegenstand hat.

---

1) Lipsius, S. 366.
2) A.a.O., S. 358.
3) A.a.O., S. 366.

II. Das Verhältnis des Griechen zur Religion.

Zum Verständnis der folgenden Ausführungen ist es unbedingt erforderlich, auf das Verhältnis des Griechen zur Religion und damit auf die Religion selbst und ihre Bedeutung unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Attika einzugehen.

Die griechische Religion ist eine polytheistische Religion.[1] Im 5. und 4. Jahrhundert ist es aber nicht mehr die Bauern- und Volksreligion mit ihren moralischen und religiösen Reinigungsvorschriften, mit ihren Taburegeln und Verboten, wie sie Hesiod beschrieben hat.[2] Denn auch auf dem Gebiet der Religion hat die griechische Polis ihren Einfluß bemerkbar gemacht. Obwohl die Griechen das Gemeinschaftliche ihres Gottesdienstes zu allen Zeiten stark betonten und obwohl das öffentliche Leben in naher Beziehung zur Religion stand - man denke nur an die Institution des delphischen Orakels und die großen Nationalfeste wie die Olympien, Pythien und Isthmien[3] -, so gab es doch örtlich und historisch bedingte Unterschiede. Innerhalb der hellenistischen Welt gab es kein Dogma in der Religionsausübung.[4] Die Grundzüge derselben sind aber in allen griechischen Staaten gleich. Die Griechen glaubten, daß die staatliche Ordnung von den Göttern herrühre. Daher hatte die Stellung

---

1) Schoeps, S. 137.
2) A.a.O., S. 139.
3) Schömann 3. Aufl., II, S. 126.
4) Schoeps, S. 149.

ihrer Fürsten und Staatshäupter in früherer Zeit auch priesterlichen Charakter; religiöse Funktionen waren mit politischen verbunden;[1] dies kommt in Athen im Amte des Archon König mit seinen sakralen Funktionen, auf die unten näher eingegangen werden wird, noch besonders deutlich zum Ausdruck. Charakteristisch für die Religion der Griechen waren auch die allgemeingültigen, ungeschriebenen Normen des griechischen überstaatlichen Rechts, die als göttliche Gebote galten und deren Beobachtung als religiöse Pflicht betrachtet wurde.[2] Hierher gehört z. B., daß man insbes. auch im Feindesland die Heiligtümer zu schonen hatte;[3] dem Staat, der diesem Gebote zuwider handelte, drohte ein sog. heiliger Krieg und als dessen Ende die physische Vernichtung.[4] Von Agesilaus wurde besonders gerühmt, daß er auch barbarische Heiligtümer auf seinen Kriegszügen verschont habe.[5]

Vielfach waren auch die Beziehungen zur Religion im häuslichen und privaten Leben. Die Geburt eines Kindes, die Mündigerklärung und Wehrhaftmachung der Jünglinge, die Schließung des Ehebundes und endlich das Begräbnis waren von Religionsakten begleitet. So gesehen waren die Griechen ein höchst religiöses Volk;[6] daß Athen auch auf diesem Gebiet die erste Stelle einnahm, wurde in der Einleitung bereits erwähnt.

---

1) Schömann 3. Aufl., II, S. 126.
2) Lysias VI, 10.
3) Thukydides IV, 97.
4) Heuß, S. 105.
5) Xenophon, Agesilaos XI, 1. Cornelius Nepos, Agesilaus IV, 7.
6) Schömann 3. Aufl., II, S. 126 f.

Wie stand es aber um die Frömmigkeit in Griechenland? Die griechische Religion war wie jede genetisch frühe Religion in erster Linie Kultreligion, die Frömmigkeit daher Kultfrömmigkeit.[1] Das erste und wichtigste Gebot war: du sollst den Göttern die vorgeschriebene Verehrung erweisen. Die Befolgung dieses Gebotes verpflichtete zwar zu gewissen Handlungen, die Gesinnung aber, so erstaunlich das klingen mag, ging es nicht an.[2] Dieses geforderte äußere Verhalten ist die Eusebie. Sie ist demnach die Beobachtung äußerer Pflichten.[3] Wie für viele der frühen Gesetzgeber und Religionen des Altertums, so waren auch für die Griechen die Gebote der Sittlichkeit Gebote der Götter, die das Rechte wollten und das Unrechte bestraften. War somit die Religion die sicherste Stütze der Sittlichkeit und die Gottesfurcht der Menschen die sicherste Gewähr für die Einhaltung ihrer Gebote, so ist es um so auffälliger, daß es keiner der alten Gesetzgeber Griechenlands, auch nicht Solon, wenigstens versucht hat, durch mit dem Kult verbundene Institutionen das Volk religiös zu belehren. Die Staatsgesetze bezogen sich nur auf die Außenseite der Religion, sie berührten das Verhalten der Menschen gegenüber der Religion nur insoweit, als es sich unter den Begriff der Legalität stellen ließ.[4] Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erscheint die

---

1) Heuß, S. 90.
2) Wilamowitz, Platon, S. 36; s. a. Busolt, S. 523.
3) A.a.O., S. 42.
4) Schömann 3. Aufl., II, S. 158.

Außenseite der Religion, nämlich der Kult, als etwas, was die Götter von Rechts wegen zu fordern, die Menschen von Rechts wegen zu leisten haben.[1] Erst der Entschluß der Polis, einen Gott in die Reihen der von ihr anerkannten Götter, also der Staatsgötter, aufzunehmen, begründet das Rechtsverhältnis - auch zu einem Gotte.[2] Die Polis war Bauherr der Tempel und unterhielt den kultischen Dienst; die Priester waren Kultbeamte.[3] Die Polis übernahm es auch, dafür Sorge zu tragen, daß das Rechtsverhältnis zu den Staatsgöttern, das sie einging, von ihren Bürgern respektiert werde, und ahndete Verstöße dagegen; dies tat sie nicht als Vertreterin der Götter, sondern weil die Verehrung der anerkannten Götter zu der öffentlichen Ordnung gehörte.[4] Was auf Grund dieses Rechtsverhältnisses den Göttern zukommt, das Eigentum, das sie besitzen, die Ehren und Opfer, die man ihnen schuldet, überhaupt alles, was in näherer Beziehung zu ihnen steht, gehört zu der Kategorie der ἱερά . Wer diese respektiert, gilt vor dem Gesetz als εὐσεβής , wer sie verletzt, macht sich, teils schwerer, teils leichter, der ἀσέβεια schuldig.[5] Daß gerade in Athen das aufgezeigte Verhältnis zur Religion besonders ausgeprägt war, steht außer Zweifel.[6] Auch hier, im als reli-

---

1) A.a.O., S. 159.
2) Wilamowitz, Staat, S. 52.
3) Schoeps, S. 150.
4) Wilamowitz, Platon, S. 42.
5) Hypereides für Euxenippos 6: ἀσεβεῖ τις περὶ τὰ ἱερά. γράφαι ἀσεβείας πρὸς τὸν βασιλέα. So auch Schömann, 3. Aufl., II, S. 159.
6) In diesem Sinne Josephus gegen Apion II,37.

giös gerühmten Athen, blieb die innere Einstellung zur Religion, blieb die Gesinnung der eigenen Vernunft und dem Gewissen der Bürger überlassen.

Wenn sich bei manchen Autoren allgemeine Feststellungen der Art finden, daß die Griechen in religiösen Dingen ausgesprochen großzügig waren,[1] und daß der Staat seinen Bürgern die Beteiligung an einem fremden Kult nicht verbot, solange sie nicht die Pflichten gegen die Staatsgötter verletzten,[2] so können derartige verallgemeinernde Aussagen, zumindest für Athen, nicht völlig unwidersprochen bleiben, wenigstens was das 5. und 4. Jahrhundert vor Chr. anlangt, wie die große Zahl von Asebieprozessen zeigt.

Der Vollständigkeit halber muß noch erwähnt werden, daß zu den ἱερά auch die Mysterien gehören. Es handelte sich dabei um Geheimkulte, die im 6. Jahrhundert vor Chr. aus Thrakien und Phrygien nach Griechenland eingedrungen waren. Die bedeutendsten waren die eleusinischen Mysterien in Attika und der Dionysoskult.[3] Gemeinschaftlich war ihnen, daß von dem, was bei diesen Kulten vorging, von den ihnen eigentümlichen heiligen Gebräuchen, kurz von der ganzen dabei stattfindenden Liturgie keinem Uneingeweihten etwas verraten werden durfte.[4] In Athen gehörte die Masse des Volkes den eleusinischen Mysterien an. Nach dem pelo-

---

1) Schoeps, S. 150; Lamer, Artikel Asebie.
2) Wilamowitz, Staat, S. 52.
3) Lamer, Artikel Mysterien.
4) Schömann 3. Aufl., II, S. 378.

ponnesischen Krieg drangen neue asiatische Mysterien in Griechenland ein.[1] Da diese Dinge im Rahmen mehrerer Asebieprozesse von großer Bedeutung sind , wird an den entsprechenden Stellen näher darauf eingegangen .

1) Lamer, Artikel Mysterien.

B.

Die überlieferten Asebieprozesse

Im folgenden werden die wesentlichen überlieferten Asebieprozesse in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge behandelt, da die späteren Ausführungen über die Asebiegesetzgebung und das Verfahren ebenfalls besonders auf die Aufzeigung von zeitlichen Veränderungen abgestellt sind.

I. Der Prozeß des Äschylus.

Der älteste überlieferte Asebieprozeß ist der gegen Äschylus,[1] den ältesten unter den Klassikern der griechischen Tragödie. Um 525 in Eleusis geboren, also am Orte der berühmten eleusinischen Mysterien, war er bereits um 500 in Athen als Dichter bekannt. Er, der immer wieder das Eintreten der Götter für Recht und Gerechtigkeit und die Bestrafung der Frevler aus tiefster religiöser Überzeugung schildert ,[2] wurde wegen Enthüllung von Mysterien angeklagt. Dieser Anklage dürfte folgender Sachverhalt zu Grunde gelegen haben: In einer seiner ca. 90 Tragödien, in welcher, ist nicht bekannt, müssen Dinge vorgekommen sein, die in den Bereich der Mysterien gehörten und deshalb

---

1) Lipsius, S. 361.
2) Lamer, Artikel Äschylus.

nicht profaniert werden durften.[1] Um welche Stelle es sich etwa gehandelt haben könnte, kann heute nicht mehr rekonstruiert werden, weil in den nur 7 erhaltenen Tragödien eine passende Stelle nicht vorkommt. Bei der Aufführung wurde von Neidern gegen den Dichter, der nach damaliger Sitte selbst ohne Zweifel eine Rolle, wahrscheinlich die Hauptrolle, spielte, eine solche Erbitterung erregt, daß er sich an den Altar des Dionysos flüchten mußte. Aber verständige Bürger, insbesondere Mitglieder des Areopags, die der aufgebrachten Menge entgegentraten, erreichten es, daß Äschylus nicht der Lynchjustiz verfiel, sondern vor ein ordentliches Gericht gestellt wurde, wie Heraklides berichtet.[2] Daß es tatsächlich zu einer Gerichtsverhandlung gekommen ist, ist mehrfach belegt.[3] Clemens von Alexandrien nennt als einziger den Gerichtshof, vor dem der Prozeß stattgefunden haben soll, nämlich den Areopag.[4] Der Prozeß endete mit einem Freispruch, weil Äschylus bewies, gar nicht gewußt zu haben, daß die Stellen in seiner Tragödie, die den Unwillen des Volkes gegen ihn erregt hatten, mit den Mysterien zusammenhingen.[5] Damit stimmt die Angabe überein, er habe sich gegen die Anklage, die eleusinischen Mysterien enthüllt zu haben, mit der Einrede verteidigt,

---

1) Schömann 3. Aufl., II, S. 584.

2) A.a.O. nach Heraklides.

3) Aelian V,19: "Der Tragödiendichter Äschylus wurde auf eines seiner Dramen hin angeklagt." Clemens von Alexandrien, Stromata II,387.

4) A.a.O.

5) Aristoteles, Nikomachische Ethik III 2,17.

nicht eingeweiht zu sein.[1] Alle diese Angaben erscheinen auch bei kritischer Betrachtung durchaus glaubwürdig. Es muß sich um die eleusinischen Mysterien gehandelt haben, in die sehr viele Athener eingeweiht waren,[2] da sonst der breiten Masse eine Enthüllung der Mysterien in einer Theateraufführung gar nicht hätte auffallen können. Auch dürfte der Prozeß vor dem Areopag stattgefunden haben; zwar ist nicht bekannt, in welchem Jahr er stattfand, aber sicher ist, daß Äschylus nach 478 Athen verlassen hat;[3] er ist auch nicht in Griechenland, sondern in Sizilien 456/5 gestorben. Nun braucht seine Abreise nicht unmittelbar mit dem Prozeß zusammenhängen, da er ja freigesprochen worden war - übrigens ein, wie sich noch zeigen wird, seltenes Ergebnis bei einem Asebieprozeß. Mit Sicherheit aber kann aus der Tatsache der Abreise die Folgerung gezogen werden, daß Äschylus um das Jahr 462 nicht mehr in Athen weilte. In diesem Jahr führte Perikles zusammen mit Ephialtes wichtige demokratische Neuerungen durch, u.a. auch eine weitgehende Ausschaltung des Areopags.[4] Im Zuge dieser Entwicklung dürfte der Areopag auch seine Zuständigkeit als Gerichtshof für Asebieprozesse verloren haben, wie unten noch ausgeführt werden wird. Um welche Art von Asebieanklage es sich handelte, ist nicht überliefert. Zwar war

---

1) Clemens von Alexandrien, Stromata II 387.
2) Lamer, Artikel Mysterien.
3) RE, Artikel Aischylos (Dieterich).
4) Lamer, Artikel Perikles.

für die ältesten Asebieprozesse, deren angewandtes Verfahren überliefert ist, die Eisangelie die Form der Anklage,[1] aber diese liegen zeitlich alle nach 462, so daß sich aus dieser Tatsache keine Rückschlüsse ziehen lassen, handelte es sich bei der Eisangelie doch um ein für die durch Perikles radikalisierte Demokratie typisches und beliebtes Verfahren,[2] das somit zur Zeit des Prozesses gegen Äschylus in Asebiesachen sicherlich keine Anwendung fand.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Äschylus vor dem Areopag wegen Asebie angeklagt wurde, weil er in einer seiner Tragödien die eleusinischen Mysterien enthüllte; er wurde aber freigesprochen, weil er nicht eingeweiht war und daher nicht wußte, daß die Dinge, die in seinem Stück vorkamen, mit den Mysterien zusammenhingen.

II. Die Prozesse gegen die Umgebung des Perikles und gegen die Aufklärung der perikleischen und nachperikleischen Zeit bis Diagoras von Melos.

Zum Verständnis dieser Epoche sind einige einleitende Bemerkungen angebracht.

Im Athen der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts vor Chr. wehte eine andere Luft als im freigeistigen Jonien. Zwar wurde Athen, wie schon in der Einleitung erwähnt, mit Recht als die geistige Metropole Griechenlands angesehen, aber die Mentalität der großen Masse, des πλῆθος , welche

---

1) Derenne, S. 236.
2) Vinogradoff, S. 150.

staatsrechtlich der Souverän war, stand nicht auf der Höhe z. B. der Kolonialstädte Joniens. Attika selbst hatte bis zu dieser Zeit noch keinen namhaften Philosophen hervorgebracht. Fremde brachten die neuen Erkenntnisse nach Athen, und schon als solchen wurde ihnen Mißtrauen entgegengebracht.[1] Besonders bedenklich mußte es aber stimmen, daß selbst die Religion oder doch Dinge, die zur Religion gerechnet wurden, z. B. die Himmelserscheinungen, mit dem menschlichen Verstand natürlich erklärt werden sollten;[2] das mochte in der dem Mutterland und seinen festgewurzelten Traditionen ferngerückten Atmosphäre der kleinasischen Kolonien unbeanstandet bleiben, aber nicht in Athen, wo insbesondere die religiösen Traditionen in kaum verminderter Stärke fortwirkten.[3] Man war daher mit dem Vorwurf des Atheismus schnell bei der Hand.[4] Das Mißtrauen der Masse wurde auch besonders dadurch geweckt, daß die neue Bildung nur einer verhältnismäßig kleinen geistigen Oberschicht zugänglich wurde, die sich somit abzusondern schien.[5] Eine derartige Absonderung aber hätte gegen den wichtigsten Grundsatz der Demokratie, die Gleichheit, verstoßen, welche das Volk eifersüchtig bewachte: "οὔνομα πάντων κάλλιστον, ἰσονομίη !"[6] Der Verdacht richtete sich gegen Philosophen und Sophisten, aber auch gegen ehrgeizige

---

1) Nestle, Vom Mythos, S. 476.
2) A.a.O., S. 477.
3) Störig, S. 112.
4) Platon, Apologie 23 D.
5) Nestle, Vom Mythos, S. 478.
6) Herodot III,80; vgl. auch Thukydides II,37.

Politiker; sah doch die Menge ihre Aufgabe in der Erhaltung des Staates, und, da in der Polis die Religion Bestandteil der staatlichen Ordnung war,[1] so schien jeder Angriff auf die Religion auch den Staat zu verletzen.[2] Die zersetzendste Wirkung hatten die Lehren der Sophisten, welche Sprecher eines philosophischen Radikalismus waren, dem alles relativ erschien und der zu dem Satz des Protagoras führte, daß der Mensch das Maß aller Dinge sei, was auf eine Aushöhlung aller religiösen Normen hinauslief.[3] Was aber den Vertretern der Aufklärung besonders angekreidet wurde, war, daß sie sich zu Erziehern der Jugend aufwarfen.[4] Mit ätzendem Humor hat Aristophanes in seinen "Wolken" geschildert, wie es selbst den gutgesinnten athenischen Bürgern angst und bang werden mußte, wenn der Sohn aus der Sophistenschule nach Hause kam und den Vater mit den dort aufgeschnappten, noch unvergorenen Ideen traktierte. Andererseits kann man aber auch die leidenschaftlichen Angriffe der Vertreter der neuen Richtung gegen manche überlieferte Einrichtung begreifen, z. B. gegen die Mantik, die Kunst des Orakels.[5] An dem Aberglauben, daß Himmelserscheinungen wie die Sonnen- und Mondfinsternisse religiösen Charakter hätten und eine gute oder schlechte Vorbedeutung haben könnten, hing nicht nur die breite Masse,

---

1) Josephus gegen Apion II,37.
2) Nestle, Vom Mythos, S. 478.
3) Schoeps, S. 154.
4) Nestle, Weltanschauung, S. 40.
5) A.a.O.

sondern auch vornehme und gebildete Männer wie Nikias, der mit seinem Aberglauben die Flotte Athens vor Syrakus ins Verderben stürzte:

"Man war zum Abzug bereit, als eine Mondfinsternis eintrat und man in abergläubischer Furcht auf Gebot der Seher 3 mal 9 Tage zu warten beschloß."[1)]

Ein großer Teil des Volkes hielt zäh am Alten fest. Und wenn viele in den Lehren der Astronomie eine Gefährdung der hergebrachten Religion erblickten, so war das - vom Standpunkt des konservativen Athenens aus gesehen - gar nicht so abwegig; denn wenn der Sonnengott Helios nur eine glühende Gesteinsmasse und die Mondgöttin Selene nur eine zweite Erde sein sollte, wie die Naturphilosophen behaupteten, so sah der kleine Mann darin eine ausgesprochene Leugnung der persönlichen Götter,[2)] konnte sich doch selbst ein Platon noch nicht ganz von derartigen Vorstellungen freimachen, wenn er die Planeten die "sichtbaren Götter" nannte.[3)] In ihrer Abwehr wurde die Masse durch die Komödie noch bestärkt: "Wer hieß euch auch der Götter spotten und nach Selenes Heimlichkeiten spähn? Zehnfach verdienen sie's, die Atheisten!" läßt Aristophanes den Chor der Athener ausrufen, als das empörte Volk Sokrates und seine Anhänger verprügelt und ihr Haus anzündet.[4)] Dieses Zitat macht zugleich deutlich, daß sich die Haltung der Menge

---

1) Thukydides VII,50; vgl. auch Plutarch,Nikias 23.
2) Nestle, Vom Mythos, S. 484.
3) Platon,Timaios 40 D.
4) Aristophanes,Wolken 1505 f.

in gleicher Weise gegen die Naturphilosophen wie gegen die Sophisten richtete; es wurde kein Unterschied gemacht.[1)]

Aber auch zum Kampf gegen die Lehren der Naturphilosophen und Sophisten sowie gegen beargwöhnte Politiker bedurfte die Menge, wie immer, der Führer.[2)] Als solche traten zum einen Männer auf, die von der Religion lebten, z. B. die Wahrsager, die Angst hatten, daß die neuen Lehren ihr Geschäft zerstörten;[3)] zum anderen waren es Politiker, die mit der hergebrachten Religion auch die Demokratie gefährdet glaubten.[4)] Wie die Haltung der griechischen Komödie beweist, und wie die politische und soziale Stellung der bekannten Ankläger in den Asebieprozessen zeigt, kamen diese profilierten Gegner nicht nur aus dem Volke und aus der demokratischen Partei, sondern gleichermaßen aus der politisch reaktionären Oberschicht; kurz, es war die gesamte bürgerliche Frömmigkeit Athens, die ihre heiligsten Überlieferungen verteidigte, gleichviel, ob diese Frömmigkeit nur äußere Gewohnheit oder wirklich innerlich angeeignet war.[5)]

An der Person und Umgebung des berühmten athenischen Staatsmannes Perikles, der als erster erleuchtet genug war, den Wert und die Notwendigkeit der neuen Geistesrichtung zu begreifen,[6)] kam es schließlich zum offenen Konflikt.

---

1) Platon, Apologie 26 D; so auch Plutarch, Nikias 23: "Denn sie waren unduldsam gegen die Naturphilosophen und die Schwätzer von höheren Dingen."
2) Nestle, Vom Mythos, S. 478.
3) Aristophanes, Thesmophoriazusen 443 ff.
4) Nestle, Vom Mythos, S. 478.
5) A.a.O., S. 484.
6) Plutarch, Perikles 6.

Kurz vor Beginn des peloponnesischen Krieges, um das Jahr 432, glaubten seine Gegner noch seine antispartanische Politik zu Fall bringen zu können und begannen eine Art Prozeßfeldzug, der mittelbar Perikles selbst treffen sollte, sich aber zunächst gegen Personen aus der Umgebung des aufgeklärten Staatsmannes richtete.[1] Die Anklage aber lautete in allen Fällen bezeichnenderweise auf Asebie.[2] Daß diese Prozesse, von denen der gegen Phidias etwas früher datiert, nicht nur durch politische Motive veranlaßt worden sind, beweist ihre Fortdauer auch nach Perikles Tod, der im Jahre 429 an der Pest starb.[3]

1. Phidias.

Der große Architekt und Bildhauer Phidias, in Athen zu Beginn des 5. Jahrhunderts geboren, leitete von 447 bis 438 die plastische Ausgestaltung des Parthenons.[4] Er, der zu den vertrauten Freunden des großen Perikles zählte, wurde wohl von politischen Gegnern desselben angeklagt, einen Teil des zur Statue der Parthenos, der Stadtgöttin von Athen, zu verwendenden Goldes unterschlagen zu haben; Phidias konnte aber in diesem Punkte seine Unschuld beweisen.[5] Immerhin scheint die gesetzliche Regelung der Asebie bis 432 die Erfassung eines solchen Deliktes unter dem Gesichts-

---

1) Nilsson, S. 767.
2) Nestle, Vom Mythos, S. 479.
3) A.a.O., S. 480.
4) Lamer, Artikel Phidias.
5) Plutarch, Perikles 31.

punkt der Asebie ermöglicht zu haben.[1] Entscheidend wäre allerdings wohl der Umstand gewesen, daß die Tat sich gegen eine der anerkannten staatlichen Gottheiten gerichtet hätte. Eine weitere Asebieanklage folgte sofort; diesmal wurde ihm vorgeworfen, auf der Darstellung der Amazonenschlacht am Schilde der Parthenos Perikles und sich selbst abgebildet zu haben.[2] Nach Plutarch wurde Phidias ins Gefängnis geworfen, wo er vor dem Urteilsspruch starb.[3] Möglicherweise ist ihm aber auch die Flucht gelungen und er ist in Olympia gestorben.[4] Für Plutarchs Erzählung spricht eine Stelle des Aristophanes, wonach Phidias als erster für seine schlechte Handlungsweise der verdienten Strafe verfiel.[5] Was den Zeitpunkt dieser Ereignisse anlangt, so erscheint das Jahr 438 am wahrscheinlichsten, da in diesem Jahr die Arbeit Phidias am Parthenon endete. Über das angewandte Verfahren ist nichts überliefert.

2. Anaxagoras.

Wesentlich mehr ist vom Prozeß gegen Anaxagoras überliefert. Um 500 in Klazomenai geboren, kam er 462 nach Athen. Er wurde bald Lehrer und Freund des Perikles: "Allein der Verkehr mit Anaxagoras brachte Perikles noch

---

1) Nestle, Vom Mythos, S. 479.
2) Plutarch, Perikles 31.
3) A.a.O.,
4) Lamer, Artikel Phidias.
5) Aristophanes, Frieden 605.

einen weiteren Gewinn. Ihm hatte er es wahrscheinlich zu danken, daß er sich über den Aberglauben erhob."[1] Anaxagoras gilt als der erste, der die Philosophie nach Athen brachte.[2] Bei ihm stand Philosophie und Naturwissenschaft in engstem Zusammenhang, eine Erscheinung, die für das 5. Jahrhundert bis zu Sokrates typisch ist.[3] Anaxagoras hatte mit seinem νόος zuerst ein geistiges Prinzip in die Lehre von der Entstehung der Welt eingeführt, welches aus dem Chaos den Kosmos schuf. Bedeutend waren auch seine Erkenntnisse auf naturwissenschaftlichem Gebiet.[4] "Denn der erste, der von allen die klarste und kühnste Erklärung der Belichtungen und Beschattungen des Mondes in einer Schrift niedergelegt hat, Anaxagoras, gehörte weder selbst einer weit zurückliegenden Zeit an noch war seine Schrift schon bekannt und berühmt geworden, sondern sie war noch eine Geheimschrift, die unter wenigen und mit einiger Vorsicht in Umlauf war."[5] Daß solche Thesen die Religion berührten, ist bereits ausgeführt worden. So ist es kein Wunder, daß Anaxagoras bei den Anhängern der alten Volksreligion Anstoß erregen mußte. Doch sind sicherlich auch politische Motive für das Vorgehen gegen ihn maßgeblich gewesen; wenn man nämlich seine Verurteilung wegen Asebie erreichte, so würde dies mittelbar ein schlechtes

---

1) Plutarch, Perikles 6.
2) Störig, S. 112.
3) Nestle, Weltanschauung, S. 31.
4) A.a.O.
5) Plutarch, Nikias 23.

Licht auf seinen Freund und Schüler Perikles werfen. Die bisherige Asebiegesetzgebung und -Rechtsprechung schien aber seinen Gegnern keine genügenden Erfolg versprechende Grundlage für eine Anklage zu bieten, denn es wurde ein Gesetzesantrag eingebracht, der eigens auf Anaxagoras gemünzt war. Initiator war ein nicht eben vorteilhaft bekannter Wahrsager namens Diopeithes,[1] der schon seines Gewerbes wegen ein unversöhnlicher Feind der Aufklärung war. Plutarch berichtet darüber: "Des weiteren brachte Diopeithes den Antrag vor das Volk, es seien diejenigen in Eisangelieverfahren zu belangen, die nicht an die mit den Göttern zusammenhängenden Dinge glauben und sich in wissenschaftlichen Lehrvorträgen mit den Dingen über der Erde befassen. Seine Absicht war, auf dem Umwege über Anaxagoras den Argwohn auf Perikles selbst zu lenken."[2] Der Antrag wurde vom Volke auch genehmigt.[3] Die Doppelnatur des Prozesses gegen Anaxagoras, der auf dem Fuße folgte - man schrieb das Jahr 432 - zeigt Person und Stellung der Ankläger. Es waren nämlich zwei Politiker, die zwar gegensätzlichen Parteien angehörten, beide aber Gegner des Perikles waren: Thukydides gehörte zur Adelspartei, Kleon zu den radikalen Demokraten. Sie brachten gegen Anaxagoras eine Eisangelie ein, was auch Perikles nicht verhindern konnte. Hauptklagepunkt war, daß Anaxagoras

---

1) Aristophanes, Vögel 988; Wespen 380.
2) Plutarch, Perikles 32.
3) A.a.O.

die Sonne als glühende Masse bezeichnet hatte, während sie nach der Staatsreligion ein Gott war.[1] Wie noch aus anderen Beispielen hervorgehen wird, beschränkten sich in athenischen Prozessen die Kläger nicht immer auf den eigentlichen Gegenstand der Anklage, sondern pflegten darüber hinaus alles vorzubringen, was die Richter ungünstig gegen den Angeklagten stimmen konnte.[2] Daher erscheint es nicht unglaubhaft, wenn Diogenes Laertius nach Satyros angibt, daß ihm neben Asebie auch Sympathie für die Perser, was zu dieser Zeit noch mit Hochverrat gleichbedeutend war, vorgeworfen worden sei.[3] Auch über den Ausgang des Prozesses sind verschiedene Versionen überliefert. Diogenes Laertius berichtet nach Sotion, daß Anaxagoras von Perikles selbst verteidigt worden, mit 5 Talenten bestraft und in die Verbannung geschickt worden sei,[4] während er nach Satyros in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurde.[5] Die Todesstrafe gibt auch Josephus an.[6] Nach der 3. Version schließlich wurde er sogar auf Fürsprache des Perikles freigesprochen, allerdings "mehr aus Mitleid als nach der Gerechtigkeit.[7]

---

1) Diogenes Laertius II,12: " ... διότι τὸν ἥλιον μύδρον ἔλεγε διάπυρον." Vgl. auch Plutarch,Perikles 32; Josephus gegen Apion II,37.

2) Schömann 3. Aufl., II, S. 585.

3) Diogenes Laertius II,12.

4) A.a.O.

5) A.a.O.

6) Josephus gegen Apion II,37.

7) Diogenes Laertius nach Hieronymus II,14: " ...ἐλέῳ μᾶλλον ἢ κρίσει ..."

Der Freispruch erscheint unwahrscheinlich, galt doch Anaxagoras auch als ein Mann, "der seine Anhänger lehrte, daß unsere Götter überhaupt nicht existierten";[1] auch hat Josephus, der die Todesstrafe angibt, hinzugesetzt, daß sie nur mit wenigen Gegenstimmen ausgesprochen worden sei.[2] Hingerichtet wurde Anaxagoras auf jeden Fall nicht; es ist bekannt, daß er nach dem Prozeß noch mehrere Jahre in Lampsakus unangefochten gelebt hat und von seinen Mitbürgern auch nach seinem Tode geehrt worden ist.[3]

Ob Thukydides oder Kleon der Hauptankläger gewesen ist und ob der Prozeß an ein heliastisches Gericht verwiesen worden ist, was Schömann als sicher annimmt,[4] muß hier dahingestellt bleiben, da man insoweit lediglich auf Vermutungen angewiesen wäre. Welche Schlüsse aus den Besonderheiten des Eisangelieverfahrens für diesen Fall gezogen werden können, darauf wird unten noch eingegangen.

3. Aspasia.

Das nächste Opfer des Gesetzes des Diopeithes sollte Aspasia werden. Sie stammte aus Milet und war die zweite Frau des Perikles. Sie war geistig hochstehend und hat vermutlich an den Plänen und Arbeiten ihres Mannes teilgenommen und diese sogar hie und da beeinflußt. Sicherlich kam sie auch mit den aufgeklärten Philosophen des perikleischen

---

1) Lukian, Timon 10.
2) Josephus gegen Apion II, 37.
3) Schömann 3. Aufl., II, S. 585.
4) A.a.O.

Kreises in Berührung, namentlich mit Anaxagoras. Das bot den Gegnern des Perikles und seiner Politik natürlich eine vortreffliche Handhabe, gegen sie eine Asebieklage anzustrengen und Perikles dadurch menschlich zu treffen.[1] Plutarch gibt darüber folgenden Bericht: "Um diese Zeit wurde auch Aspasia in einen Prozeß wegen Asebie verwickelt. Der Komödiendichter Hermippos reichte die Klage ein und beschuldigte sie überdies, sie nehme freigeborene Frauen, welche mit Perikles verbotenen Umgang hätten, bei sich auf. Für Aspasia konnte Perikles einen Freispruch erwirken, freilich nur so, daß er, wie Aischines[2] sagt, während der Verhandlung reichliche Tränen für sie vergoß und die Richter um Gnade anflehte."[3] Daß Perikles seine ganze Persönlichkeit in die Waagschale werfen mußte, um diesen Freispruch zu erzielen, ist klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Masse nicht nur wegen der Beteiligung an den Aufklärungsbestrebungen gegen sie feindlich eingestellt gewesen sein dürfte, sondern auch aus einem nationalen Grund: Aspasia war keine Athenerin. Was die Begründung der Eisangelie anlangt, so vermutet Schömann, es sei vorgebracht worden, daß sich Aspasia "ungescheut und öffentlich zu den gottlosen Lehren des Anaxagoras bekenne und zu ihrer Verbreitung in weiten Kreisen beitrage".[4] Einleuchtender

---

1) RE, Artikel Aspasia (Judeich).
2) Der Sokratiker, nicht der Redner.
3) Plutarch, Perikles 32.
4) Schömann 3. Aufl., II, S. 586.

scheint die Auffassung von Nestle zu sein, nämlich daß nur der erste Teil des Gesetzes des Diopeithes auf sie Anwendung finden konnte.[1] Denn leicht mochte sie nur durch ihre Zugehörigkeit zu dem aufgeklärten Kreis sich den Vorwurf zugezogen haben, nicht an die mit den Göttern zusammenhängenden Dinge zu glauben; daß sie aber auch öffentliche Vorträge über die Astronomie gehalten hätte, was der 2. Teil des besagten Gesetzes unter Strafe stellt, ist nicht belegt und auch nicht wahrscheinlich. Der von Plutarch noch erwähnte Vorwurf der Kuppelei in demselben Prozeß hätte Gegenstand einer eigenen öffentlichen Klage, nämlich der γραφὴ προαγωγείας , sein können; dieser weitere Anklagepunkt diente aber demselben Zwecke, wie die dem Anaxagoras vorgeworfene propersische Einstellung; die Richter sollten dadurch ungünstig gestimmt werden.[2] Daß sich der Prozeß in Wirklichkeit gegen Perikles richtete, beweist die Tatsache, daß Aspasia nach Perikles Tod keinen Anfeindungen mehr ausgesetzt war; sie lebte noch längere Zeit in Athen und übte durch ihre Verbindung mit Sysikles, einem Staatsmann dieser Zeit, auch einigen Einfluß aus.[3]

4. Protagoras.

Auch nach Perikles Tod im Jahre 429 wurden Eisangelieverfahren wegen Asebie nach dem Gesetz des Diopeithes

---

1) Nestle, Vom Mythos, S. 480.
2) Schömann 3. Aufl., II, S. 586.
3) A.a.O.

durchgeführt, ein Beweis dafür, daß diesen Prozessen keineswegs nur politische Motive zu Grunde lagen. Der bekannteste dieser Prozesse ist der gegen Protagoras. Daß es gerade ihn treffen würde, muß jedem, der seine philosophischen Lehren vom Standpunkt der damaligen athenischen Rechtgläubigkeit betrachtet, einleuchten. Protagoras lebte schon zur Zeit des Perikles in Athen;[1] seine sophistischen Vorträge wurden besonders von der Jugend besucht und fanden viel Beifall. Gerade seinen Einfluß bei der heranwachsenden Jugend hielten maßgebliche Männer für gefährlich, war doch der Fundamentalsatz des Protagoras, daß der Mensch das Maß aller Dinge sei, geeignet, alle Achtung vor dem bestehenden Recht zu erschüttern und dem subjektiven und egoistischen Belieben freien Spielraum zu geben.[2] Den Anlaß zum unmittelbaren Einschreiten aber gab ein Vorfall, der sich im Hause des Euripides ereignete. Auch letzterer wurde übrigens beargwöhnt,[3] da er immer wieder darauf hinwies, daß die Welt natürlich zu erklären sei, und nur die Tatsache, daß er auch die "Göttermachinerie" in seinen Stücken in Bewegung setzte, dürfte ihn vor einer Asebieanklage bewahrt haben.[4] Protagoras las dort eine seiner Hauptschriften, betitelt "Über die Götter", vor,[5] ein

---

1) Nestle, Weltanschauung, S. 35.

2) Schömann 3. Aufl., II, S. 586.

3) Aristophanes, Thesmophoriazusen 391: "Euripides macht mit seinen Trauerspielen den Männern weis, es gebe keine Götter."

4) Wilamowitz, Platon, S. 63.

5) Nestle, Weltanschauung, S. 35.

Thema, das Zündstoff enthalten mußte. Schon der erste Satz enthielt genügend Material, um eine Asebieanklage nach dem Gesetz des Diopeithes begründen zu können. Protagoras begann nämlich: "Über die Götter kann ich nichts wissen, weder ob sie existieren noch ob sie nicht existieren."[1] Wegen dieses Satzes brachte Pythodoros, der Sohn des Polyxelos, die Eisangelie gegen ihn ein.[2] Pythodoros war ein reicher, oligarchisch, also antidemokratisch gesinnter Adeliger, der später, im Jahre 411, dem Rat der 400 angehörte;[3] das Motiv für die Anklage dürfte daher hier in der strengen konservativen Haltung des Anklägers zu suchen sein und in dem daraus entspringenden Bestreben, die hergebrachte Staatsreligion um jeden Preis zu verteidigen und die Jugend vor den verderblichen Einflüssen der Aufklärung zu schützen. Daß der beanstandete und das Fundament der Anklage bildende Satz einer Leugnung der Götter gleichkam und damit den ersten Teil des Gesetzes des Diopeithes erfüllte, liegt auf der Hand. Deshalb erfolgte auch die Verurteilung,[4] über die verschiedene Versionen überliefert sind. Nach Diogenes Laertius wurde er vertrieben und seine Schriften öffentlich auf der Agora verbrannt, nachdem sie von einem Herold herausverlangt worden

---

1) Diogenes Laertius IX,51: "Περὶ μὲν θεῶν οὐκ ἔχω εἰδέναι οὔθ' ὡς εἰσίν, οὔθ' ὡς οὐκ εἰσίν."

2) A.a.O., IX,54.

3) Nestle, Vom Mythos, S. 480.

4) Diogenes Laertius IX,52.

waren;[1] diese Version wird von Cicero bestätigt.[2] Josephus berichtet dagegen, daß er, "wenn er nicht schnell entflohen wäre, festgenommen und hingerichtet worden wäre, da er über die Götter Lehren niederschrieb, die mit der Auffassung der Athener nicht übereinstimmten."[3] Daß er sich dem Urteilsspruch durch die Flucht entzog, wird durch die Angabe bei Sextus Empiricus bestätigt, daß er in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden sei.[4] Daß gegen Protagoras auch der Verdacht - zumindest unterschwellig - bestand, perserfreundlich zu sein, bestätigt die Erklärung, die Philostratus für die "agnostizistische Haltung"[5] des Philosophen gibt, indem er dessen "gesetzwidriges Verhalten" aus seiner "persischen Erziehung" herleitet; er berichtet übrigens als einziger von der Möglichkeit, daß Protagoras wegen Stimmenthaltung nicht verurteilt worden sei.[6] Letzteres erscheint völlig unwahrscheinlich. M. E. dürfte sich Protagoras durch die Flucht dem Urteil entzogen haben, noch bevor es gefällt war; warum dieser Meinung der Vorzug zu geben ist, wird unten bei der Besprechung des Eisangelieverfahrens erläutert .Der Prozeß hat ungefähr im Jahre 416 stattgefunden.[7] Die Verbrennung der Werke des Protagoras stellt übrigens das erste

---

1) A.a.O.
2) Cicero, De natura deorum I 23,63.
3) Josephus gegen Apion II,37.
4) Sextus Empiricus IX,55.
5) Schollmeyer, S. 36.
6) Philostratus, Leben der Sophisten I,10.
7) Derenne, S. 54.

literarische Autodafé der Geschichte dar;[1] es scheint also auch für die Konfiszierung und Verbrennung von gesetzwidrigen Schriften eine Rechtsgrundlage in Athen gegeben zu haben.[2] Protagoras selbst soll anschließend auf der Reise nach Sizilien bei einem Schiffbruch den Tod gefunden haben.[3]

5. Diagoras von Melos.

Ungefähr um dieselbe Zeit, also 415/4, fand auch der Prozeß gegen den Dichter und Philosophen Diagoras statt.[4] Er stammte, wie der Name sagt, von Melos und war über Mantinea bereits im Jahre 423 nach Athen gekommen.[5] Im Rahmen der Aufklärung war er zwar nur ein "Stern zweiter Größe",[6] jedoch ließ sein Beiname ὁ ἄθεος [7] im konservativen Athen für ihn nichts Gutes erwarten. Es war das Jahr der Hermenverstümmelung, und die religiöse Erregung scheint auch in seiner Person ein Opfer gefunden zu haben,[8] obwohl er mit diesem Verbrechen nichts zu tun hatte. Anscheinend aber wurde ihm nicht einmal so sehr seine öffentliche Leugnung der Götter zum Verhängnis,[9] als vielmehr zwei direkt gegen den Mysterienkult gerichtete Handlungen: Er soll den

---

1) A.a.O., S. 55.
2) Nestle, Vom Mythos, S. 481.
3) Diogenes Laertius IX,55.
4) Nestle, Vom Mythos, S. 481.
5) Derenne, S. 63.
6) Nestle, Weltanschauung, S. 37.
7) Diodor XIII,6. Cicero, De natura deorum I 23,63.
8) Nilsson, S. 791.
9) Cicero, a.a.O.

berühmten ὀρφικὸς λόγος verbreitet und die Geheimriten der Mysterien von Eleusis und der Kabiren verraten haben.[1] In seinem Fall dürfte somit kaum das Gesetz des Diopeithes zur Anwendung gekommen sein, sondern u. U. das Gesetz, nach dem auch Äschylus wegen Enthüllung der Mysterien belangt werden sollte.[2] Auch hier kann über die Verfahrensart nichts ausgesagt werden.[3] Sicher ist jedoch, daß Diagoras nach der Anklageerhebung aus Attika floh, weil er genau wußte, was ihn erwartet hätte; er wurde auch in Abwesenheit zum Tode verurteilt,[4] was zwar nicht direkt überliefert ist, aber aus den Berichten über den auf ihn ausgesetzten Kopfpreis geschlossen werden kann. Die Athener setzten nämlich auf seine Ergreifung 1 Silbertalent aus.[5] Von besonderem Interesse ist hierbei eine nur bei Aristophanes zu findende Differenzierung, wonach derjenige, der Diagoras töte, 1 Talent erhalten solle, wer ihn aber lebend vorführe ("ἐὰν δέ τις ζῶντα ἀπάγῃ ..."), 2 Talente.[6] Dies ist nämlich die einzige Stelle, die auf das von Demosthenes für Asebiedelikte anwendbar erklärte Verfahren der Apagoge[7] hinweist, so daß hier insoweit Derenne zu ergänzen wäre, der davon spricht, daß kein Fall der Apagoge in einem Asebieprozeß bekannt sei.[8]

---

1) Athenagoras, Bittschrift für die Christen 4.
In diesem Sinn auch Aristophanes, Frösche 320.

2) Lipsius, S. 361.

3) Sollte allerdings die vereinzelt bei Josephus gegen Apion II,37 zu findende Angabe richtig sein, daß Diagoras wegen Verhöhnung der Mysterien angeklagt worden sei, dann wäre eine Eisangelie wie gegen Alkibiades, dessen Fall ich anschließend behandeln werde, wahrscheinlich.

4) Nestle, Vom Mythos, S. 481.

5) Diodor XIII,6; Josephus gegen Apion II,37.

6) Aristophanes, Vögel 1073.

7) Demosthenes gegen Androtion 27.

8) Derenne, S. 238.

Zur Durchführung kam die Apagoge allerdings auch im Falle des Diagoras nicht, da es ihm gelang, sich den Nachstellungen der Athener zu entziehen.

Auch Diogenes von Apollonia und der Sophist Prodikos sollen innerhalb der behandelten Epoche von Asebieprozessen bedroht gewesen sein. So überliefert Diogenes Laertius, daß Diogenes, der "der Physiker" genannt wurde und der sog. späteren jonischen Philosophenschule angehörte, von den Athenern "beinahe" vor Gericht gestellt worden wäre, worauf eine Schilderung seiner naturwissenschaftlichen Erkenntnisse folgt;[1] wäre eine Anklage erhoben worden, so hätte sie nach den bisherigen Feststellungen sicherlich auf Asebie gelautet. Ebenso wie bei Diogenes ist auch im Falle des Prodikos die Überlieferung unsicher und kann auf einer Verwechslung mit Sokrates beruhen.[2] Daher ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht nötig, sich weiter mit diesen Fällen zu befassen.

III. Die Prozesse des Alkibiades und Andokides.

Von größerer Bedeutung ist dagegen ein Ereignis des Jahres 415. In einer Frühlingsnacht wurden fast sämtliche Hermen in Athen umgestürzt bzw. verstümmelt, was zahlreiche, verhängnisvolle Asebieprozesse zur Folge haben sollte.[3] Athen bereitete gerade den sizilischen Feldzug vor, dessen Initiator Alkibiades war. Es war eine Zeit politischer Kämpfe

---

1) Diogenes Laertius IX,57.
2) Nestle, Vom Mythos, S. 481; Derenne, S. 56.
3) Lipsius, S. 361.

und Intrigen. Zwar wurde von einsichtigen Männern noch versucht, die Sache zu bagatellisieren, indem man sie als einen ausgelassenen Streich berauschter junger Leute hinstellte, oder wenigstens von Verdächtigen in Athen abzulenken, indem man das Gerücht in die Welt setzte, daß diese Tat von den Korinthern verübt worden sei, um die Athener durch dieses schlechte Vorzeichen davon abzuhalten, Korinths Tochterstadt Syrakus auf Sizilien anzugreifen.[1] Diesem Bemühen war indes kein Erfolg beschieden, weil im Volk bereits der Verdacht aufgekommen war, daß die Freveltat von Verschwörern verübt worden sei, die einen Umsturz der demokratischen Regierungsform beabsichtigten;[2] die möglichen Täter wurden daher nicht nur als Frevler gegen die Religion, sondern auch als Hochverräter angesehen.[3]

1. Alkibiades.

Natürlich fanden sich in Kürze Leute, die diese Gelegenheit zu einem Schlag gegen den Mann nützten, der damals im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand, gegen den Initiator und maßgeblichen Feldherren der geplanten Expedition nach Sizilien, den extravaganten jungen Adeligen Alkibiades. Bezeichnend ist, daß derjenige, der ihn und seine Freunde der Tat bezichtigte, sich von vornherein nicht nur auf die Verstümmelung der Hermen beschränkte, wohl wissend, daß hier Beweisschwierigkeiten auftreten könnten. Es

---

1) Plutarch, Alkibiades 18.
2) A.a.O.
3) Schömann 3. Aufl. II, S. 586.

war ein gewisser Androkles, ein leidenschaftlicher Demokrat,[1] der sie überdies bezichtigte, die eleusinischen Mysterien bei einem Gelage nachgeäfft zu haben.[2] Als aber Alkibiades, der sich seiner augenblicklichen Popularität wohl bewußt war und die gesamte Flotte hinter sich hatte, sich vor der Abfahrt nach Sizilien stellen wollte, um die Anklagen zu entkräften, gebrauchten seine Feinde eine List: sie verlangten, daß er erst nach Beendigung des Feldzugs vor Gericht gestellt werden solle.[3] Die Rechnung ging auf; hatten vorher nur einige Sklaven und Metöken des Androkles die Anschuldigungen gegen Alkibiades erhoben,[4] so begannen, kaum war er in Sizilien gelandet, seine politischen Feinde mit massierten Angriffen gegen ihn. Es gelang ihnen dabei, Hermenverstümmelung und Verspottung der Mysterien dergestalt miteinander zu verbinden, als ob beide Taten von Leuten verübt worden seien, die einen Umsturz planten. Da Alkibiades nicht greifbar war, richtete sich die Wut des Volkes gegen seine Verwandten, Freunde und Bekannten; auf wen damals auch nur der Schatten eines Verdachtes fiel, der wurde ohne weitere Untersuchung sofort ins Gefängnis geworfen.[5] Daß viele dieser Anzeigen gekauft und falsch waren, ist bei Plutarch belegt.[6] Unter den meist zu Unrecht Inhaftierten

---

1) Thukydides VIII,65; Aristophanes,Wespen 1187.
2) Plutarch,Alkibiades 19.
3) A.a.O.
4) A.a.O.
5) A.a.O., 20.
6) A.a.O.

befand sich auch Andokides;[1] der eigentliche Asebieprozeß gegen diesen fand zwar erst 16 Jahre später, also im Jahre 399, statt, es ist aber zweckmäßig, ihn trotzdem im Rahmen dieser Epoche mitzubehandeln, zum einen, weil ihm im Hinblick auf die Prozesse wegen der Hermenverstümmelung im Jahre 415 eine gewisse Bedeutung zukommt, zum anderen aber, weil die Vorgeschichte des Prozesses gegen Andokides ebenfalls bis in jene Zeit zurückreicht. Der Hauptgrund für seine Verhaftung war neben der an sich schon belastenden Tatsache, daß er als Feind der Demokratie und Anhänger der Oligarchie galt, der, daß eine der wenigen unbeschädigten größeren Hermen in der Nähe seines Hauses stand.[2] Nun war durch einen Volksbeschluß demjenigen, der seine Schuld eingestehe und seine Mittäter nenne, die Begnadigung versprochen worden. Auf Anraten eines Schicksalsgenossen gab Andokides daher fälschlich die Tat zu und nannte als Mittäter einige Personen von zweifelhaftem Rufe sowie, um mehr Glauben zu erwecken, auch einige seiner eigenen Sklaven. Es gelang ihm dadurch auch tatsächlich, nicht nur sein eigenes Leben, sondern auch das vieler anderer ehrenwerter Männer zu retten. Die er aber angegeben hatte, wurden wegen Asebie angeklagt, zum Tode verurteilt und hingerichtet.[3]

Über diese Prozesse ist weiter nichts überliefert; mehr ist dagegen vom Prozeß gegen Alkibiades selbst bekannt. Da

---

1) A.a.O., 21.
2) A.a.O.
3) A.a.O.

sich Alkibiades dem Befehl, von Sizilien vorzeitig nach Athen zurückzukehren, um sich wegen der ihm vorgeworfenen Asebiedelikte persönlich zu verantworten, durch die Flucht entzogen hatte, wurde gegen ihn in Abwesenheit verhandelt.[1] Die von Thessalos gegen ihn eingebrachte Eisangelie lautete: "Thessalos, Kimons Sohn, von Lakia, belangt den Alkibiades, Kleinias' Sohn, von Skambonidai, wegen eines gegen die Göttinnen Demeter und Persephone begangenen Verbrechens, daß er die Mysterien nachgeäfft, sie in seinem Hause seinen Freunden in eben der Kleidung, in welcher der Hierophant die Heiligtümer zeigt, dargestellt und sich selbst zum Hierophanten, Polytion zum Fackelträger, Theodoros von Phegaia zum Herold, seine übrigen Freunde zu Mysten und Epopten gemacht hat, was ganz wider die heiligen Bräuche und die von den Eumolpiden, Keryken und eleusinischen Priestern gemachten Satzungen läuft."[2] Hier war von der Verstümmelung der Hermen nicht mehr die Rede, sondern nur noch von der Verspottung der Mysterien, welche allerdings auch eine schwere Verletzung der Staatsreligion darstellte.[3] Angesichts der Tatsache, daß sich der Angeklagte durch Flucht der Verhandlung entzog, und unter Berücksichtigung der religiösen und politischen Motive, die zur Einleitung dieses Verfahrens geführt hatten, konnte es über das Urteil keinen Zweifel geben: Alkibiades wurde in Abwesenheit zum

---

1) A.a.O., 22; Justinus V, 1.
2) Plutarch, Alkibiades 22.
3) Schömann 3. Aufl. II, S. 586.

Tode verurteilt; seine Güter wurden eingezogen und überdies erging noch ein Volksbeschluß, wonach alle Priester und Priesterinnen ihn verfluchen sollten.[1] Die Angabe bei Justinus, Alkibiades sei verurteilt worden, weil er die Mysterien verraten habe,[2] muß wohl hinter der von Plutarch wörtlich zitierten Eisangelie des Thessalos, in welcher nur eine Verhöhnung angeklagt ist, zurücktreten. Auch das Todesurteil gegen Alkibiades ist nie vollstreckt worden; er konnte sogar einige Jahre später in Ehren nach Athen zurückkehren. Wesentlich mehr Anstrengungen als ihn kostete dagegen den bereits erwähnten Redner Andokides seine Rehabilitierung.

2. Andokides.

Die Rolle, die Andokides im Zusammenhang mit den Hermokopidenprozessen spielte, wurde bereits aufgezeigt. Seine damalige Handlungsweise wird verständlich, wenn man seine Angabe bedenkt, daß ein gewisser Diokleithes beabsichtigt hatte, gegen 300 ihm angeblich bekannte Beteiligte am Hermenfrevel Eisangelieverfahren in die Wege zu leiten,[3] die ohne Zweifel bei der damaligen Stimmung in Athen fast ausnahmslos mit Todesurteilen geendet hätten. Andokides selbst entging durch seine Selbstanzeige einer Strafe an Leib und Leben; trotz seiner Begnadigung zog er es aber vor, für die nächsten Jahre Athen zu verlassen. Möglich ist, daß

---

1) Plutarch, Alkibiades 22.
2) Justinus V, 1.
3) Andokides, Von den Mysterien 37.

ihm das zur Auflage gemacht worden ist. Im Jahre 407 versuchte er nach Athen zurückzukehren; zu diesem Zwecke versuchte er sich mit der von ihm selbst verfaßten Verteidigungsrede " Περὶ τῆς ἑαυτοῦ καθόδου " für sein früheres Verhalten zu rechtfertigen, was ihm aber nicht gelang.[1] Nachdem im Jahre 403 die Herrschaft der 30 beendet war, kehrte auch Andokides wieder nach Athen zurück. An dieser Stelle muß eingefügt werden, daß Andokides der Familie entstammte, aus der die Kerykes bei den eleusinischen Mysterien hervorgingen;[2] daher gehörte auch er selbstverständlich zum Kreis der Eingeweihten. Wieder in Athen, nahm er an den Mysterien in Eleusis teil und besuchte auch die Tempel. Seine Gegner behaupteten nun, daß er sich immer noch im Zustand einer beschränkten Atimie befinde, die sich insbesondere dadurch äußere, daß es ihm verboten sei, die Heiligtümer zu besuchen und an der Feier der Mysterien teilzunehmen.[3] Im Jahre 399 wurde gegen ihn von Kephisios Anklage wegen Asebie erhoben,[4] und zwar in Form einer Endeixis, also einer Art der öffentlichen Klage, die - wie bereits erwähnt - gegen diejenigen zur Anwendung kam, die Rechte ausübten, deren sie verlustig gegangen waren. Die Endeixis wurde auf ein Gesetz gestützt, welches bestimmte, daß diejenigen von den Heiligtümern ausgeschlossen sind, die der

---

1) Wolf, Umformung, S. 170; RE, Artikel Andokides (Thalheim).
2) RE, a.a.O.
3) Lipsius, S. 362.
4) Derenne, S. 238.

Asebie schuldig sind und das zugegeben haben.[1] Daß Andokides an den Ereignissen des Jahres 415 keinen Anteil hatte und aus welchen Motiven er sich damals selbst fälschlich bezichtigte, wurde bereits dargelegt. Damit konnten ihn seine Gegner also nicht überführen; trotzdem wurde mit allen Mitteln versucht, eine Verurteilung zu erreichen. Zu diesem Zwecke wurden angebliche ungeschriebene Gesetze herangezogen und mit Zeugen vom Hörensagen operiert.[2] Aber Andokides gelang es, die Richter davon zu überzeugen, daß die erhobenen Vorwürfe gegen ihn unzutreffend seien, weil er sich nicht der Asebie schuldig gemacht und das zugegeben habe, so daß auch kein Verbot für ihn gelte, die Heiligtümer zu betreten und an den Mysterien teilzunehmen.[3] Kephisios verlor seine Klage und Andokides wurde freigesprochen. Seine Verteidigungsrede "Περὶ τῶν μυστηρίων " ist ebenfalls völlig erhalten. Auf den Gang des Verfahrens bei einer Endeixis wird unten noch allgemein eingegangen werden. Andokides selbst soll später wegen einer mißglückten politischen Sendung sein Vaterland nochmals, diesmal für immer, verlassen haben müssen.

IV. Der Prozeß des Sokrates.

Im gleichen Jahr wie gegen Andokides fand in Athen der wohl bekannteste Asebieprozeß statt, nämlich gegen Sokrates, in dessen Person die demokratische Restauration

---

1) Andokides, Von den Mysterien 71.
2) A.a.O., 115.
3) A.a.O., 71.

nach dem Sturz der 30 Tyrannen ihr Opfer fand.[1] Er war im Gegensatz zu den bisher behandelten Sophisten, die in Asebieprozesse verwickelt waren, athenischer Bürger und ist als solcher auch seinen Pflichten nachgekommen; er war Soldat bei Potideia (432 - 429), wo er seinem Schüler Alkibiades das Leben rettete,[2] er kämpfte bei Delion (424) und Amphipolis (422).[3] Wenngleich er in Kriegszeiten seinen Mann stand, so mußte seine Betätigung in Friedenszeiten die Kritik weiter Kreise geradezu herausfordern. Es ist zwar richtig, daß Sokrates mit seiner Begriffsphilosophie und Ethik sich gegen die nihilistischen Tendenzen in der Sophistik gewandt hat; dabei aber hatte er soviel Gemeinsames mit den Sophisten, daß Aristophanes ihn nicht ganz zu Unrecht gewissermaßen als den Prototyp der Aufklärung und der Sophistik gezeichnet hat.[4] Im Jahre 423 brachte Aristophanes bei den Großen Dionysien seine "Wolken" zur Aufführung,[5] in denen man die Stellungnahme der breiten Volksschichten gegen den Sophisten Sokrates, den "Schwätzer von höheren Dingen"[6], sehr gut nachempfinden kann. Nur einige Beispiele sollen belegen, wie gefährlich, wenn auch nicht immer ganz objektiv die Vorwürfe gegen Sokrates schon damals gewesen sind; so schreibt Aristophanes: "Sokrates trägt Theorien vor, die dazu führen, daß es an göttlichen Wesen nur das Chaos, die Wolken und die Zunge gebe"[7], worin

---

1) Nestle, Weltanschauung, S. 41.
2) Platon, Gastmahl 219 E, F.
3) Platon, Apologie 28 E.
4) Nestle, Weltanschauung, S. 40.
5) Derenne, S. 73.
6) Plutarch, Nikias 23.
7) Aristophanes, Wolken 398 f.

mittelbar der Vorwurf des Atheismus erhoben wird, der an anderen Stellen sogar direkt ausgesprochen wird, z. B. "Sokrates, der Melier, sagt, es gebe keinen Zeus",[1] worin eine doppelte Boshaftigkeit liegt, weil neben der Anspielung auf Melos als Heimat des sprichwörtlichen Atheisten Diagoras dieses obendrein eine spartanische Kolonie gewesen ist.[2] Die Stimmung in Athen wurde im Laufe der Jahre nicht günstiger für ihn, zumal sein Einfluß unter der Jugend zunahm.[3] Dies gilt für die gesamte Zeitspanne bis zu dem Prozeß gegen ihn, gleichgültig, welche politische Richtung in Athen gerade an der Macht war. So hatte Kritias, einer der 30 und ehemaliger Schüler des Sokrates, ein Verbot erlassen, die Redekunst zu lehren, mit welchem er Sokrates treffen wollte. obwohl dieser sich nicht fügte, scheint Kritias sich doch gescheut zu haben, gegen ihn direkt vorzugehen,und begnügte sich damit, die allgemeinen Vorwürfe, die die große Masse gegen die Philosophen von jeher erhoben hatte, zu wiederholen.[4] Hatte es die Oligarchie noch vermieden, Sokrates vor Gericht zu stellen, so sollte dies die restaurierte Demokratie im Jahre 399 tun.[5] Zwar hat Platon überliefert, daß die nach dem Sturz der 30 im Jahre 403 Zurückgekehrten zurückhaltend und mit großer Mäßigung verfuhren,[6] im Falle Sokrates aber waren, wie oft in Asebieprozessen, religiöse und politische

---

1) A.a.O., 830.
2) Wilamowitz, Platon, S. 74.
3) A.a.O.
4) Xenophon,Memorabilia I 2,31.
5) Nestle, Vom Mythos, S. 481.
6) Platon,Briefe VII 325 B,C.

Motive verknüpft.[1] Sokrates hatte sich nämlich in der Vergangenheit nicht nur Kritik an manchen demokratischen Einrichtungen erlaubt, sondern auch die hergebrachte Religion und den staatlichen Kult einer rationalistischen Prüfung unterzogen.[2] Der Hauptgrund für die Klage gegen ihn dürfte aber in dem für gemeinschädlich gehaltenen Einfluß zu erblicken sein, den er auf die Jugend ausübte, indem er sie zu gründlicher Prüfung aller Dinge anregte und der blindgläubigen Hochachtung vor der Tradition entwöhnte.[3] Dabei muß auch die psychologische Situation im Athen dieser Jahre Berücksichtigung finden; Athen hatte den peloponnesischen Krieg und damit die Hegemonie in Griechenland verloren. Die Oligarchie der 30 war zwar gestürzt, trotzdem mochte im Unterbewußtsein vieler Athener der Wunsch bestehen, sich von dem Geist, dem man das Unglück zu verdanken hatte, sichtbar zu distanzieren. Die eigentlichen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, war unmöglich. Sokrates war aber schon seit den "Wolken" des Aristophanes den Athenern zur Inkarnation einer Denkungsart geworden, die den überkommenen Vorstellungen ein eigenwilliges Räsonnement entgegenzusetzen pflegte.[4] Er war Jahrzehnte lang als "moderner Neuerer" bekannt gewesen, unter seinen Schülern waren Alkibiades und Kritias gewesen, also Männer, deren Politik man für den

---

1) Nestle, Vom Mythos, S. 481.
2) A.a.O., S. 482.
3) Schömann 3. Aufl., II, S. 587.
4) Heuß, S. 347.

Zusammenbruch verantwortlich machte, so daß leicht der Verdacht geistiger Urheberschaft an ihrer Politik aufkommen konnte; letzteres freilich waren alles vage Assoziationen, die allein nicht ausgereicht hätten, eine Asebieklage zu gewinnen.[1] Was Meletos, Anytos und Lykon im Winter 400/399 veranlaßte, eine γραφὴ ἀσεβείας , also eine Schriftklage wegen Asebie, beim amtierenden Archon Basileus gegen Sokrates einzureichen,[2] das waren keine politischen Gründe, gehörten sie doch nicht einmal zur radikal-demokratischen Richtung, sondern zu den gemäßigten Demokraten, mit denen auch Platon sympathisierte;[3] vielmehr dürfte religiöser Fanatismus den Ausschlag gegeben haben, angestachelt durch die Tatsache, daß der schlechte Einfluß des Philosophen bei der Jugend hinzukam.[4] Von einer feindlichen Stimmung in der staatlichen Priesterschaft wird nichts berichtet.[5] Der Hauptankläger war Meletos, ein Dichter; als solcher dürfte er den Standpunkt der Theologie[6] vertreten haben, welche bei den Griechen ohnehin mehr Sache der Dichter als der Priester war.[7] Der geistige Vater der Anklage dürfte der wohlhabende Geschäftsmann und angesehene Demagoge [8] – was hier durchaus in gutem Sinn gemeint ist – Anytos gewesen sein, der vom Standpunkt

---

1) A.a.O., S. 348.
2) Wilamowitz, Platon, S. 116.
3) A.a.O., S. 118.
4) Schömann 3. Aufl., II, S. 587.
5) A.a.O..
6) Das Wort "Theologie" ist hier in seiner ursprünglichen, klassisch griechischen Bedeutung als die Erzählungen der Dichter von den Göttern zu verstehen.
7) A.a.O.
8) Nestle, Vom Mythos, S. 481.

des religiös-konservativen Bürgers aus den Sophisten angriff, in dem Sinne, in dem ihn Platon seine Ansichten im "Menon" darlegen läßt.[1] Der dritte im Bunde, Lykon, war berufsmäßiger Rhetor; er dürfte die Reden seiner Vormänner zusammengefaßt haben.[2] Zwar ist es sicher, daß die überlieferten Apologien des Sokrates von Platon und Xenophon nachgedichtet wurden,[3] ob aber damit auch der überlieferte Wortlaut der Anklage nicht authentisch ist, ist keineswegs so sicher, wie dies Lipsius meint.[4] Platon und Xenophon sind beide Schüler des Sokrates gewesen; ihre Berichte über die Anklage stimmen sinngemäß überein.[5] Xenophon schickt der Anklage die Worte voraus: "ἡ μὲν γὰρ γραφὴ κατ' αὐτοῦ τοιάδε τις ἦν"[6], aus welcher Formulierung Lipsius seine Zweifel herleitet und von einer scheinbaren Bestätigung durch Favorinus bei Diogenes Laertius spricht.[7] Letzterer aber überliefert die Anklage, der er die Worte "ἡ ἀντωμοσία τῆς δίκης τοῦτον εἶχε τόν τρόπον " vorausschickt[8], in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Xenophon, wobei er zusätzlich am Schluß noch den Strafantrag bringt, was genau dem Verfahren der γραφή im engeren Sinne entspricht. Es ist daher wahrscheinlich, daß sowohl Xenophon wie auch Diogenes Laertius die authentische Formulierung der Anklage überliefert haben; sie lautet :

---

1) Platon, Menon 91 - 95.
2) Schömann 3. Aufl., II, S. 587.
3) Lamer, Artikel Sokrates.
4) Lipsius, S. 363.
5) Platon, Apologie 24 B; Xenophon, Memorabilia I 1,1.
6) Xenophon, a.a.O.
7) Lipsius, S. 363.
8) Diogenes Laertius II,40.

"Ἀδικεῖ Σωκράτης, οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς
οὐ νομίζων, ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσηγούμενος·
ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων. τίμημα
θάνατος." [1] (Sokrates verstößt gegen die Gesetze, weil er nicht an die Staatsgötter glaubt, sondern andere neue göttliche Wesen einführt; er vergeht sich aber besonders, weil er damit auch die Jugend verdirbt. Strafantrag: der Tod). Nach welchem Gesetz die Anklage abgefaßt war, ist fraglich; sicher aber ist, daß es nicht das Gesetz des Diopeithes gewesen sein kann, weil dieses, wie schon erwähnt, als Verfahrensart die Eisangelie vorsah. Das Gewicht der Anklage lag jedenfalls auf der Ablehnung der Staatsreligion, worunter nach der Formulierung der Anklage sowohl der öffentlich vorgetragene theoretische Unglaube als auch die äußere Vernachlässigung des staatlichen Kultes verstanden werden kann[2], und auf der verbotenen Einführung neuer Gottheiten. Der Anklagepunkt, Sokrates verderbe die Jugend, ist umstritten. Wenn Nestle meint, daß es sich dabei um einen Zusatz handele, für den man die ungeschriebenen Gesetze heranziehen müsse, der aber in seiner Wirkung auf die Geschworenen gut berechnet sei,[3] so hat er damit wohl nur teilweise recht; zwar ist von den ungeschriebenen Gesetzen gerade auf dem Gebiet der Religion in Athen häufig die Rede,[4] es ist aber kein Fall

---

1) A.a.O.

2) Wilamowitz, Platon, S. 118.

3) Nestle, Vom Mythos, S. 483.

4) Thukydides II,37; Lysias VI,10; Xenophon,Memorabilia IV 4,19.

nachzuweisen, wo in einem Asebieprozeß eine Verurteilung auf Grund ungeschriebener Gesetze erfolgt ist. Wahrscheinlicher ist es, daß es sich dabei um einen vom Tatbestand der Asebie, wegen welcher Sokrates allein angeklagt war, nicht erfaßten Vorwurf handelte, der erhoben wurde, um die Richter ungünstig zu stimmen, ein Vorgehen, wie es schon bei Anaxagoras und Aspasia begegnet ist. Das Verhalten des Sokrates gegenüber der Anklage war nicht sehr geschickt; wenn sich auch Platon und Xenophon in ihren Verteidigungen ihres Lehrers verzweifelt bemühen, ihn noch nachträglich als unschuldig im Sinne der Anklage hinzustellen, so war der Schuldspruch eigentlich abzusehen : Für Sokrates wäre es Unrecht gewesen, seinen angeblich göttlichen Auftrag zum Philosophieren aufzugeben, nachdem Menschen daran Ärgernis genommen hatten. Diese private Auslegung des δίκαιον mußte den athenischen Richtern fremd bleiben, wenn es auch Platon nicht wahrhaben wollte.[1] Es war ein ἰδιωτεύειν , kein πολιτεύεσθαι ,[2] und der athenische Bürgersinn konnte das nicht zulassen. Sicher entsprach es nicht den Tatsachen, das sokratische Daimonion als neue Gottheit zu bezeichnen,[3] aber die perfekte Sophistik, mit der sich Sokrates gegen den von Meletos überhaupt nicht erhobenen Vorwurf des völligen Atheismus verteidigt, indem er sagt, daß er kein völliger Atheist sein könne, wenn er

---

1) Wolf, Rechtsphilosophie, S. 47.
2) Platon,Apologie 32 A.
3) Nestle, Vom Mythos, S. 483.

neue göttliche Wesen einführe,[1] war bei dem bereits vorhandenen Argwohn gegen ihn keineswegs geeignet, ein günstiges Urteil zu erreichen. Wie es sich mit der Beteiligung des Sokrates am staatlichen Kult verhielt, kann nicht zweifelsfrei geklärt werden. Aus dem apologetischen Charakter der Überlieferung auf die Unrichtigkeit von Xenophons Angaben, daß sich Sokrates am staatlichen Kult beteiligt habe,[2] und damit auf einen schwachen Punkt in der Verteidigung schließen zu wollen, wie dies Nestle tut,[3] geht wohl zu weit. Die Tatsache, daß Platon in seiner Apologie es nicht einmal der Mühe für wert hält, die Verteidigung auf diesen Punkt zu richten, läßt eher - in Verbindung mit Xenophons Zeugnis - den Schluß auf das Gegenteil zu.

Den Ausschlag dürfte sowieso ein anderer Gesichtspunkt gegeben haben. Der Gedanke nämlich, daß Sokrates als athenischer Bürger, nicht als hergelaufener Fremder,[4] durch seine Religionsphilosophie die heranwachsende Jugend, auf die das unterlegene Athen seine ganze Hoffnung setzte, in ihrer Einstellung zur Staatsreligion und damit mittelbar auch zum Staate selbst "verderben" könnte, mag für den Schuldspruch des heliastischen Gerichtshofes bestimmend gewesen sein.[5] Von den 500 Richtern stimmten 280 für schuldig, 220 für nicht schuldig;[6] die abweichende Meinung von Derenne, daß

---

1) Platon, Apologie 26 B,C: "οὐκ εἰμὶ παράπαν ἄθεος".
2) Xenophon, Memorabilia I 1,2.
3) Nestle, Vom Mythos, S. 483.
4) Wilamowitz, Platon, S. 74.
5) Nestle, Vom Mythos, S. 481.
6) Platon Apologie 36 A.

es sich um 501 Richter gehandelt habe, von denen 281 für schuldig gestimmt hätten, wie man aus einer Stelle bei Diogenes Laertius ebenfalls folgern kann,[1] kann im Rahmen dieser Arbeit dahingestellt bleiben, da der Schuldspruch dadurch kein anderer gewesen wäre.[2] Wie bereits oben kurz angedeutet wurde, kommt es bei der γραφή oder Schriftklage nach dem Schuldspruch zu einer zweiten Verhandlung und Abstimmung über das Strafmaß; so auch im Prozeß gegen Sokrates: Meletos wiederholte seinen schon in der Klageschrift gestellten Strafantrag, Sokrates zum Tode zu verurteilen,[3] während Sokrates das Schicksal - wohl absichtlich - herausforderte, indem er trotz des Schuldspruchs statt einer Strafe für sich die Speisung im Prytaneion beantragte,[4] also eine der höchsten Ehrungen, die der Staat nur besonders verdienten Männern erwies, womit er die Richter natürlich von neuem herausforderte.[5] Dies war nach Platon der offizielle Gegenantrag des Sokrates, der in Ansehung des bereits ergangenen Schuldspruchs nicht als rechtlich beachtlicher Antrag gewertet werden kann. Zwar erkannte sich Sokrates am Schluß seiner Ausführungen zum Strafantrag in Platons Apologie[6], die nicht unbedingt historisch wahr zu sein brauchen, schließlich doch noch eine Strafe von 1 Mine (= 75,-- bis 80,-- Mark)[7] zu,[8] die er unter Hinweis auf die Bereitschaft

---

1) Diogenes Laertius II,41.
2) Näheres bei Derenne, S. 170 f.
3) Platon, Apologie 36 B.
4) A.a.O., 37 A.
5) Lamer, Artikel Prytanen.
6) Platon, Apologie 36 B - 38 B.
7) Lamer, Artikel Mine.
8) Platon, Apologie 38 B.

seiner Freunde Platon u. a., für eine größere Summe bürgen zu wollen, auf 30 Minen erhöhte,[1] aber darin ist m. E. kein neuer Gegenantrag zu erblicken. Nach Platon beantragte Sokrates ausdrücklich zuerst die Speisung im Prytaneion, was nach den obigen Ausführungen darauf hinauslief, daß er keinen Antrag im juristischen Sinne stellte. Dann folgten sehr sophistisch anmutende Ausführungen, daß und warum er keine Strafe, sondern eine Ehrung verdiene. Erst am Schluß kam der in der Art des Vorbringens die Richter erneut brüskierende Vorschlag, ihn gewissermaßen pro forma zu 1 Mine zu verurteilen, also ein der Schwere der Verbrechen, deren er schuldig gesprochen war, völlig unangemessenes Strafmaß - oder zu einem höheren Betrag, den, wie er ohne weiteres durchblicken ließ, nicht er, sondern seine Freunde zahlen würden. Selbst wenn man darin einen Alternativantrag zu der beantragten Speisung im Prytaneion sehen wollte, so konnte man doch nicht erwarten, daß die Richter durch ein Eingehen darauf ihren eigenen Schuldspruch bagatellisieren würden, vielmehr mußten die Ausführungen des Sokrates(bei Platon) die Richter erst recht erzürnt haben.[2] Fraglich muß aber bereits die Möglichkeit eines Alternativantrags im Verfahren der Abstimmung über das Strafmaß nach erfolgtem Schuldspruch bleiben, da sich in dem für diese Arbeit herangezogenen Schrifttum kein Hinweis, weder für den Prozeß des Sokrates

---

1) A.a.O.
2) Schömann, 3. Aufl. II, S. 587.

noch allgemein auf eine derartige Praxis, findet. Richtiger wird es daher wohl sein, davon auszugehen, daß Sokrates - auch nach Platons Apologie - keinen juristisch beachtlichen Gegenantrag stellte, was von Xenophon bestätigt wird, der dies ausdrücklich überliefert.[1] Es ist daher m. E. der Ansicht von Lipsius zu folgen, wonach Sokrates gewissermaßen sein eigenes Todesurteil ausgesprochen hatte, da die Richter nur die Wahl zwischen den beiden Strafanträgen hatten, er aber keinen gestellt hatte.[2] So mußte der Strafantrag des Meletos genehmigt werden. Sokrates hat seinen Tod sicher gewollt;[3] von allen in Anklagezustand versetzten Philosophen und Sophisten war er auch der einzige, der sich der Verantwortung nicht entzog und an dem das Todesurteil vollstreckt wurde.[4]

Zusammenfassend ist zu sagen: Wenn auch Xenophon Sokrates sagen läßt: "Ich habe nicht statt Zeus und Hera anderen Gottheiten geopfert noch erklärt, es gebe andere Götter",[5] so wurde er doch wegen Ablehnung der Staatsreligion und Einführung einer neuen Gottheit verurteilt. Die schwierige Unterscheidung des sokratischen Daimonions von einem neuen göttlichen Wesen war von der Mehrheit der Richter, die sich aus allen Volksschichten zusammensetzten, zuviel verlangt. Hinzu kam sein für verderblich gehaltener Einfluß auf die heranwachsende Jugend, der die Richter, vom damaligen Standpunkt

---

1) Xenophon, Apologie 23.
2) Lipsius, S. 253.
3) Lamer, Artikel Sokrates.
4) Nestle, Vom Mythos, S. 483.
5) Xenophon, Apologie 24.

aus betrachtet wohl nicht ganz zu Unrecht, mitbestimmt hat, den Schuldspruch zu fällen. Das Todesurteil schließlich hatte Sokrates gewollt und durch sein prozessuales Verhalten herausgefordert; von einem "Justizmord" zu sprechen, wie dies von manchen getan wird,[1] ist daher nicht angebracht.

V. Die Prozesse in der Zeit des Demosthenes bis zu Alexanders Tod.

Was Athen auch durch den Verlust der Hegemonie an politischer Bedeutung eingebüßt haben mochte, in Kunst und Wissenschaft, in geistiger Bildung seiner Bürger behauptete es nach wie vor den ersten Platz in Griechenland.[2] Allein 8 der in den sog. "Kanon der zehn attischen Redner" Aufgenommenen hat dieses 4. Jahrhundert hervorgebracht, darunter an erster Stelle Demosthenes, aber auch Lysias und Hypereides,[3] die auch im Rahmen dieser Arbeit von Bedeutung sind. Diese im privaten wie im öffentlichen Leben so unsichere, von zahlreichen Kriegen überschattete, im geistigen Leben aber so reiche Zeit - setzten doch damals Platon und Aristoteles ihre Gedankenbauwerke dem brüchigen athenischen Staatsgebilde entgegen[4] - sollte auch einige interessante Asebieprozesse mit sich bringen.

---

1) Z. B. Heuß, S. 347.
2) Schaefer, I, S. 7.
3) Lamer, Artikel Zehn attische Redner.
4) Schreiber, S. 105.

1. Archias u. a.

Archias aus dem Priestergeschlecht der Eumolpiden, der um 379 Hierophant der eleusinischen Mysterien war,[1] wurde um diese Zeit der Asebie angeklagt und auch verurteilt. Der ihm zur Last gelegte Sachverhalt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Priesteramt in Eleusis; nach Demosthenes brachten die Ankläger gegen ihn vor, "daß er am Erntefest auf dem Altar in Eleusis eine Opfergabe feierlich opferte, die von der Hetäre Sinope dargebracht war, obwohl es gesetzlich nicht erlaubt war, an jenem Tage Opfer darzubringen, und es nicht seine Aufgabe gewesen wäre, das Opfer zu verrichten, sondern Aufgabe einer Priesterin".[2] Er wurde somit wegen eines doppelten Vergehens verurteilt: Einmal hatte er gegen ein Gesetz verstoßen, das an einem bestimmten Tag die Darbringung von Opfern verbot, zum anderen hatte er seine persönliche Zuständigkeit als Kultbeamter überschritten. Das Strafmaß ist nicht überliefert. Auf die Frage nach der Verfahrensart und den möglicherweise angewendeten Asebiegesetzen wird unten eingegangen.

Daß die widerrechtliche Ausübung sakraler Funktionen den Vorwurf der Asebie nach sich zog, beweist auch der Fall der Phano, die als Gattin des Archon Basileus Theogenes solche ausübte, obwohl sie die Tochter einer Nichtbürgerin

---

1) RE, Artikel Archias (Judeich).
2) Demosthenes gegen Neaira 116,117.

und Hetäre war; einer Asebieanklage entging sie nur deshalb, weil Theogenes durch ihre Verstoßung einer solchen vorbeugte.[1)]

Eine nicht alltägliche Asebieklage enthält die Klage Androtions gegen den Onkel Diodors. Diodor hatte gegen Androtion im Jahre 354/3 eine γραφὴ παρανόμων erhoben, die Anklagerede schrieb Demosthenes. Im Rahmen dieser Rede wird auch über die Asebieklage Androtions berichtet, die daher vor der angegebenen Zeit erhoben worden sein mußte. Androtion warf dem Onkel Diodors vor, daß er mit Diodor, der seinen eigenen Vater ermordet habe, familiäre Gemeinschaft pflege;[2)] mittelbar wollte er damit natürlich Diodor des Vatermordes verdächtigen.[3)] Daß es sich dabei um eine Schriftklage, eine γραφὴ im engeren Sinne gehandelt hat, geht aus der Rede des Demosthenes hervor.[4)] Zwar wurde die Klage Androtions mit 4/5 Mehrheit abgewiesen,[5)] weil Androtion seine Behauptung nicht beweisen konnte, sicher aber hätte der behauptete Sachverhalt im Falle seiner Beweisbarkeit einen Asebietatbestand erfüllt; denn auch Platon hat diesen Tatbestand in der gleichen Weise in sein großes theoretisches Gesetzgebungsprojekt, die "Gesetze", aufgenommen. Bei ihm werden nämlich diejenigen, die Verwandte töten, in die Verbannung geschickt; nach der Rück-

---

1) Lipsius, S. 361.
2) Demosthenes gegen Androtion 2.
3) Schaefer, I, S. 319.
4) Demosthenes gegen Androtion 2: "κατασκευάσας ἀσεβείας γραφήν."
5) A.a.O., 3.

kehr aber ist es ihren Familienangehörigen verboten, mit ihnen häusliche und religiöse Gemeinschaft zu pflegen; wer diesem Verbot zuwider handelt, macht sich der Asebie schuldig.[1] Im übrigen besteht auch kein Grund, an den Ausführungen bei Demosthenes zu zweifeln.

2. Phryne.

Um die Mitte des 4. Jahrhunderts lebte Phryne aus Thespiä in Athen; sie war eine der berühmtesten Hetären dieses Jahrhunderts, die wegen ihrer großen Schönheit auch von Praxiteles dargestellt wurde.[2] Auch sie wurde der Asebie beschuldigt. Das Motiv für die Anklage gegen sie dürfte allerdings weniger in einer Verletzung religiöser Gefühle, welche natürlich den Vorwand lieferte,[3] zu suchen sein, als in der verletzten Eitelkeit eines verschmähten Liebhabers, Euthias.[4] "Wenn wir nämlich trotz unseres Ersuchens von unseren Liebhabern kein Geld bekommen oder wenn wir dafür, daß wir nur denen, die uns etwas schenken, entgegenkommen, wegen Asebie belangt werden, dann ist es für uns alle besser, wenn wir unser Gewerbe aufgeben", läßt Alkiphron Phryne in einem Brief an eine andere Hetäre zu dem Prozeß sich äußern.[5] Möglicherweise sollte auch der beneidete Praxiteles getroffen werden,[6] jedoch gibt es dafür keinen Beleg. Sicher ist aber, daß gegen

---

1) Platon,Gesetze 868 B - E.
2) Schreiber, S. 113.
3) Lipsius, S. 365.
4) Hypereides für Phryne, Frg. 171.
5) Alkiphron,Briefe I,31.
6) Schreiber, S. 113.

Phryne eine γραφὴ ἀσεβείας im engeren Sinn erhoben wurde.[1] Da ein Fragment der Anklage des Euthias erhalten ist, sind die Anklagepunkte bekannt: "ἀσεβείας κρινομένη Φρύνη · καὶ γὰς ἐκώμασεν ἐν Λυκείῳ , καινὸν εἰσήγαγε θεόν , καὶ θιάσους ἀνδρῶν συνήγαγε · Ἐπέδειξα τοίνυν ὑμῖν ἀσεβῆ Φρύνην κωμάσασαν ἀναιδῶς , καινοῦ θεοῦ εἰσηγήτριαν , θιάσους ἀνδρῶν ἐκθέσμους καὶ γυναικῶν συναγαγοῦσαν ." [2]

Anklagepunkte waren somit, daß Phryne im Lykeion Feste gefeiert hatte, also in dem dem Apollo Lykeios geheiligten Hain in Athen, daß sie einen neuen Gott eingeführt hatte und daß sie gesetzwidrige Zusammenkünfte von Männern und Frauen veranstaltet hatte. Daß der erste Punkt eine Mißachtung des Heiligtums einer staatlich anerkannten Gottheit war, ist klar. Der zweite und wohl wichtigste Anklagepunkt, Einführung neuer Götter, ist bereits aus dem Prozeß gegen Sokrates bekannt.[3] Was den dritten Punkt, gesetzwidrige Veranstaltung von Zusammenkünften von Männern und Frauen anlangt, so ist es nicht sicher, ob es sich dabei um ein unter die Asebie fallendes Vergehen gehandelt hat; möglich wäre es, daß ähnlich wie bei Aspasia damit der Vorwurf der Kuppelei zusätzlich erhoben wurde, um die Richter ungünstig zu beeinflussen. Es wäre allerdings auch denkbar, daß Phryne rituelle Zusammenkünfte eines fremden Kultes veranstaltete.

---

1) Lipsius, S. 359.
2) Sauppe, S. 320.
3) Lipsius, S. 365.

Letzteres würde zu dem zweiten gegen sie erhobenen Vorwurf passen und unbedenklich als Asebiedelikt zu werten sein.

Für die Unlauterkeit der Motive der Anklage spricht der Umstand , daß einer der schamlosesten athenischen Sykophanten dieser Zeit, Aristogeiton, der von Demosthenes als " κύων τοῦ δήμου " bezeichnet wurde,[1] möglicherweise die Anklagerede ausgearbeitet hat.[2] Vielleicht mögen die erhobenen Beschuldigungen nicht ganz unbegründet gewesen sein;[3] jedenfalls gelang es Phrynes Anwalt, dem großen Redner Hypereides, mit seiner berühmten, noch Jahrhunderte später ins Lateinische übersetzten Verteidigungsrede, die leider nur in einigen Fragmenten erhalten ist, sie vor dem Schuldspruch zu bewahren.[4] Daß er am Schluß dieser Rede die Brust seiner Klientin entblößt haben soll, um auf diese Weise die Richter von ihrer Unschuld zu überzeugen,[5] ist allgemein bekannt und wirft ein interessantes Licht auf die Praktiken, mit denen ein attischer Gerichtshof jener Zeit zu beeinflussen war.

3. Theoris und Ninos.

In dieselbe Epoche fallen noch zwei Asebieprozesse gegen Frauen, nämlich gegen Theoris von Lemnos und gegen Ninos, welcher letztere Name auf nicht griechische Herkunft schließen läßt.[6]

---

1) Demosthenes gegen Aristogeiton I,40.
2) Athenäus 591 E; RE, Artikel Aristogeiton.
3) Schömann 3. Aufl., II, S. 588.
4) Lamer, Artikel Phryne.
5) A.a.O.
6) Schömann 3. Aufl., II, S. 589.

Theoris trat als angebliche Priesterin einer unbekannten Gottheit in Athen auf und betrieb unter dem Deckmantel des Geheimkultes dieser Gottheit Zauberei und Giftmischerei;[1] dadurch zog sie viele Anhänger, namentlich aus den niedrigsten Volksschichten an sich, die sie zu Umtrieben und Betrügereien anstiftete und mißbrauchte.[2] Die Anklage gegen sie erhob Demosthenes;[3] Hauptanklagepunkt war wahrscheinlich, ebenso wie bei Phryne, die Einführung neuer Götter.[4] Aber auch Zauberei und Giftmischerei dürften damals unter dem Gesichtspunkt der Asebie belangt worden sein, hat sie doch auch Platon in seinen "Gesetzen" unter diesem Gesichtspunkt eingeordnet.[5] Sicher ist jedenfalls, daß Theoris wegen Asebie zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.[6] Das gleiche Schicksal erlitten auch ihre Helfershelfer;[7] so muß m. E. wenigstens der von Demosthenes gebrauchte Ausdruck[8] "γένος " verstanden werden, es sei denn, daß Familienangehörige der Theoris ihr bei ihren Taten zur Seite standen. Wenn Plutarch sie als Priesterin bezeichnet,[9] so ist damit keineswegs ein staatlich anerkanntes athenisches Priesteramt gemeint; mit diesem Namen wurden nämlich auch

---

1) Lipsius, S. 365.
2) Schömann 3. Aufl., II, S. 589.
3) Plutarch,Demosthenes 14.
4) Lipsius, S. 365.
5) Platon,Gesetze 933 C,D.
6) Harpokration, Artikel Theoris: "μάντις ἦν ἡ Θεωρὶς καί ἀσεβείας κριθεῖσα ἀπέθανεν."
7) Demosthenes gegen Aristogeiton I,79.
8) A.a.O.
9) Plutarch,Demosthenes 14.

die Träger fremder, vom Staat nicht anerkannter, sondern höchstens geduldeter Kulte belegt, so daß sich Demosthenes mit seiner Anklage keineswegs gegen die athenische Priesterschaft gewendet, sondern dieser eher noch einen Dienst erwiesen hat, indem er dem Unwesen der Theoris ein Ende bereitete.[1)]

Unter dieselbe Kategorie wie Theoris fällt auch die Ninos, deren sog. Priestertum dem in Athen zwar an sich geduldeten, aber nicht anerkannten Kult des Sabazius diente;[2)] unter diesem Deckmantel betrieb sie Zauberei und Giftmischerei;[3)] daß auch sie der Einführung neuer Götter angeklagt war, beweist eine Stelle bei Demosthenes, wo er schreibt, daß sie hingerichtet wurde, weil sie rituelle Zusammenkünfte des Kultes der Glaukothea veranstaltet habe.[4)]

In beiden Fällen ist wohl dieselbe Klageform anzunehmen;[5)] daß es sich um öffentliche Klagen sowohl gegen Theoris als auch gegen Ninos gehandelt haben muß, bedarf keiner weiteren Untersuchung, da eingangs schon erwähnt worden ist, daß nur in einem öffentlichen Prozeß ein Todesurteil ergehen konnte. Eisangelieverfahren waren es mit Sicherheit nicht, da Demosthenes die Eisangelie bei der Aufzählung der bei Asebie anzuwendenden Verfahren nicht

---

1) Schömann 3. Aufl., II, S. 589.
2) A.a.O.
3) A.a.O.; Lipsius, S. 365.
4) Demosthenes, de falsa legatione 281.
5) Lipsius, S. 365.

berücksichtigt;[1] so wird es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um eine γραφὴ ἀσεβείας im engeren Sinne gehandelt haben.

VI. Die Prozesse im Zusammenhang mit dem Tode Alexanders des Großen (323 vor Chr.).

Der Tod Alexanders des Großen im Jahre 323 brachte auch für Athen eine Verschiebung der politischen Gewichte mit sich. Die mazedonische Partei, die bisher gewaltigen Einfluß besessen und natürlich auch ausgenutzt hatte, wurde jetzt überstimmt und Anfeindungen ausgesetzt.[2] Im Zuge dieser Entwicklung ist es auch zu Asebieprozessen gekommen.

1. Demades.

Demades, der als glänzender Redner bekannt war,[3] galt schon nach der Schlacht von Chaironea (338) als promazedonisch;[4] er gehörte auch zu denen, die dem jungen Alexander, als dieser in Athen sich aufhielt, besondere Aufmerksamkeiten erwiesen.[5] Er wurde in der Folgezeit zum Exponenten einer promazedonischen Partei in Athen. In den letzten Jahren seines Lebens wollte Alexander auch von den Griechen nach orientalischer Sitte als Gott verehrt werden.[6] In Athen

---

1) Demosthenes gegen Androtion 27.
2) Schaefer III, S. 329.
3) Plutarch, Demosthenes 10.
4) Schaefer III, S. 25.
5) Plutarch, Phokion 16.
6) Aelian II, 19: " ... ἐπέστειλε τοῖς Ἕλλησι θεὸν αὑτὸν φηφίσασθαι."

stellte Demades den Antrag, Alexander durch Gesetzesbeschluß als 13. olympischen Gott zu proklamieren.[1] Dies geschah im Jahre 324;[2] über diese Frage kam es zunächst zu heftigen Auseinandersetzungen, wobei Demosthenes und seine Anhänger sich zunächst auf den Standpunkt stellten, daß man in diesem Punkte Alexander nicht zu Willen sein sollte, im selben Jahre aber, um Alexander nicht zum Kriege zu reizen, doch noch einlenkten und beschlossen, Alexander einzuräumen, was die politische Selbständigkeit Athens nicht weiter berührte, nämlich göttliche Ehren;[3] treffend für die damalige Situation ist das von einem späteren Autor überlieferte Wort des Demades: "Videte, ne dum caelum custodiatis, terram amittatis!"[4] So wurde nunmehr gemäß dem von Demades eingebrachten Antrag beschlossen, Alexander als 13. den 12 olympischen Göttern beizuordnen und ihm ein Heiligtum zu errichten.[5] Der Beschluß wurde auch tatsächlich vollzogen.[6] Als nun Alexander überraschend im Jahre 323 gestorben war, bekamen die antimazedonischen Kräfte Oberwasser; Demades wurde am schwersten angerechnet, daß er es war, der den Antrag gestellt hatte, Alexander als Gott zu verehren, und obwohl er den Antrag ordnungsgemäß gestellt und das Volk dem Antrag gemäß beschlossen hatte, wurde er trotzdem der Asebie wegen

---

1) Aelian V,12.
2) Schaefer III, Zeittafel.
3) Deinarch I,94.
4) Valerius Maximus VII,2.
5) Schaefer III, S. 290.
6) Hypereides, Leichenrede 9.

dieser Handlungsweise angeklagt. Wie in schon vorher behandelten Prozessen wurde also auch hier die Anklage darauf gestützt, neue Gottheiten eingeführt zu haben.[1] Er wurde auch zu einer Geldstrafe verurteilt; die Angaben über die Höhe schwanken; Aelian überliefert 100 Talente, Athenäus 10.[2] Daß dies natürlich eine rein politische Anklage gewesen war, bedarf keiner weiteren Erörterung.

2. Aristoteles.

Auch Aristoteles, der Freund und Lehrer Alexanders,[3] war nach seines großen Schülers Tod Anfeindungen ausgesetzt, obwohl das Verhältnis zwischen beiden schon seit Jahren merklich kühler geworden war.[4] So ist es bezeichnend, daß gegen Aristoteles nicht dieselbe Anklage wie gegen Demades, nämlich Alexander als neuen Gott eingeführt zu haben, erhoben werden konnte, da er offensichtlich in dieser Frage nicht Partei ergriffen hatte. Doch seine Gegner, an ihrer Spitze der Hierophant Eurydemon mit seinem Sachwalter Demophilos,[5] suchten und fanden einen anderen Vorwand, um eine Asebieklage gegen den promazedonischer Gesinnung verdächtigen Philosophen erheben zu können; gegen ihn wurde eine γραφὴ ἀσεβείας im engeren Sinn eingebracht, weil er einen Paian, also ein Preislied, auf Hermias, den Tyrannen von Atarneus, gedichtet und

---

1) Aelian V,12; Athenäus 251 B.
2) A.a.O.
3) Plutarch, Alexander 7.
4) A.a.O., 8.
5) Schaefer III, S. 329.

vorgetragen habe,[1] bei dem er im Jahre 347 als Gast geweilt hatte.[2] Die gesetzliche Grundlage der Anklage bildete auch hier die Einführung neuer Götter,[3] also mußte dieses Gedicht Stellen enthalten, die man als Vergöttlichung dessen, dem es gewidmet war, auslegen konnte. Der Prozeß selbst fand niemals statt und die unter Aristoteles Namen im Altertum verbreitete Verteidigungsrede gegen die Klage des Demophilos ist nur eine rhetorische Übung gewesen.[4] Aristoteles, der wußte, daß er durch seine persönliche Beziehung zu Alexander den Patrioten verhaßt war, verließ rechtzeitig Athen[5] und ging nach Chalkis, wo er im Jahre 322 verstorben ist. So hatten seine Gegner auch ohne Prozeß erreicht, was sie vermutlich wollten,[6] und Athen blieb ein politischer Tendenzprozeß gegen den größten Philosophen seiner Zeit erspart.

VII. Die letzten Asebieprozesse in Athen.

1. Theophrast.

Kurze Zeit nach dem Prozeß gegen Aristoteles wurde auch einer seiner Schüler, der Philosoph Theophrast, in einen Asebieprozeß verwickelt. Allerdings dürfte der Prozeß kaum vor 317/15 stattgefunden haben, da überliefert ist, daß er

---

1) Athenäus 696 A,B: " ... ἀσεβείας γραφὴν..."; Diogenes Laertius V,5/6; Aelian III,36.
2) Schaefer III, Zeittafel.
3) Nestle, Vom Mythos, S. 483; Derenne, S. 193.
4) Lipsius, S. 359.
5) Schömann 3. Aufl., II, S. 588.
6) A.a.O.

vor dem Areopag abgewickelt wurde,[1] es aber als sicher gelten kann, daß Demetrius von Phaleron erst in dieser Zeit dem Areopag die Rechtsprechung über Asebie zurückgab,[2] die seit Perikles heliastische Volksgerichtshöfe ausgeübt hatten. Ankläger war einer der übelsten athenischen Sykophanten, ein gewisser Hagnonides.[3] Die Begründung der Klage ist unbekannt, es scheint ihr auch kein Erfolg beschieden gewesen zu sein.[4]

2. Stilpon.

Genauere Angaben lassen sich dagegen über den Asebieprozeß gegen Stilpon aus Megara, einen Kyniker und Schüler des Diogenes,[5] machen, der damals so berühmt war, daß Demetrios Poliorketes sein Haus bei der Eroberung von Megara verschonte.[6] Der Anlaß für die Anklage war ein schlechter Scherz, den er sich über die Stadtgöttin Athene erlaubte; der Grund ist aber sicherlich ganz allgemein in der Frivolität seiner eristischen Vorträge zu suchen, die nicht ganz mit Unrecht als anstößig und für die Sittlichkeit nachteilig erscheinen mußten.[7] Mit dem Scherz über Athene hat es folgende Bewandtnis: Stilpon habe gefragt, ob die Athene des Phidias ein θεὸς des Zeus sei. Antwort: Ja. Diese stamme

---

1) Aelian VIII,12.
2) Lipsius, S. 366; vgl. auch Busolt, S. 525 und 1092.
3) Plutarch,Phokion 29.
4) Diogenes Laertius V,37.
5) A.a.O., II, 76.
6) A.a.O. II, 115.
7) Schömann 3. Aufl., II, S. 588.

aber nicht von Zeus, sondern von Phidias, entgegnete Stilpon, und sie sei auch kein θεός . Vor dem Areopag angeklagt, leugnete er das nicht ab, sondern sagte, daß man das richtig ausdrücken müsse; sie sei nämlich kein θεός , sondern eine θεά. θεοὶ seien männlich.[1] Auch das Urteil des Areopags ist überliefert: Stilpon wurde aus Athen ausgewiesen.[2] Den genauen Zeitpunkt des Prozesses anzugeben , ist unmöglich; mit Sicherheit fand er aber noch im 4. Jahrhundert statt.[3]

3. Theodor von Kyrene.

Theodor, der im Altertum für seine antireligiöse Einstellung berühmt war[4] und dessen atheistische Lehren ihm den Beinamen ἄθεος eingebracht hatten,[5] wurde zu Recht von Cicero mit Diagoras von Melos auf eine Stufe gestellt.[6] Auch gegen ihn wäre beinahe aus demselben Grunde wie gegen Diagoras ein Asebieverfahren eingeleitet worden; er fragte nämlich einmal den Hierophanten Eurykleides, wer sich im Hinblick auf die Mysterien der Asebie schuldig mache, worauf dieser antwortete: diejenigen, die sie den Nichteingeweihten enthüllen; und der Hierophant setzte hinzu, daß auch Theodor sich der Asebie schuldig mache, da er sie den Nichteingeweihten beschreibe.[7] Wie Diogenes Laertius weiter berichtet,

---

1) Diogenes Laertius II,116.
2) A.a.O.
3) Derenne, S. 205.
4) Plutarch, Vom Trost der Philosophie I,7.
5) Lipsius, S. 364.
6) Cicero, De natura deorum I 23,63.
7) Diogenes Laertius II,101.

wäre Theodor auch wegen Enthüllung der Mysterien vor dem Areopag angeklagt worden, wenn ihn nicht der damalige athenische Regent Demetrius von Phaleron davor bewahrt hätte; nach Amphikrates aber soll er zum Tode verurteilt worden sein und den Schierlingsbecher getrunken haben.[1] Die erste Version erscheint glaubhafter, da Demetrius von Phaleron nicht nur Staatsmann und Redner, sondern als Schüler des Theophrast selbst Philosoph war und den athenischen Staat, an dessen Spitze er im Jahre 317 von Kassandros gestellt worden war, 10 Jahre lang maßvoll und weise geleitet hat.[2] Aus letzterer Angabe läßt sich zugleich der Schluß ziehen, daß die Vorgänge um Theodor sich vor dem Jahre 307 abgespielt haben müssen, weil in diesem Jahre Demetrius von Phaleron von Demetrius Poliorketes vertrieben wurde und nach Ägypten ins Exil ging.[3]

VIII. Das Ende der Asebieprozesse in Athen.

Seit Beginn des 3. Jahrhunderts wird von keinem Asebieprozeß in Athen mehr berichtet.[4] Auch Paulus Rede vor dem Areopag, von der die Apostelgeschichte berichtet,[5] hatte keineswegs eine Asebieanklage gegen den Apostel als Hintergrund; in dem Bericht der Apostelgeschichte weist nichts darauf

---

1) A.a.O.
2) Lamer, Artikel Demetrius von Phaleron.
3) A.a.O.
4) Lipsius, S. 365; Derenne, S. 214.
5) Apostelgeschichte 17,19-22.

hin. Für das plötzliche Aufhören der Asebieprozesse in Athen gibt es verschiedene Gründe. Zwar muß eingeräumt werden, daß die Kenntnis der Geschichte Athens für die Zeit seiner Größe viel umfassender ist als für die Zeit seiner politischen Entmachtung, so daß man den Schluß ziehen könnte, daß es sehr wohl weiterhin Asebieprozesse gegeben habe, die nur nicht überliefert sind. Richtiger aber dürfte es wohl sein, den Grund in einer Änderung der Geisteshaltung und damit der Einstellung zur Religion zu suchen.[1] Die Volksreligion hörte immer mehr auf, eine das Volksleben beherrschende Macht zu sein, eine Entwicklung, auf die die antike Komödie mit ihrer schonungslosen Behandlung der Götterwelt sicherlich nicht ganz ohne Einfluß geblieben war.[2] Auch die Einstellung zur Naturwissenschaft war mit der Zeit eine andere geworden, wofür Plutarch einen plausiblen, wenn auch nicht den einzigen Grund nennt: "Erst spät geschah es, daß der Ruhm Platons, der dank seiner Lebensführung und weil er die physikalischen Gesetze den göttlichen Prinzipien unterordnete, so glänzend geworden war, diese Lehren von der Verfemung befreite."[3]

Schließlich darf man nicht vergessen, daß das politisch entmachtete Athen ab Beginn des 3. Jahrhunderts nur noch eine einzige Einrichtung aufzuweisen hatte, die ihm Bedeutung in der hellenistischen Welt verlieh und Fremde anzog:

---

1) Derenne, S. 215.
2) Lipsius, S. 366.
3) Plutarch, Nikias 23.

die Schulen der Philosophen. Der Verlust der Unabhängigkeit hatte auch zum Verschwinden der Bewegungen geführt, welche die Ankläger in vielen Fällen auf den Plan gerufen hatten.[1] Der Traum von der Großmacht Athen war ausgeträumt; sollte es seine führende Stellung als Metropole des geistigen Lebens auch noch aufs Spiel setzen?

So ist es wohl nicht auf Zufälle der Überlieferung zurückzuführen, wenn mit Beginn des 3. Jahrhunderts vor Chr. nichts mehr von Asebieprozessen berichtet wird; vielmehr haben die veränderten Zeiten, eine äußere und vor allem auch eine innere Umstellung das Ende der Asebieprozesse in Athen bedingt.

---

1) Derenne, S. 216.

C.

Der Tatbestand der Asebie

I. Der objektive Tatbestand.

Hier ist zunächst festzustellen, daß eine Legaldefinition der Asebie fehlt. Zwar findet sich bei Aristoteles eine Definition der Asebie: "ἀσέβεια μὲν ἡ περὶ θεοὺς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας , ἢ περὶ τοὺς κατοιχομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ πατρίδα."[1] Damit ist aber kein Ausgangspunkt gewonnen, da diese Definition des Aristoteles juristisch ohne Aussagewert ist.[2] Denn wie aus den geschilderten Prozessen hervorgeht, ist Asebie als Gegenstand der Anklage nur der Frevel gegen die Religion, so daß hier nur der erste Teil der Definition des Aristoteles in Frage käme, also Vergehen gegen die Götter und göttlichen Wesen,[3] womit aber über die strafbare Handlung als solche nichts ausgesagt ist.

1. Die aus der Besprechung der Prozesse möglichen Rückschlüsse auf den Tatbestand.

Da, wie noch aufgezeigt werden wird, die attische Asebiegesetzgebung nur sehr lückenhaft überliefert ist,

---

1) Aristoteles, Von den Tugenden und Lastern VII, 1251 A: "Asebie ist ein Verbrechen gegen die Götter und die göttlichen Wesen oder gegen die Mitmenschen und Eltern und das Vaterland."
2) Lipsius, S. 359.
3) Derenne, S. 9.

erscheint es zweckmäßig, an Hand der besprochenen Asebieprozesse die Fälle zusammenzustellen, die allgemein unter den Gesichtspunkt der strafbaren Asebie fallen.

Eine Gruppe bilden die Fälle, in denen Anklage und Urteil sich darauf stützten, daß jemand nicht an die staatlich anerkannten Götter glaubte. Daß es dabei nicht um das innere Verhältnis zu den Göttern ging, sondern nur um das Außenverhältnis, wurde bereits erwähnt; nur ob einer tut, was geboten, und unterläßt, was verboten ist, interessiert den Staat: wer seinen Unglauben oder seine Nichtachtung der Götter öffentlich zur Schau trägt, die Götter und den Kult verspottet und verhöhnt, diese seine Gesinnung auch anderen mitteilt und sie in ihrem Glauben irremacht,[1] der macht sich der Asebie schuldig, weil er nicht an die Götter glaubt. Ganz eindeutig gehören hierher Anaxagoras, Aspasia, Protagoras, Sokrates (hinsichtlich des ersten Anklagepunktes) und Stilpon. Möglicherweise könnte auch die Überheblichkeit des Phidias, sich selbst und Perikles auf dem Schild der Athene abgebildet zu haben, hier mit erfaßt werden. Unter dem Gesichtspunkt "Nicht an die Götter glauben" werden daher nicht nur ausgesprochene Atheisten begriffen, sondern auch diejenigen, die gegen die staatlich vorgeschriebene Verehrung der Götter durch irgendwelche Handlungen verstoßen. Es bestehen daher keine Bedenken, auch die Hermokopiden hier zu erfassen. Wenig Toleranz bewies der athenische Staat auch, wenn es um

---

1) Schömann 3. Aufl., II, S. 160.

die Einführung neuer Götter und Neuerungen im Kult ging.[1] Hierher gehören die Fälle des Sokrates, der Phryne, Theoris, Ninos, sowie des Demades und des Aristoteles. Ob die Strafbarkeit in diesen Fällen nur dann gegeben war, wenn die Absicht bestand, die herkömmlichen Götter und Kulte zu verdrängen und andere neue an ihre Stelle zu setzen, oder auch, wenn in den neuen Kulten etwas war, was sie als verbrecherisch erkennen ließ,[2] darauf wird unten noch eingegangen, da in dieser Frage die Meinungen auseinandergehen. Jedenfalls darf hier daran erinnert werden, daß Theoris und Ninos auch deswegen der Asebie für schuldig befunden wurden, weil sie unter dem Deckmantel neuer Kulte verbrecherische Künste wie Zauberei und Giftmischerei ausübten. Die letzteren Verfehlungen wurden also ebenfalls unter dem Begriff der Asebie erfaßt. Asebie beging ferner, wer die den Göttern geweihten heiligen Orte verunreinigte; hierher gehörte es auch, wenn jemand, der wegen irgendeines Verschuldens von dem Besuch heiliger Stätten ausgeschlossen war, sie dennoch besuchte,[3] wie der Fall des Andokides zeigt. Ferner dürfte auch der erste Anklagepunkt gegen Phryne hierher gehören, sie habe in einem staatlichen Heiligtum Feste gefeiert.

Asebie ist auch der Verstoß gegen die hergebrachten und vorgeschriebenen Formen des Kultes sowie die Überschreitung

---

1) A.a.O., S. 163.
2) A.a.O., S. 165.
3) A.a.O., S. 159.

sakraler Kompetenz, wie der Fall des Hierophanten Archias lehrt; hierunter fällt auch die Ausübung einer sakralen Funktion ohne die notwendige persönliche Qualifikation wie im Falle der Phano.

Gegen religiöse Reinigungsvorschriften verstößt und macht sich damit ebenfalls der Asebie schuldig, wer mit einem Verwandtenmörder häusliche und religiöse Gemeinschaft pflegt, wie aus der Anklage Androtions gegen den Onkel Diodors hervorgeht.

Endlich kommen noch die gegen die Mysterien gerichteten, ebenfalls zu den Asebiedelikten zählenden Handlungen. Nicht nur ihre Verhöhnung, wie im Falle des Alkibiades, sondern auch ihre Enthüllung vor Nichteingeweihten wurde als Asebie angesehen, wie die Fälle Äschylus, Diagoras und Theodor zeigen. Da es sich hier ausnahmslos um staatlich anerkannte Mysterien handelte, hätte man diese Fälle auch unter die oben herausgestellten Tatbestände mit einordnen können, doch kommt es darauf nicht entscheidend an.

Jedenfalls zeigen die vorstehenden Ausführungen, daß es keinen einheitlichen Asebietatbestand gegeben haben kann, unter welchen alle diese Handlungen zu subsumieren gewesen wären. Vielmehr dürfte - einen modernen Vergleich gebrauchend - das Verhältnis ähnlich gewesen sein wie zwischen einer Abschnittsüberschrift im deutschen Strafgesetzbuch und den in diesen Abschnitt fallenden besonderen Straftatbeständen.

2. Die athenische Asebiegesetzgebung.

Die Praxis der athenischen Gesetzgebung des 5. und 4. Jahrhunderts vor Chr. stammt im Prinzip noch von den Reformen Solons (593 - 583 vor Chr.) her. Im attischen Staatsrecht wurde ein grundsätzlicher Unterschied zwischen einem Gesetz, νόμος , und einem Beschluß, φήφισμα , gemacht. Es galt der Grundsatz, daß ein Beschluß ein Gesetz nicht brechen durfte, sondern im Kollisionsfall dem Gesetz zu weichen hatte.[1] Wenn z. B. bei der Behandlung des Prozesses gegen Anaxagoras von dem "Gesetz" des Diopeithes die Rede war, so war diese Ausdrucksweise an sich ungenau; denn es handelte sich nicht um ein Gesetz im engeren Sinn, νόμος , sondern um einen vom Rat (βουλή) gefaßten, von der Volksversammlung (ἐκκλησία) bestätigten Beschluß, φήφισμα . Da aber im Rahmen der athenischen Asebiegesetzgebung, soweit sie überliefert ist, ein Kollisionsfall nicht bekannt ist, hatten die Beschlüsse de facto dieselbe Bedeutung wie Gesetze, so daß auch von den hier zitierten Autoren überwiegend z. B. vom "Gesetz"[2] bzw. "Gesetzesantrag"[3] des Diopeithes gesprochen wird. Es wird daher in den folgenden Ausführungen ebenfalls auf eine strenge Unterscheidung der Begriffe "νόμος " und " φήφισμα " verzichtet werden, da sie hier praktisch bedeutungslos ist.

---

1) Schreiber, S. 98.

2) Lamer, Artikel Asebie; Schreiber, S. 114; Nestle, Vom Mythos, S. 480.

3) Nestle, Vom Mythos, S. 479.

a) Die überlieferten Gesetze.

Für die Zeit, in der dem Areopag die Fürsorge für die Reinheit und Unverletzlichkeit der Staatsreligion und die gerichtliche Zuständigkeit in Asebieprozessen übertragen war,[1] also bis ca. 462, in welchem Jahr Perikles durch Ephialtes den Areopag weitgehend entmachten ließ,[2] ja sogar noch für die nächsten 30 Jahre bis ca. 432, gibt es keinen konkreten Beleg für die athenische Asbiegesetzgebung. Sicher aber ist, daß es auch in dieser Zeit schon Asebiegesetze gegeben hat, wie die Prozesse gegen Äschylus und Phidias beweisen. Es dürfte sich dabei um relativ unkomplizierte Tatbestände gehandelt haben, wie Tempelraub und Zerstörung heiliger Ölbäume, die zwar auch auf die Religion Bezug haben, die aber trotzdem von den Tatbeständen der Asebie im engeren Sinn zu trennen sind, wie noch ausgeführt werden wird; ferner, wie aus den beiden genannten Prozessen hervorgeht, um Profanierung der Mysterien, Störung des geheiligten Besitzes der Götter, aber auch Beschädigung von Götterbildern u. ä.[3] Sicher aber reichten die Asebiegesetze in ihrer bisherigen Fassung nicht aus, um den Feinden der Aufklärung in der perikleischen und nachperikleischen Zeit eine Handhabe zur Anklageerhebung zu geben.[4] Die rechtliche Voraussetzung für ein solches Vorgehen brachte erst der von

---

1) Schömann 4. Aufl., I, S. 542.
2) Lamer, Artikel Perikles.
3) Nestle, Vom Mythos, S. 479.
4) A.a.O.

Rat und Volksversammlung verabschiedete Gesetzesantrag des von Aristophanes und anderen Komödiendichtern viel verspotteten Diopeithes,[1] eines berufsmäßigen Wahrsagers und fanatischen Anhängers des alten Glaubens, Freund des abergläubischen Nikias, welcher folgendes bestimmte: "Εἰσαγγέλλεσθαι τούς τὰ θεῖα μὴ νομίζοντας ἢ λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας."[2] Somit konnte von nun an im Eisangelieverfahren belangt werden, wer nicht an die mit den Staatsgöttern zusammenhängenden Dinge, also auch an diese Götter selbst, glaubte oder wissenschaftliche Vorträge über Astronomie hielt. Daß der erste Teil dieses Gesetzes ein die Außenseite der Religion angehendes Verbot demonstrativen Unglaubens bedeutete, wurde bereits oben klargestellt. Wenn Lipsius der Meinung ist, daß das Neue bei dem Gesetz des Diopeithes, abgesehen von der Form des Verfahrens, der Eisangelie, lediglich im zweiten Teil, dem Verbot, die Astronomie zu lehren, liege,[3] so mag er damit vielleicht recht haben; andererseits scheint aber dieses Gesetz gerade auch in seinem ersten Teil eben auf die Verbreitung der Aufklärungsideen der Sophisten auf dem Gebiet der Religion gemünzt zu sein - es darf hier daran erinnert werden, daß Plutarch, der es überliefert hat, hinzugefügt hat, daß speziell mit diesem Gesetz Anaxagoras getroffen werden sollte,[4] und daß Anaxagoras als der erste gilt, der

---

1) Aristophanes, Vögel 988: "Der Große Diopeithes"; Wespen 380: "Die Seele voll Diopeithes".
2) Plutarch, Perikles 32.
3) Lipsius, S. 360. Daß hier auch die schriftliche Verbreitung der Astronomie erfaßt ist, steht außer Frage.
4) Plutarch, Perikles 32.

die Philosophie nach Athen brachte[1] - ein Problem also, mit dem sich das konservative und altgläubige Athen zum ersten Male in seiner Geschichte auseinanderzusetzen hatte. Es ist daher durchaus möglich, daß die bisherigen Asebiegesetze keine klare Grundlage zum Einschreiten gegen atheistische und agnostizistische Philosophen boten, und daß somit durch den Erlaß des Gesetzes des Diopeithes vollinhaltlich Neuland beschritten wurde, welcher Auffassung daher der Vorzug zu geben ist. Daß nach diesem Gesetz neben Anaxagoras auch Aspasia und Protagoras angeklagt wurden, wurde bereits festgestellt. Nun ist bekannt, daß im Fall der Hermokopiden und im Fall des Alkibiades ebenfalls die Anklage in Form der Eisangelie erfolgt ist.[2] Die in diesen Fällen den Gegenstand der Anklagen bildenden Verbrechen, Verstümmelung von Götterbildern einerseits und Verhöhnung der staatlich anerkannten Mysterien von Eleusis andererseits, wurden wohl kaum nach dem Gesetz des Diopeithes abgeurteilt, sondern nach einem sicherlich schon vorher bestehenden und, wie bereits angedeutet, nach Inhalt und Zeit des Erlasses nicht bekannten Gesetz. Daß auch hier Eisangelie zur Anwendung kam, erklärt sich aus der Beliebtheit dieses Verfahrens in der durch Perikles radikalisierten Demokratie, in der eben dieser Verfahrensform ein weiter, später wieder reduzierter Spielraum eingeräumt wurde.

---

1) Störig, S. 112.
2) Derenne, S. 237.

Wenn Nestle annimmt, daß das Gesetz des Diopeithes auch die Grundlage für die Anklagen gegen Sokrates und die nach ihm noch angeklagten Philosophen bildete,[1] so erweist sich diese Auffassung als unhaltbar, da so gut wie feststeht, daß es höchstens bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts Gesetzeskraft behielt. Während der Amtszeit des Archonten Euklides (403/2) erfolgte nämlich eine völlige Neugestaltung der Gesetzgebung und Gerichtsorganisation.[2] Im Zuge dieser Reform wurde die Asebie aus der Zahl der Verbrechen gestrichen, die zu einem Eisangelieverfahren den Anlaß geben konnten; Eisangelie als Verfahrensart war nunmehr nur noch vorgesehen für Hochverrat, Landesverrat und Bestechlichkeit von Volksrednern, wie Hypereides überliefert hat.[3] Man stimmt allgemein überein, dieses Eisangeliegesetz in das Jahr 403 zu verlegen;[4] Asebie ist darin nicht aufgeführt, was aber keineswegs auf eine Vergeßlichkeit des Hypereides zurückzuführen ist. Einleitend hatte er nämlich festgestellt, daß für jegliche Art von Verbrechen eine spezielle gesetzliche Regelung getroffen worden sei.[5] Dann folgte, noch vor der Eisangelieregelung, die der Asebie: "ἀσεβεῖ τις περὶ τὰ ἱερά · γραφαὶ ἀσεβείας πρὸς τὸν βασιλέα ."[6] Nun stellt diese Formulierung lediglich eine Art Rahmengesetz mit Zuständigkeits- und Verfahrensregelung

---

1) Nestle, Vom Mythos, S. 480.
2) Derenne, S. 237.
3) Hypereides für Euxenippos 7: "Εἰσαγγελία · ἐάν τις τόν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ....."
4) Derenne, S. 237.
5) Hypereides für Euxenippos 5.
6) A.a.O.

dar, da der Begriff der ἱερά den gesamten Bereich der Religion umfaßt, wie bereits ausgeführt wurde. Der Tenor des oder der neuen Asebiegesetze ist nicht überliefert; trotzdem kann man mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß er gegenüber der Fassung des Gesetzes des Diopeithes Veränderungen mit sich gebracht haben dürfte,[1] wenn man sich die Formulierung der Anklage gegen Sokrates ins Gedächtnis ruft. Nach dem Gesetz des Diopeithes wäre sie keinesfalls so zu fassen gewesen, wie es Meletos getan hat.

Ob die Verbreitung der Lehren der Astronomie nach 403 noch strafbar war, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden; jedenfalls ist im 4. Jahrhundert kein Prozeß mehr bekannt, in welchem diese den Gegenstand der Anklage gebildet hätte.[2] Daß möglicherweise der Einfluß Platons ihrer Verfolgung ein Ende setzte, wurde schon erwähnt, jedoch muß die Frage hier offen bleiben.

Seit dem Prozeß gegen Sokrates war die Einführung neuer oder fremder Götter ein häufiger Anklagepunkt. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß es auch ein wahrscheinlich ebenfalls im Zuge der Reformen des Euklides erlassenes Gesetz gegeben haben mußte, welches die Einführung neuer oder fremder Götter ohne Genehmigung von Volk und Rat als Asebie qualifizierte.[3] Daß es der Entschluß des Staates, repräsentiert durch Volksversammlung und Rat, gewesen ist, der erst ein Rechtsverhält-

---

1) Derenne, S. 223.
2) A.a.O.
3) A.a.O., S. 224.

nis selbst zu einem Gott schuf, wurde bereits erwähnt. Warum Schömann und Lipsius das Vorhandensein eines Asebiegesetzes obigen Inhalts bezweifeln, ist nicht ersichtlich. Schömann vertritt die Ansicht, daß von einem allgemeinen Verbot keine Rede sein könne; eine strafbare Handlung habe höchstens dann vorgelegen, wenn darauf ausgegangen wurde, die herkömmlichen Götter und Kulte zu verdrängen und andere neue an ihre Stelle zu setzen, oder wenn in den neuen Kulten verbrecherische Dinge verübt wurden.[1] Lipsius bestreitet, daß die Einführung neuer Götter und Kulte der vorherigen Genehmigung des Volkes bedurft habe, womit er natürlich auch die regelmäßige Subsumption einer solchen Tat unter den Begriff der Asebie ablehnt. Er räumt lediglich ein, daß "im einzelnen Fall eine Klage ἀσεβείας bei der elastischen Natur dieses Begriffes darauf gestützt werden konnte".[2] Gegen beide Meinungen lassen sich gewichtige Argumente anführen. Zunächst ist die Existenz eines solchen Gesetzes von mehreren Gewährsmännern belegt; so überliefert Josephus: "Es war nämlich bei ihnen (den Athenern) durch Gesetz verboten und die Todesstrafe vorgesehen gegen die, die einen fremden Gott einführten."[3] Diese Angabe wird von Servius bestätigt: "Denn gesetzlich verordnet war es bei den Athenern, daß niemand neue Religionen einführen dürfe. Aus welchem Grunde sonst wohl wäre Sokrates verurteilt worden?"[4] Der Wert die-

---

1) Schömann 3. Aufl., II, S. 165.
2) Lipsius, S. 364.
3) Josephus gegen Apion II,37: "νόμω δ'ἦν τοῦτο παρ'αὐτοῖς κεκωλύμενον καὶ τιμωρία κατὰ τῶν ξένον εἰσαγόντων θεόν ὥριστο θάνατος."
4) Servius VIII,187: "Cautum enim fuerat apud Athenienses, ne quis novas introduceret religiones: unde et Socrates damnatus est?"

ser Angaben darf keinesfalls unterschätzt werden, obwohl es sich um spätere Autoren handelt; es finden sich nämlich bei Demosthenes Angaben, die auf dasselbe hinauslaufen.[1] Den besten Beweis für die Existenz des Gesetzes aber liefern doch die Prozesse gegen Sokrates, Phryne, Theoris, Ninos, Demades und Aristoteles, in welchen eben der in Frage stehende Verbotstatbestand den Hauptanklagepunkt,[2] in den beiden letzten Fällen sogar den einzigen Anklagepunkt bildete. Die Fälle des Demades und des Aristoteles zeigen auch, daß die nicht genehmigte Einführung neuer Götter als solche verboten war, da bei beiden weder die Absicht, die Staatsgötter und ihren Kult zu verdrängen, noch unter dem Deckmantel des neuen Kultes weitere Verbrechen wie Zauberei oder Giftmischerei begehen zu wollen, bestand. Bei Abwägung aller dieser Argumente kann kaum ein Zweifel bestehen, daß es zumindest im 4. Jahrhundert in Athen ein Gesetz gab, das die Einführung neuer oder fremder Gottheiten untersagte.[3] Anders ist es nicht zu erklären, daß gerade dieser Vorwurf immer wieder erhoben wurde. Es liegt nahe, daß dieses Gesetz auf die Initiative reaktionärer, an den offiziellen Kulten starr festhaltender Kreise zurückging. Trotz des Verbotes sickerten gerade im 4. Jahrhundert viele fremde Kulte in Athen ein,[4]

---

1) Demosthenes, De falsa legatione 281; gegen Aristogeiton I,79. Auch Plutarch,Demosthenes 14 weist in diese Richtung.

2) Derenne, S. 233.

3) A.a.O., S. 233.

4) Strabo X 3,18; Platon,Staat I,327; II,354; Demosthenes vom Kranze 313.

z. B. Kybele, Cotyto, Sabazios, Bendis, Isis, Adonis und orientalischer Aphroditekult.[1] Das ist nur aus der Tatsache zu erklären, daß die Erhebung einer Anklage nach attischem Recht der Initiative des einzelnen Bürgers überlassen blieb; solange also niemand an den neuen Kulten religiösen Anstoß nahm oder einen anderen Grund (z. B. einen politischen oder persönlichen) zum Einschreiten hatte, konnten sich diese ungehindert entfalten. Hinzu kommt, daß ihre Verbreitung meist nur in eingeweihtem Kreise erfolgte.

Genaueres ist dagegen über das Gesetz überliefert, auf welches Kephisios seine Endeixis gegen Andokides stützte. Es besagte, daß diejenigen von den Heiligtümern ausgeschlossen bleiben müssen, die der Asebie schuldig sind und das zugegeben haben.[2] Bei Andokides findet sich übrigens auch ein Hinweis, daß seit dem Archontat des Euklides neue Gesetze Geltung hätten.[3] Das bestätigt ebenfalls die oben im Zusammenhang mit der Gesetzesreform des Jahres 403 geäußerten Vermutungen.

Abschließend sind noch einige Versuche zu nennen, durch Gesetze die Lehrfreiheit der Philosophen in Athen zu beschneiden. Wenn einige antike Gewährsmänner angeben, daß der Philosoph, der in eine Irrlehre verfiel, keiner anderen Strafe

---

1) Derenne, S. 235.

2) Andokides, Von den Mysterien 71: "... εἴργεσθαι τῶν ἱερῶν τοὺς ἀσεβήσαντας καὶ ὁμολογήσαντας."

3) A.a.O. 87: "τοῖς δὲ νόμοις χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος."

unterworfen wurde als der Schande und für den Rest seines Lebens zu schweigen hatte,[1] so ist nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen klar, daß es sich dabei nicht um Lehren gegen die staatliche Religion handeln durfte, da in diesem Falle eine Anklage wegen Asebie die Regel war. Ein allgemeines Verbot, die Redekunst zu lehren, erließ Kritias während der Oligarchie der 30 im Jahre 404, wobei er sicherlich nicht religiösen, sondern politischen Motiven gehorchte.[2] Daß sich dieses Verbot vor allem gegen Sokrates richtete,[3] wurde schon erwähnt. Von praktischer Bedeutung scheint dieses Gesetz aber nie geworden zu sein, zumal es sicher der Reform des Euklides zum Opfer fiel. Rund 100 Jahre später sollte einem ähnlichen Versuch auch kein dauernder Erfolg beschieden sein; im Jahre 307 brachte ein gewisser Sophokles einen Gesetzesantrag ein, wonach es den Philosophen untersagt wurde, ohne die Ermächtigung von Volksversammlung und Rat die Philosophie zu lehren.[4] Auf dieses Gesetz ist angespielt, wenn es bei Athenäus ironisch heißt: "Viel Gutes ließen die Götter den Demetrius (gemeint ist Poliorketes) und die Gesetzgeber tun, als sie denjenigen, welche die Redekunst den Jünglingen mitteilten, befahlen, aus Attika zu verschwinden."[5] Möglich ist, daß dieses Gesetz im Prozeß gegen Stilpon eine Rolle gespielt hat.[6] Jedenfalls

---

1) Diodor II,39; Strabo XV 1,39.
2) Nestle, Vom Mythos, S. 481.
3) Xenophon,Memorabilia I 2,31.
4) Nestle, Vom Mythos, S. 483.
5) Athenäus 610 E.
6) Derenne, S. 213.

wurde es im Jahre 306 bereits wieder aufgehoben, und die Rückkehr der Philosophen nach Athen betrieben.[1] Es ist das letzte bekannte Asebiegesetz - Derenne nennt es die "letzte Manifestation der Intoleranz in Athen".[2] Interessant ist noch, daß es zeitlich ungefähr mit dem Ende der bekannten Asebieprozesse zusammenfällt.

b) Die Bedeutung ungeschriebener Gesetze.

Gerade im Zusammenhang mit der Anklage wegen Asebie tauchen in der Überlieferung immer wieder Hinweise auf ungeschriebene Gesetze, νόμοι ἄγραφοι , auf. Es ist daher angebracht, zu untersuchen, welche Bewandtnis es damit hat. Sicher wurde zu Beginn der Gesetzgebung in Griechenland das Recht nicht aufgezeichnet; so ist zum Beispiel von dem spartanischen Gesetzgeber Lykurg überliefert, daß er keine geschriebenen Gesetze gegeben habe.[3] In Athen erfolgte die Aufzeichnung des Rechts spätestens mit Solon. Bei Plutarch findet sich sogar ein Hinweis, daß hier bereits Bestimmungen über Gottesdienst und Opfer schriftliche Festlegung fanden.[4] Ungeschrieben waren dagegen die allgemeinen Normen des gegenseitigen Verkehrs der Griechen untereinander, wie bereits in der Einleitung angedeutet wurde. Hier interessiert aber die Frage, ob in den athenischen Asebieprozessen ungeschriebene Gesetze

---

1) A.a.O., S. 214.
2) A.a.O.
3) Plutarch, Lykurg 13.
4) A.a.O., Solon 17.

herangezogen wurden, um über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten das Urteil zu fällen.

Die Tatsache, daß es keine Legaldefinition der Asebie gab,[1] darf nicht zu dem Fehlschluß verleiten, daß überall dort, wo ein den Gegenstand der Anklage bildendes Gesetz nicht überliefert ist, ungeschriebene Gesetze zur Anwendung gekommen wären. Daß dies nicht der Fall war, zeigt am besten der Prozeß gegen Andokides. Hier ist das Gesetz, auf dessen angebliche Übertretung Kephisios seine Endeixis gegen Andokides stützte, bekannt. Dennoch versuchten die Feinde des Angeklagten ihre, wie der Ausgang des Prozesses erwies, schwache Position durch die Berufung auf ungeschriebene Gesetze zu verbessern und eine Verurteilung zu erreichen: vergeblich! So führte Kallias aus: "Und auch von Perikles sagt man, daß er empfohlen habe, gegen diejenigen, die sich der Asebie schuldig gemacht haben, nicht nur die geschriebenen Gesetze anzuwenden, sondern auch die ungeschriebenen, für deren Auslegung die Eumolpiden zuständig sind."[2] Daß die Berufung auf das "ungeschriebene" Priesterrecht der Eumolpiden zu Unrecht erfolgte,[3] wird unten bei der Erörterung des von Demosthenes erwähnten Verfahrens "δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας"[4] aufgezeigt werden. Ein solches ungeschriebenes Gesetz, diesmal

---

1) Lipsius, S. 358.

2) Lysias VI,10: "περὶ τῶν ἀσεβούντων μὴ μόνον χρῆσθαι τοῖς γεγραμμένοις νόμοις περὶ αὐτῶν , ἀλλὰ καὶ τοῖς ἀγράφοις , καθ' οὓς Εὐμολπίδαι ἐξηγοῦνται ."

3) So auch Lipsius, S. 358.

4) Demosthenes gegen Androtion 27.

als "νόμος πάτριος " bezeichnet, führte Kallias gegen Andokides an, wonach es ein ungeschriebenes Gesetz gebe, daß derjenige, der den Zweig der Schutzflehenden in dem eleusinischen Heiligtume bräche, ohne richterliches Urteil zu sterben habe.[1)]

Wenn von manchen das Vorhandensein gesetzlicher Bestimmungen z. B. für Anklage und Urteil gegen Alkibiades bezweifelt wird,[2)] dann ist insoweit der Meinung von Lipsius zuzustimmen, daß aus dem Wortlaut der Eisangelie des Thessalos[3)] dies nicht zu entnehmen sei. Die Tatsache allein, daß das betreffende Gesetz nicht überliefert ist, darf zu derartigen Schlüssen nicht verleiten. Für die Zeit nach der Reform des Euklides berichtet Hypereides, daß in attischen Prozessen für ungeschriebene Gesetze kein Raum mehr war, sondern jeglicher Tatbestand seine Normierung erfahren hatte: "διὰ τοῦτο γάρ ὑμεῖς ὑπὲρ πάντων τῶν ἀδικημάτων , ὅσα ἔστιν ἐν τῇ πόλει , νόμους ἔθεσθε χωρὶς περὶ ἑκάστου αὐτῶν ." [4)]

Wenn Nestle annimmt, daß der gegen Sokrates erhobene Vorwurf der Verderbnis der Jugend ein Zusatz gewesen sei, für den man wohl die ungeschriebenen Gesetze zu Hilfe nehmen mußte, der aber von großer Wirkung auf die Geschworenen war,[5)] so hat er m. E. damit nur im zweiten Punkte Recht. Denn es wurde bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß es in Athen zur Gerichtspraxis gehörte, der Anklage Vorwürfe hinzuzufügen,

---

1) Andokides, Von den Mysterien 115.

2) RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim).

3) Plutarch,Alkibiades 22.

4) Hypereides für Euxenippos 5: "Deswegen habt ihr für jegliches im Staat vorkommende Verbrechen besondere Gesetze erlassen."

5) Nestle, Vom Mythos, S. 483.

die entweder unter einen anderen als den angeklagten Tatbestand fielen oder überhaupt von keinem Gesetz gedeckt waren, um eine Verurteilung oder eine Strafschärfung durchzusetzen.

Es handelt sich bei den attischen Asebieprozessen überhaupt nicht so sehr um das Problem ungeschriebener Gesetze, als vielmehr um das Problem mangelnder Präzision der gesetzlichen Tatbestände. Wenn das Gesetz des Diopeithes diejenigen mit Strafe bedroht, die nicht an die mit den Göttern zusammenhängenden Dinge glauben, so ist damit nicht klar herausgestellt, wo die Anwendbarkeit des Gesetzes beginnt und wo sie aufhört. Fest umrissene Tatbestandsmerkmale gab es nicht; es war dem freien Ermessen der Richter ein großer Spielraum gewährt, sodaß es häufig zu Entscheidungen kam, deren Motive mit denen des Gesetzes nicht mehr in Einklang standen.[1] Zum Vergleich könnte man die Figur des unbestimmten Rechtsbegriffs heranziehen.

Jedenfalls bestand in Athen eine weitgehende Beurteilungsfreiheit bei der Subsumption unter den gesetzlichen Tatbestand, welcher Beurteilungsspielraum bei der Massierung von Laienrichtern die Gefahr häufiger Fehlurteile zur Folge hatte.[2] Eine methodische Rechtswissenschaft wie später in Rom gab es

---

1) Heuß, S. 348.
2) A.a.O., S. 272.

in Athen noch nicht. In diesen Erscheinungen ist m. E. eine Erklärung für die Heranziehung sog. ungeschriebener Gesetze zu erblicken; sie ist somit nichts anderes als die Berufung auf im Gutdünken und im vagen Rechtsempfinden der Laienrichter stehende Gesichtspunkte und Überzeugungen, die zur Ausfüllung des wenig scharfen Tatbestandes nach der einen oder der anderen Seite herangezogen werden konnten. Das "Ideal einer systematischen Rechtspflege, die Berechenbarkeit des Rechts," wurde in Athen nie erreicht.[1)]

II. Der subjektive Tatbestand.

Die ersten Ansätze einer Schuldlehre zeigten sich im Blutrecht der griechischen Frühzeit, wo zwar bereits zwischen einer Art vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung unterschieden wurde, die Strafbarkeit aber in beiden Fällen die gleiche blieb;[2)] es wurde allein für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes gehaftet,[3)] es galt also - modern ausgedrückt - das Prinzip der Erfolgshaftung.[4)]

Ungefähr in die Zeit der Perserkriege fiel die Einführung eines neuen Kriteriums in der Beurteilung menschlicher Handlungen, nämlich der Gesinnung,[5)] was auf strafrechtlichem

---

1) A.a.O.
2) Maschke, S. 9.
3) A.a.O., S. 10.
4) A.a.O., S. 9.
5) A.a.O., S. 24.

Gebiet zwangsläufig zum Bruch mit der Erfolgshaftung führen mußte.[1)]

Als Ergebnis dieser Entwicklung gab es im Blutrecht den Unterschied zwischen einer mit überlegtem Vorsatz (πρόνοια) begangenen Tötung (= Mord) und einer solchen im Affekt (ἑκών) begangenen (= Totschlag). Straflos blieb die unvorsätzlich (ἄκων) begangene Tötung, welche den Zufall und die Fahrlässigkeit, welche erst von Aristoteles in der Theorie entwickelt und vom Zufall getrennt wurde, einschloß.[2)]

Außerhalb des Blutrechts hatte diese Gliederung keine Geltung. Für diesen Bereich gab es im attischen Recht keine abstrakte, allgemein gültige Regelung der Schuldlehre, die auf alle Tatbestände, also auch auf die Asebie anwendbar gewesen wäre, vielmehr trug jeder Straftatbestand seinen eigenen speziellen Schuldbegriff in sich.[3)] Von Ausnahmen abgesehen dürfte im wesentlichen wohl in Vorsatz mit oder ohne Überlegung (ἑκών) und Nichtvorsatz (ἄκων) gegliedert worden sein, innerhalb des letzteren wurden wie im Blutrecht Zufall und Fahrlässigkeit nicht unterschieden.[4)]

Diese Gliederung in Handlungen, die ἑκὼν begangen wurden und deshalb strafbar waren, und in solche, die ἄκων begangen wurden und deshalb straflos blieben, dürfte, soweit dies überhaupt zu belegen ist, auch dem inneren Tatbestand der Asebie entsprochen haben, wie aus den folgenden Ausführungen hervor-

---

1) A.a.O., S. 27.
2) A.a.O., S. 115.
3) A.a.O., S. 111.
4) A.a.O., S. 115; Maschke entwickelt diese Schuldlehre für Personalverletzung und Schädigung am Beispiel der Hybrisklage des Demosthenes gegen Meidias; auf die Asebie geht er, wohl aus Mangel an geeigneten Fundstellen, nicht ein.

gehen wird.

Die Überlieferung gibt nur wenige Anhaltspunkte. Daß der innere Tatbestand der Asebie Vorsatz verlangte, läßt sich bereits aus dem Deliktscharakter begründen. Soweit nämlich in den überlieferten Prozessen eine Verurteilung erfolgt ist oder erfolgt wäre, wenn sich die Angeklagten nicht dem Richterspruch entzogen hätten, handelte es sich ohne Ausnahme um Sachverhalte, die von den Tätern in dem Wissen verwirklicht wurden, daß es sich um mit Strafe bedrohte Handlungen handelte, oder, soweit der Tatbestand nicht klar formuliert war, wenigstens in dem Wissen um eine mögliche Strafbarkeit. Letzteres erinnert zwar an die dem attischen Recht unbekannte bewußte Fahrlässigkeit,[1] in der athenischen Gerichtspraxis bereitete die Aburteilung solcher Fälle trotzdem kaum Schwierigkeiten: das Richterkollegium nahm im Wege der freien Beweiswürdigung, welcher Grundsatz damals bereits in der Praxis entwickelt worden war,[2] den Vorsatz als gegeben an, wenn eine Verurteilung ausgesprochen werden sollte, und subsumierte - oft willkürlich - den angeklagten Sachverhalt unter eines der Asebiegesetze. Offiziell verurteilt aber wurde nur der Täter, der die Tat in diesem Sinne vorsätzlich, ἑκών , begangen hatte. Aus diesem Grunde finden sich für den inneren Tatbestand in den Quellen nur wenig brauchbare Belege, Zwar befaßten sich mit diesen Fragen Platon und besonders Aristoteles, doch sind

---

1) A.a.O., S. 60.
2) A.a.O., S. 111.

aus ihren theoretischen und zumeist mit dem geltenden Recht nicht übereinstimmenden philosophischen Spekulationen nur mit äußerster Vorsicht Rückschlüsse auf die tatsächliche rechtliche Situation in Athen möglich. Nach kritischer Prüfung in diesem Sinne sollen doch zwei besonders aufschlußreiche Stellen hier Erwähnung finden.

Die Straflosigkeit eines ohne Vorsatz, ἄκων , verwirklichten Asebietatbestandes belegt Platon, wenn er Sokrates in der Apologie sagen läßt: "Verderbe ich die Jugend aber unvorsätzlich, so gibt es kein Gesetz, jemanden wegen derartiger (= unvorsätzlicher!) Vergehen hierher (= vor Gericht) zu zitieren, sondern man soll ihn beiseite nehmen und belehren und ermahnen."[1] Wenn Platon auch in seinen Theorien meist in Widerspruch zum positiven Recht stand,[2] so wird er hier in der Apologie seines verehrten Lehrers dessen nachträgliche Rechtfertigung mit größter Wahrscheinlichkeit nach der herrschenden Rechtsauffassung versucht haben, da er beweisen wollte, daß das Urteil auch nach dem geltenden athenischen Recht ein Fehlurteil war. Daher kann diese Stelle unbedenklich als Beweis dafür gewertet werden, daß der innere Tatbestand der Asebie Vorsatz verlangte. Das beweist auch der Fall des Äschylus. Aristoteles führt dessen historischen Freispruch als Beispiel für einen den Vorsatz und damit die Strafbarkeit ausschließenden Irrtum bzw. Unkenntnis an: "Man kann etwas

---

1) Platon, Apologie 26 A: "Εἰ δὲ ἄκων διαφθείρω , τῶν τοιούτων ἁμαρτημάτων οὐ δεῦρο νόμος εἰσάγειν ἐστίν ... "

2) Maschke, S. 119.

vielleicht unwissentlich tun, so wie man sagt, es sei einem beim Reden etwas entschlüpft oder man weiß nicht, daß es sich um Geheimnisse handelt, wie z. B. Äschylus im Hinblick auf die Mysterien. In allen diesen Punkten kann es in Bezug auf die Handlung Unwissenheit geben. Und wer in diesem Sinne unwissend ist, scheint unfreiwillig gehandelt zu haben, vor allem in den wesentlichen Punkten: wesentlich aber ist, worin die Handlung besteht und weswegen sie begangen wird."[1] Daraus geht hervor, daß der Vorsatz nicht nur die deskriptiven, sondern auch die normativen Tatumstände umfassen mußte; denn die Qualifikation einer Tatsache als Mysteriengeheimnis gehört ohne Zweifel in die letztere Kategorie. Ob neben der Kenntnis der Tatbestandsmerkmale auch noch das Wissen um die normierte Strafbarkeit der Handlung als Asebieverbrechen vorhanden sein mußte, geht aus den Quellen nicht hervor. Ein praktisches Problem ist daraus in den überlieferten Prozessen sowieso nicht entstanden, da die Angeklagten als prominente, geistig meist hochstehende Persönlichkeiten mit der Kenntnis der Tatumstände auch die positive Kenntnis der Verbotsmaterie, zumindest aber die Kenntnis der möglichen Strafbarkeit besessen hatten. Daß die letztere in der Praxis auch zu einer Verurteilung führen konnte, wurde bereits erwähnt. Der Fall des Äschylus ist im übrigen auch deswegen von Interesse, weil

---

1) Aristoteles, Nikomachische Ethik III 2,17: " ... κυριώτατα δ' εἶναι δοκεῖ , ἐν οἷς ἡ πράξις , καὶ οὗ ἕνεκα ."
Man könnte auch übersetzen: "Erfolg und Motiv" oder "objektive und subjektive Tatseite".

die Gründe seines Freispruchs beweisen, daß zur Zeit dieses frühesten bekannten Asebieprozesses die Erfolgshaftung auf strafrechtlichem Gebiet bereits überwunden war, und eine moderne Auffassung von der Schuld sich durchgesetzt hatte.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der innere Tatbestand der Asebie verlangte Vorsatz mit oder ohne Überlegung (ἑκών); dieser hatte sowohl die deskriptiven als auch die normativen Tatumstände zu umfassen. Der Vorsatz wurde durch einen Tatbestandsirrtum ausgeschlossen, wodurch die Tat unvorsätzlich (ἄκων) wurde. Hierunter fielen auch der Zufall und die von diesem miterfaßte, noch nicht entwickelte Fahrlässigkeit. Ein in diesem Sinne unvorsätzlich begangenes Asebieverbrechen wurde wegen Fehlens des inneren Tatbestandes nicht bestraft.

III. Der Strafrahmen.

Das Wesentliche zu diesem Punkt wurde eigentlich bereits oben unter A 1) gesagt; an dieser Stelle sei wiederholt, daß die Klage wegen Asebie zu den schätzbaren Klagen gehört, d.h. das Strafmaß hing vom Strafantrag des Klägers und dem Gegenantrag des Angeklagten ab. Im folgenden soll noch ein Überblick über die überlieferten Strafarten in den bekannten Asebieprozessen gegeben werden.

Die schwerste Strafe war die Todesstrafe, die mit Sicherheit gegen Diagoras von Melos, die Hermokopiden, Alkibiades, Sokrates, Theoris und Ninos, u. U. auch gegen Anaxagoras verhängt worden ist. Wenn Lipsius bezweifelt, daß die Einführung

neuer Gottesdienste ohne vorherige Genehmigung des Volkes mit Todesstrafe bedroht gewesen sei,[1] so sieht er m. E. dieses Problem nicht richtig. Zwar überliefert Josephus, daß die Todesstrafe vorgesehen war gegen diejenigen, die einen fremden Gott einführten,[2] aber damit ist nicht gesagt, daß wegen dieses Delikts nicht auch andere, leichtere Strafen hätten ausgesprochen werden können. Hätte letztere Möglichkeit nicht bestanden, so wäre die Asebieklage wegen Einführung neuer Gottheiten keine schätzbare, sondern eine unschätzbare Klage gewesen. Als "sicher schätzbar" bezeichnet aber gerade Lipsius die "Klagen ἀσεβείας ".[3] Daß letzteres auch hinsichtlich der Einführung neuer Götter richtig ist, beweist das Urteil gegen Demades, der nur wegen dieses Delikts angeklagt war und zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Außer der Todesstrafe sind Geldstrafen und Verbannung bezeugt. Aus dem Prozeß gegen Alkibiades ist bekannt, daß neben der Todesstrafe auch auf Güterverlust erkannt werden konnte. Während letzteres anscheinend eine gesetzlich allgemein zulässige Nebenstrafe darstellte,[4] war die durch Volksbeschluß verordnete Verfluchung des Alkibiades durch die Priester und Priesterinnen[5] sicherlich ein einmalig dastehender Einzelakt, der auch weniger Straf- als vielmehr religiösen Charakter hatte. Dieselbe Bewandtnis dürfte es mit

---

1) Lipsius, S. 364.
2) Josephus gegen Apion II, 37.
3) Lipsius, S. 262.
4) RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim).
5) Plutarch, Alkibiades 22.

der öffentlichen Verbrennung der Schriften des Protagoras haben, die auch in keinem anderen Falle überliefert ist.

IV. Abgrenzungsfragen.

Zu den gegen die Religion gerichteten Verbrechen im weiteren Sinne werden auch Tempelraub, ἱεροσυλία ,[1] und das Ausroden der heiligen Ölbäume gerechnet.[2] Es kann nicht bestritten werden, daß in beiden Fällen die Verletzung der Religion Grund für die Strafbarkeit ist. Auch unter den Gerichtsreden des Lysias in Religionssachen, die mit οἱ τῆς ἀσεβείας λόγοι bezeichnet wurden,[3] finden sich zwei, die eben diese Tatbestände zum Gegenstand hatten: "'Αρεοπαγιτικός περὶ τοῦ σηκοῦ ἀπολογία "[4] und "Ὑπὲρ Καλλίου ἱεροσυλίας ἀπολογία ".[5] Aber bereits die Bezeichnung der dritten erhaltenen Rede des Lysias aus dieser Gruppe macht eine gewisse Trennung dieser beiden Tatbestände von dem der Asebie im engeren Sinn deutlich: "Κατ' 'Ανδοκίδου ἀσεβείας ".[6] Hier ist Gegenstand der Rede die Asebie, in den vorigen Fällen aber der heilige Ölbaum bzw. der Tempelraub. Es gibt aber noch weitere Gründe, die für eine getrennte Behandlung sprechen. So stellt Demosthenes den Tempelraub als selbständiges Delikt

---

1) Schömann 3. Aufl., II, S. 159.
2) Lipsius, S. 362.
3) A.a.O., S. 358.
4) Lysias VII.
5) Lysias V.
6) Lysias VI.

neben die Asebie: "καὶ γὰρ ἱεροσυλία καὶ ἀσεβεία καὶ κλοπῇ καὶ πᾶσι τοῖς δεινοτάτοις ἐστὶν ἔνοχος ." [1]
Die Klagen wegen Tempelraub und wegen Ausrodung heiliger Ölbäume unterscheiden sich weiter von den Asebieklagen dadurch, daß sie nicht wie diese schätzbar, sondern unschätzbar sind.[2] In beiden Fällen war die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen, und sogar die Ausrodung eines Ölbaumstumpfes wurde noch mit Verbannung bestraft.[3] Weiter unterscheiden sie sich von der Asebieklage durch eine anders geregelte gerichtliche Zuständigkeit. Die Jurisdiktion über Verbrechen des Tempelraubs lag bei den Thesmotheten,[4] während sie über Verbrechen der Ausrodung heiliger Ölbäume beim Areopag lag, wie die Rede des Lysias über den heiligen Ölbaum zeigt (Lysias VII), die nicht vor einem heliastischen Gerichtshof, der bekanntlich in der Rednerzeit für Asebiedelikte zuständig war, sondern vor dem Areopag gehalten wurde,[5] dem die Aufsicht über diese Bäume immer verblieben ist, offenbar ein Zuständigkeitsrest aus der Zeit früherer, weitgehender Kompetenz dieses Kollegiums in Religionssachen,[6] deren Entzug durch Perikles und Ephialtes um 462 bereits erwähnt wurde.

Zur Abgrenzung des Tatbestandes der Asebie ist noch hervorzuheben, daß gelegentliche Äußerungen bei antiken Rednern

---

1) Demosthenes gegen Androtion 69.
2) Lipsius, S. 261; RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim).
3) Aristoteles, Staat der Athener LX; Lysias VII,3; 25.
4) Lipsius, S. 362.
5) A.a.O., S. 359.
6) A.a.O., S. 366.

und Schriftstellern, es habe sich jemand der "Asebie" schuldig gemacht, für tatbestandsmäßiges Asebieverhalten in der Regel außer Betracht zu bleiben haben.[1] Dies soll an einigen Beispielen verdeutlicht werden. In der Klageschrift gegen Neaira spricht Demosthenes immer wieder davon, daß sie der "Asebie" sich schuldig gemacht habe;[2] trotzdem stellte das, was der Neaira vorgeworfen wurde, kein tatbestandsmäßiges Asebieverhalten dar. Sie war eine Ausländerin, die mit dem athenischen Bürger Stephanos als Ehefrau zusammenlebte, was nach dem Gesetz verboten war. Das Motiv für dieses Verbot war die Usurpation von Bürgerrechten;[3] keineswegs konnte auf diesen Sachverhalt gestützt eine Asebieanklage erhoben werden, sondern dieser Sachverhalt erfüllte einen eigenen Deliktstatbestand, wegen dessen Erfüllung die dafür vorgesehene γραφὴ ξενίας erhoben werden konnte, die mit der γραφή ἀσεβείας nichts zu tun hat.[4] Überhaupt wird ἀσέβεια oft für oder in Verbindung mit ἀδικία gebraucht, z. B. bei Xenophon, bei dem der vollkommene Mensch die Götter ehrt und bei dem daher ἀδικεῖν oft mit ἀσεβεῖν zusammengestellt wird;[5] dasselbe findet sich bei Aristophanes, der als ἄδικοι mit der ausdrücklichen Hinzufügung wider die Polis und als ἀσεβεῖς

---

1) A.a.O., S. 360.
2) Demosthenes gegen Neaira 12: "εἰς τοὺς θεοὺς ἀσεβοῦσαν" ; 13: "ἠσεβηκότα δ' εἰς τοὺς θεούς" ; 43: "ἠσέβηκεν εἰς τούς
3) A.a.O., 113: "...καὶ τελετῶν καὶ ἱερῶν καί / θεούς" . τιμῶν μετέχειν τῶν ἐν τῇ πόλει."
4) Lipsius, S. 359.
5) Xenophon, Kyropädie V,2; 9; 11.

Menschen bezeichnet, die Volksbeschlüsse und Gesetze mißachten.[1] Auch bei Lysias wird oft ἀσεβεῖν statt ἀδικεῖν gebraucht, und nicht immer ist damit eine strafwürdige, gesetzwidrige Handlungsweise gemeint,[2] ebenso wie auch bei Aischines ἀδίκημα häufig durch ἀσέβημα ersetzt wird.[3] Mit diesen Beispielen soll nur darauf hingewiesen werden, daß es sich nicht immer um ein tatbestandsmäßiges Asebieverhalten handeln muß, wenn irgendwo von "ἀσέβεια " oder von "ἀσεβεῖν "die Rede ist; vielmehr ist bei der Auslegung Vorsicht geboten, um den Tatbestand nicht ins Uferlose zu erweitern.

---

1) Aristophanes, Thesmophoriazusen 365 ff.:
" Μηδοὺς ἐπάγουσι τῆς
χώρας ἐπὶ βλάβης
ἀσεβοῦσιν , ἀδικοῦσιν τε τὴν
πόλιν ."

2) Wolf, Umformung, S. 193.

3) A.a.O., S. 322.

D.

Verfahrensfragen

I. Das Eisangelieverfahren.

Eisangelie ist die Bezeichnung eines bestimmten athenischen Gerichtsverfahrens, das an sich in Asebiesachen eine Ausnahme von der Regel darstellt. Trotzdem scheint es folgerichtig, es vorweg zu behandeln; denn mit Ausnahme des Prozesses gegen Äschylus, der sich vor dem Areopag zu verantworten hatte und der daher, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgehen wird, nicht im Wege der Eisangelie angeklagt worden sein konnte, war Eisangelie vermutlich das Verfahren aller bekannten Asebieprozesse des 5. Jahrhunderts; mit Sicherheit konnte es in den Fällen des Anaxagoras, der Aspasia, des Protagoras, der Hermokopiden und des Alkibiades festgestellt werden, aber auch Diagoras von Melos und wahrscheinlich auch Phidias dürften im Wege der Eisangelie angeklagt worden sein.[1] Somit war in den ältesten Asebieprozessen, deren Verfahren überliefert ist, Eisangelie die Form der Anklage.

Im folgenden sollen die Besonderheiten dieses Verfahrens aufgezeigt werden. Politische Kämpfe konnten von dem rein technischen Prozeßverfahren in Athen oft nicht getrennt

---

1) Derenne, S. 237.

werden, und es waren besonders 2 Verfahrensarten, die den politischen Aspekten Rechnung trugen: die Probole und die Eisangelie.[1] Wie aus dem Prozeß des Demosthenes gegen Meidias bekannt ist, mußte bei der Probole das Volk zuerst einen Schuldspruch fällen, danach ging der Fall den normalen Rechtsweg;[2] normalerweise hätte Demosthenes eine γραφὴ ὕβρεως einbringen müssen.[3] Auch bei der Eisangelie handelte es sich um eine Klage, die direkt in der Volksversammlung vorgebracht wurde.[4] Diese entschied dann aber in der Regel nicht nur über die Schuldfrage, wie bei der Probole, sondern fällte in direkter Ausübung ihrer souveränen Gewalt auch gleich den Urteilsspruch.[5] Das Verfahren wurde also nicht vor den Gerichten durchgeführt, sondern vor dem Hauptorgan des Staates, der Volksversammlung: der Gesetzgeber nahm den Platz des Richters ein.[6] Allerdings kam es auch bei der Eisangelie immer häufiger vor - im 4. Jahrhundert wurde es sogar zur Regel -, daß das Volk die Eisangelie an ein heliastisches Gericht verwies,[7] und dieses ermächtigte, das Urteil zu erlassen, mithin ein Dualismus zwischen dem Verfahren in jure und in judicio, wobei die richterliche Autorität sich direkt von der Einmischung

---

1) Vinogradoff, S. 150.
2) A.a.O., S. 149.
3) A.a.O., S. 150.
4) A.a.O.; Derenne, S. 236.
5) Vinogradoff, S. 150.
6) Dictionnaire, Artikel Eisangelie.
7) A.a.O.

des souveränen Volkes herleitete.[1] Im letzteren Fall, wo sich also das Volk mit dem Schuldspruch begnügte und im übrigen die Klage zur Verhandlung an ein heliastisches Gericht verwies, stellte die Volksversammlung demjenigen, der die Eisangelie eingebracht hatte, noch einige gewählte offizielle Anklagevertreter, συνήγοροι , zur Seite.[2] Die Erwähnung zweier Ankläger im Falle des Anaxagoras, des konservativen Adeligen Thukydides und des Radikaldemokraten Kleon, läßt mit einiger Wahrscheinlichkeit den Schluß zu, daß bereits hier in dieser Weise verfahren worden ist, wobei der Volksmann Kleon vermutlich dem Thukydides als συνήγορος zur Seite gestellt worden ist.[3] Allerdings läßt sich daraus nicht folgern, daß auch in den anderen Eisangeliefällen so vorgegangen worden wäre; besonders im Falle des Alkibiades läßt die Schilderung bei Plutarch und besonders die Formulierung, daß ihn "die Athener" verurteilten,[4] das Gegenteil als sicher erscheinen.

Wie bereits erwähnt, ist das Eisangelieverfahren in Asebiesachen trotz der Häufung der Fälle im 5. Jahrhundert eine Ausnahme. Eigentlich war diese Verfahrensart nur gegeben bei Verbrechen, welche die Sicherheit des Staates gefährdeten, insbesondere bei Hochverrat, Landesverrat und Be-

---

1) Vinogradoff, S. 150.

2) Dictionnaire, Artikel Eisangelie; Schömann 3. Aufl., II, S. 585.

3) Schömann, a.a.O.

4) Plutarch, Alkibiades 22.

stechlichkeit der Volksredner, auf welche Fälle die Eisangelie nach der Reform des Euklides im Jahre 403 in Zukunft beschränkt blieb, worauf bereits oben näher eingegangen wurde. Jedenfalls ist im 4. Jahrhundert Eisangelie in Asebieprozessen nicht mehr überliefert.

Wenn bei der Besprechung des Prozesses gegen Protagoras die Ansicht geäußert wurde, daß von den widersprüchlichen Versionen über den Ausgang seines Prozesses die Flucht aus Athen vor Fällung des Urteils auf Grund des Eisangelieverfahrens am wahrscheinlichsten erscheint, so findet jetzt diese Vermutung eine Erklärung: es besteht nämlich die Möglichkeit, daß die Volksversammlung Protagoras schuldig sprach, dann aber den Fall an ein heliastisches Gericht zur Urteilsfällung verwies, dessen Spruch er aber nicht mehr abwartete, sondern die Flucht vorzog. Jedoch handelt es sich insoweit nur um Vermutungen.

II. Die in die Zuständigkeit des Archon Basileus fallenden Verfahrensarten.

Die Eisangelie war die einzige öffentliche Klage, die bei Asebieverbrechen nicht an den Basileus einzureichen war, sondern die direkt an die Volksversammlung ging.[1)]

Welche Funktion hatte der Archon Basileus in Athen? Den höchsten Rang unter den Staatsbeamten in Athen nahmen

---

1) Derenne, S. 236.

die 9 Archonten ein, mit ehemaligen Archonten war der Areopag besetzt. Der zweite unter ihnen führte die Amtsbezeichnung Basileus, weil auf ihn vornehmlich die priesterlichen Funktionen des früheren Königtums übergegangen waren.[1] Schon in frühen Zeiten war die Rechtsprechung eines der Hauptaufgabengebiete der Archonten; allerdings hatte bereits Solon ihre Befugnisse auf diesem Gebiet dadurch beschnitten, daß er gegen den Spruch eines Archonten die Möglichkeit der Appellation an ein heliastisches Gericht eingeräumt hatte.[2] Im Laufe der Zeit wurde den Archonten das Recht einer eigenen Entscheidung in Prozessen immer mehr entzogen, und schließlich hatten sie, sofern es sich um öffentliche Klagen handelte, diese nur noch an einen heliastischen Gerichtshof zu verweisen, dessen Instruktion und Vorsitz ihnen allerdings zustand.[3] Die Jurisdiktion des Archon Basileus bezog sich, von der schon erwähnten Ausnahme des Eisangelieverfahrens abgesehen, auf das Sakralrecht in seinem gesamten Umfang,[4] womit allerdings seine Funktionen noch keineswegs erschöpft waren. So überliefert Pollux: "Der Basileus steht an der Spitze der Mysterien ... und sorgt für die hergebrachten Opfer. Bei ihm werden anhängig gemacht die Prozesse wegen Asebie und wegen Streites um ein Priesteramt. Und sowohl dem ganzen Volke spricht er Recht als auch allen Priestern und er bringt die Mordprozesse vor den

---

1) Schömann, 4. Aufl., I, S. 441.
2) Plutarch, Solon 18; Aristoteles, Staat der Athener IX,2.
3) Schömann 4. Aufl., I, S. 442.
4) A.a.O.; Busolt, S. 1089.

Areopag und die Krone ablegend spricht er mit diesem Recht. Vor Gericht bringt er die, die angeklagt sind, sich von den Mysterien und den anderen gebräuchlichen Pflichten ferngehalten zu haben. Recht spricht er auch in Klagen wegen Feigheit."[1] Wenn dieser Katalog auch der juristischen Präzision entbehrt, so geht daraus doch deutlich hervor, daß die im Rahmen der Anklage wegen Asebie interessierende rechtliche Seite der Religion in den Zuständigkeitsbereich des Basileus fiel. Von besonderer Bedeutung ist aber die Feststellung, daß bei ihm die Asebieprozesse anhängig zu machen waren.[2] Auch Aristoteles und Hypereides haben überliefert, daß beim Basileus die Asebieklagen einzureichen sind.[3] Da der erste bekannte Asebieprozeß, nämlich der gegen Äschylus, zwar noch vor dem Areopag, aber ca. 100 Jahre nach Solons Reformen stattfand, ist nach den obigen Feststellungen kein Zweifel gegeben, daß auch der Archon Basileus keine eigene Entscheidungsbefugnis in Asebiesachen mehr hatte, sondern daß er die Klage vor den zuständigen Gerichtshof zu bringen, diesen zu instruieren und den Gerichtsvorsitz zu führen hatte. An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber noch einmal wiederholt, daß für Asebieklagen bis ca. 462 der Areopag der zuständige Gerichtshof gewesen ist,

---

1) Pollux VIII,90.

2) A.a.O.: "δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται ἀσεβείας."

3) Aristoteles, Staat der Athener LVII: " γραφὰι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἀσεβείας", wobei γραφή hier sowohl im engeren wie auch im weiteren Sinn verstanden werden kann. Hypereides für Euxenippos 6.

dann aber ein heliastischer Gerichtshof; erst nach 317 gab Demetrius von Phaleron dem Areopag seine Zuständigkeit in Asebiesachen zurück. Hier muß auch noch auf die evidente Parallele zwischen der Stellung eines athenischen Archonten als Instruktor und Vorsitzenden eines heliastischen Geschworenengerichtshofs mit der Stellung eines Gerichtsvorsitzenden eines Geschworenengerichts im angelsächsischen Recht hingewiesen werden.

Im folgenden soll noch ein Überblick über die Arten der öffentlichen Klage wegen Asebie gegeben werden, die in die Zuständigkeit des Basileus im beschriebenen Sinne fielen.

1. Die γραφή.

Wie schon einleitend erwähnt, stellte die γραφή das regelmäßige Verfahren bei einer Anklage wegen Asebie dar.[1] Sie war auch zweifellos das allgemeinste Verfahren, und mit Ausnahme der Endeixis gegen Andokides wurde in allen bekannten Asebiefällen des 4. Jahrhunderts - soweit das angewandte Verfahren bekannt ist -, also nach der Gesetzesreform des Euklides im Jahre 403, die Anklage in dieser Form erhoben. Der Kläger übermittelte dem Basileus die schriftliche Anklage, welche die Namen des Klägers und des Angeklagten, die Bezeichnung des Vergehens sowie den Strafantrag enthalten mußte.[2] Der Basileus prüfte zuerst die Klage, ob diese Voraussetzungen

---

1) RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim).
2) Derenne, S. 238.

erfüllt waren, und ließ die Sache dann dem zuständigen Gerichtshof zugehen, dessen Vorsitz er führte.[1] Die weiteren Einzelheiten sind im Laufe der Arbeit, insbesondere in den einführenden Bemerkungen und bei der Besprechung des Prozesses gegen Sokrates, bereits eingehend behandelt, so daß hier auf eine Wiederholung verzichtet werden kann.

2. Die Endeixis.

Auch die Endeixis, die Demosthenes zwar in seinem Katalog der Klagearten bei Asebieverbrechen nicht erwähnt,[2] die jedoch aus dem Prozeß gegen Andokides bekannt ist, war beim Basileus einzureichen.[3] Daß im Falle des Andokides von dem Kläger die passende und auch zulässige Verfahrensart gewählt worden ist, kann keinem Zweifel unterliegen, da die überlieferte Natur des ihm vorgeworfenen Vergehens die Wahl gerade dieser Art der öffentlichen Klage wahrscheinlich machte: die Endeixis wurde nämlich hauptsächlich gegen die angewandt, die an irgendwelchen öffentlichen Angelegenheiten, zu denen ja bekanntlich auch die Ausübung der Religion zählte, teilnahmen, während sie im Zustand der Atimie waren.[4]

3. Die Apagoge.

Demosthenes führt dieses Verfahren an,[5] ein Fall praktischer Anwendung in einer Asebiesache ist aber nicht bekannt.[6]

---

1) A.a.O., S. 239.
2) Demosthenes gegen Androtion 27.
3) Andokides, Von den Mysterien 111.
4) Derenne, S. 238.
5) Demosthenes gegen Androtion 27.
6) Derenne, S. 238.

Der einzige Hinweis findet sich im Fall des Diagoras von Melos. Auch dieses summarische Verfahren gegen die auf frischer Tat Ergriffenen der Asebie Schuldigen[1] gehörte in Analogie der Endeixis zur Zuständigkeit des Basileus.[2] Von großer praktischer Bedeutung scheint die Apagoge in Asebiesachen aber nie gewesen zu sein.

4. Die φάσις πρὸς τὸν βασιλέα.

Bei Demosthenes heißt es "φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα".[3] Zu dieser Formulierung wurde die Vermutung geäußert, daß sie sich auf solche Fälle der Asebie bezöge, in denen, da das Verbrechen nicht zur juristischen Gewißheit gebracht werden konnte, durch bloße Anzeige ein Verfahren des Basileus von Amts wegen veranlaßt werden sollte,[4] welche Erklärung aber nicht zu belegen und daher fragwürdig ist. Einleuchtender erscheint die von Lipsius, Busolt und Derenne vertretene Auffassung,[5] daß es an Stelle von φράζειν nach der Korrektur eines Scholiasten zu Demosthenes φαίνειν heißen müsse.[6] Demnach handelt es sich also um die φάσις πρὸς τὸν βασιλέα, die sich von der γραφή nur in einem einzigen Punkte unterschied: der Kläger erhielt hier die Hälfte der dem schuldig gesprochenen Angeklagten auferlegten Geldstrafe, während die

---

1) A.a.O.
2) Lipsius, S. 366.
3) Demosthenes gegen Androtion 27.
4) RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim).
5) Derenne, S. 237 f.; Busolt, Anm. 5 zu S. 1091.
6) Scholiast zu Demosthenes gegen Androtion 22: "ἵνα ὁ βασιλεύς τὴν φάσιν λαβὼν (φάσις δὲ κατηγορίας ὄνομα) ..."

andere Hälfte dem Staate verfiel. Dieses Verfahren fand nur in Geldfragen Anwendung, im Asebiebereich etwa bei der Unterschlagung von heiligen Geldern.[1] Ein praktischer Fall ist auch hier nicht bekannt.

III. Δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας.

Dies führt Demosthenes als letzte Möglichkeit eines Vorgehens gegen der Asebie Schuldige an.[2] Die Auslegung dieser Worte hat zu den verschiedensten Ergebnissen geführt. Es wurde daraus schon der Schluß gezogen, daß die Eumolpiden, ein athenisches Priestergeschlecht, eine besondere Gerichtsbarkeit bildeten, unter die gewisse Asebiefälle fielen, etwa Mysteriensachen, in denen sie auf Grund ihrer Vorstandschaft bei den eleusinischen Mysterien zugleich als Untersuchungs- und Richterbehörde fungierten.[3] Hier ist aber Vorsicht geboten. Ohne vorerst die Rechtsnatur zu berühren, kann wohl unbedenklich die Feststellung getroffen werden, daß dieses Verfahren, wie schon der Name sagt, nicht in die Zuständigkeit des Basileus fiel.[4] Ferner ist bemerkenswert, daß eine Gerichtsbarkeit der Eumolpiden in den Prozessen gegen Alkibiades, Diagoras von Melos und Andokides keine Rolle gespielt hat, obwohl es sich hier doch um Verbrechen handelte, die

---

1) Derenne, S. 241.
2) Demosthenes gegen Androtion 27.
3) RE, Artikel ἀσεβείας γραφή (Thalheim).
4) Lipsius, S. 366.

unmittelbar mit den Mysterien von Eleusis zusammenhingen. Damit stimmt auch die Tatsache überein, daß weder eine γραφή noch sonst eine öffentliche Klage, die vor die Eumolpiden gebracht worden wäre, bekannt ist. Es besteht aber die Möglichkeit, daß die Eumolpiden private Klagen, δίκαι , entscheiden konnten, wenn man den von Demosthenes gebrauchten Ausdruck "δικάζεσθαι " wörtlich nimmt.[1] In der Aufzählung prozessualer termini technici bei Demosthenes folgt er unmittelbar auf γράφεσθαι ,[2] wobei durchaus denkbar wäre, daß Demosthenes diese Reihenfolge absichtlich wählte, um den Gegensatz hervorzuheben.[3] Es ist daher wahrscheinlich, daß man sich mit die Religion betreffenden privaten Klagen von geringer Bedeutung an die Eumolpiden wenden konnte, die solche Fälle dann entscheiden konnten.[4] Möglicherweise handelte es sich dabei nur um eine Art von Schiedsgerichtsbarkeit, jedoch muß diese Frage offen bleiben.[5]

Keinesfalls darf man diese ziemlich unbedeutende richterliche Gewalt der Eumolpiden mit der schnellen und unbarmherzigen Justiz verwechseln, die sie an denjenigen übten, die sie bei einer Verletzung der internen Ordnung ihres Tempels und heiligen Tempelbereichs in Eleusis auf frischer Tat ergriffen.[6] Daß es sich dabei um keine echte prozessuale

---

1) Derenne, S. 239.
2) Demosthenes gegen Androtion 27.
3) Derenne, S. 240.
4) A.a.O., S. 241. Vgl. auch Scholiast zu Demosthenes gegen Androtion 26: "Ἱερὸν δὲ γένος Εὐμολπίδαι • ἱερᾶται δέ ἐν Ἐλευσῖνι , καὶ ἐπὶ τούτου πολλάκις ἐδικάζοντο ἀσεβείας οἱ βουλόμενοι ."
5) Derenne, S. 240.
6) A.a.O., S. 241.

Zuständigkeit handelte, liegt auf der Hand; vielmehr waren die Eumolpiden innerhalb des Heiligtums absolute Herren und verfuhren hier nach ihren eigenen, ungeschriebenen Gesetzen, die sie mit unerbittlicher Strenge auslegten.[1] So berichtet Titus Livius, daß im Jahre 200 v. Chr. zwei junge Männer, die an einem den Eingeweihten reservierten Tage irrtümlich in den heiligen Tempelbezirk eingedrungen waren, von den Eumolpiden mit dem Tode bestraft wurden.[2] Dies sind ohne Zweifel die ungeschriebenen Gesetze, auf die Lysias anspielt,[3] und von denen bereits bei der Behandlung ihrer Bedeutung im Rahmen der athenischen Asebiegesetzgebung ausgeführt wurde, daß für sie in regulären Asebieprozessen kein Platz war. Wenig wahrscheinlich ist auch, daß gerade Perikles, der ja bekanntlich den Areopag, ebenfalls eine mit sakralen Traditionen verbundene Institution, entmachtet hatte, den Athenern empfohlen haben soll, das ungeschriebene Priesterrecht der Eumolpiden, das wesentlich strenger als die offiziellen Staatsgesetze war, wie das angeführte Beispiel zeigt, allgemein in Asebieprozessen zur Anwendung zu bringen.[4] Jedenfalls ist in den bekannten Asebieprozessen eine Einflußnahme der Eumolpiden nicht ersichtlich.

---

1) A.a.O.
2) Titus Livius XXI,14.
3) Lysias VI,10.
4) A.a.O.; Derenne, S. 241.

E.

Abschließende Betrachtungen

Im folgenden soll noch kurz auf die Asebie in Platons "Gesetzen" und auf die Entwicklung, die der Begriff der "ἀσέβεια " im ägyptisch-römischen Rechtskreis erfahren hat, eingegangen werden; insbesondere das letztere ist von rechtsgeschichtlichem Interesse, weil die Asebie seit Ende des 4. Jahrhunderts in Griechenland selbst zwar keine Rolle mehr gespielt hat, aber dafür im ptolemäischen Recht, wenn auch gewandelt, übernommen worden ist und von dort ausgehend eine eminente Bedeutung auch noch für spätere Zeiten erlangen sollte.

I. Die Asebie bei Platon.

In seinem Alterswerk, den "Gesetzen",[1] die allerdings niemals zu praktischer Bedeutung gelangt sind, sondern ein rein literarisches Projekt geblieben sind,[2] hat Platon hauptsächlich im 10., aber auch im 9. und 11. Buch einen umfassenden Katalog von Asebieverbrechen aufgestellt. Die Fälle reichen von Verwandtenmördern und denen, die mit ihnen häusliche und religiöse Gemeinschaft pflegen,[3] über Atheisten, die andere verführen,[4] Einführung privater Kulte und Verbot der

---

1) Lipsius, S. 531.
2) Derenne, S. 248.
3) Platon, Gesetze 868 B - 869 D.
4) A.a.O., 909 A - 909 D.

Ausübung solcher neben den öffentlichen[1] bis zu denjenigen, die sich nicht aus Leichtsinn und Unerfahrenheit, sondern vorsätzlich der Asebie schuldig machen und unreine Opfer darbringen[2] oder unter religiösem Deckmantel Zauberei u. ä. betreiben.[3] Es handelt sich somit durchwegs um Tatbestände, die auch dem geltenden attischen Recht in gleicher oder doch ähnlicher Fassung geläufig waren. Die Strafen, die Platon androht, sind erschreckend streng[4] und mehr mathematisch als juristisch bemessen[5]. Erwähnenswert erscheint hier aber ein anderer Umstand. Diejenigen nämlich, die ihren Unglauben öffentlich bekannt und dadurch die Möglichkeit der Ansteckung anderer eröffnet haben, sollen, wenn sie sich sonst nichts zuschulden kommen ließen, für mindestens 5 Jahre in eine Besserungsanstalt gebracht werden, um sie von ihrem Unglauben zu heilen. Liegen nach Ablauf dieser Zeit Anzeichen vor, daß sie ihre Geisteshaltung geändert haben, so werden sie in Freiheit gesetzt. Die Rückfälligen aber trifft der Tod.[6] Hier zeigt sich eine auffallende Parallele zu den spezialpräventiven Straftheorien der Neuzeit; denn deren Ziel, den Augenblicksverbrecher abzuschrecken, den verbesserlichen Zustandsverbrecher zu bessern, den unverbesserlichen aber

---

1) A.a.O., 909 D - 910 B.
2) A.a.O., 910 C.
3) A.a.O., 933 C,D.
4) Friedländer, S. 409.
5) Lipsius, S. 531.
6) Platon,Gesetze, 909 A.

unschädlich zu machen,[1] ist bereits bei Platon - als eine Art verschollener Rechtsgedanke - zu finden.

II. Ἀσέβεια im ägyptischen und römischen Recht.

Wenn sich die folgenden Ausführungen der Bedeutung des Begriffs der "ἀσέβεια " im ägyptisch-ptolemäischen Recht zuwenden, so muß vorausgeschickt werden, daß der Übergang vom griechischen zu diesem Rechtskreis zeitlich gesehen fließend ist, da es sich um die Zeit nach dem Tode Alexanders des Großen handelt, daß aber der Begriff rechtlich eine völlige Veränderung erfahren wird.

Das ptolemäische Strafrecht umfaßte 5 Deliktsgruppen, nämlich Delikte gegen Einzelpersonen, fiskalische Delikte, Mißbrauch von Rechten, religiöse Delikte und Hochverrat.[2] Was nun die religiösen Delikte angeht, so finden sich in den Papyri der ptolemäischen Periode unter diesem Begriff ἱεροσυλία , also Tempelraub, und die Verletzung des Asylrechts, in der römischen Ära nur noch das erstere.[3] Vergeblich aber bleibt bei den religiösen Delikten die Suche nach der ἀσέβεια , wie sie aus dem attischen Recht bekannt ist. Sie ist aber dafür in einer anderen Bedeutung, nämlich als Bezeichnung für das Verbrechen des Hochverrats, in das ptolemäische Recht eingegangen. Wie kam es dazu?

---

1) Welzel, S. 204.
2) Taubenschlag, S. 429.
3) A.a.O., S. 477.

Das religiöse Dogma von der Göttlichkeit des Pharao brachte es mit sich, daß das ptolemäische Recht den Staat mit dem Königtum identifizierte und gegen den Staat gerichtete Verbrechen als gegen den Herrscher gerichtet betrachtete.[1] Für den im griechischen Recht entwickelten Rechtsgedanken, daß der Hoch- und Landesverräter das Gesamtinteresse des Staates preisgibt, war unter diesem Aspekt kein Raum mehr.[2] Vielmehr brachte es der religiöse Ausgangspunkt mit sich, daß inhaltlich ganz verschiedene Verbrechen, darunter ohne Unterschied auch diejenigen, die sich gegen den Bestand des Staates richteten, hier unter dem Gesichtspunkt der durch die Tat beleidigten göttlichen Majestät als ἀσέβεια unter Strafe gestellt wurden.[3] Hierher gehören sowohl die Vernachlässigung der schuldigen Ehrerbietung gegen den Herrscher und sein Haus, als auch der Aufstand gegen ihn sowie die Verletzung des ὅρκος βασιλικός .[4] Für die im attischen Recht entwickelten Begriffe der προδοσία und der κατάλυσις τοῦ δήμου hatte das ptolemäische Recht keine Verwendung mehr; wenn es aber die unter diese Begriffe fallenden verbrecherischen Handlungen unter dem Begriff der ἀσέβεια erfaßte, so hatte es immerhin die Anknüpfung an einen Tatbestand des heimischen griechischen Rechts gewonnen.[5] Wenn

---

1) A.a.O., S. 473.
2) Bernecker, S. 105.
3) A.a.O.
4) Taubenschlag, S. 473.
5) Bernecker, S. 105.

auch der strafrechtliche Begriff der Asebie im attischen Recht nur Verbrechen gegen die Religion erfaßte, so ist aus der - nicht juristischen - Definition der ἀσέβεια bei Aristoteles bekannt, daß sich letztere auch gegen das Vaterland richten könne.[1] So stellte die gewandelte juristische Bedeutung der ἀσέβεια im ptolemäischen Recht kein absolutes Novum und keine vollkommene Abkehr von überkommenen Vorstellungen dar. Auch widersprach es nicht unbedingt griechischer Auffassung, hervorragenden Zeitgenossen göttliche Ehren zu erweisen,[2] wie das Beispiel Alexanders des Großen lehrt.[3]

Diese auf dem Dogma von der göttlichen Natur des Herrschers und seiner Identität mit dem Staate beruhende Wandlung der ἀσέβεια im ägyptisch-ptolemäischen Recht sollte auch noch das römische Recht beeinflussen; sie war vermutlich einer der Gründe dafür, daß in der Zeit des Dominats eine Zuspitzung des crimen majestatis, also des Majestätsverbrechens, auf die Person des Imperators eintrat und daß im Zuge der Entwicklung sich letzteres dem Religionsfrevel, sacrilegium, so sehr annäherte, daß Cassius Dio um 229 nach Chr. als gleichwertigen griechischen Ausdruck für das lateinische crimen majestatis ἀσέβεια gebrauchte.[4]

---

1) Aristoteles, Von den Tugenden und Lastern VII,1251 A.
2) Isokrates, 3. Brief an Philipp 5: "οὐδὲν γὰρ ἔσται λοιπόν ἔτι πλὴν θεὸν γενέσθαι."
3) Bernecker, S. 105.
4) A.a.O., S. 107.

S c h l u ß

Wenn auch die Asebie im rechtlichen Sinne in Athen nur bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts von Bedeutung gewesen ist, so hat der Begriff, in zwar gewandelter Bedeutung vom ägyptischen Recht entlehnt, doch immerhin auf dem Weg über das römische Recht die Rechtsentwicklung späterer Zeiten mitbeeinflußt.

Auf die fast 2 Jahrhunderte Asebiegesetzgebung - und Prozesse in Athen, die ja der eigentliche Gegenstand dieser Arbeit gewesen sind - zurückkommend, bleibt abschließend nur die Frage zu beantworten, ob die Verfolgung der Religionsverbrecher durch eine besondere Intoleranz veranlaßt worden ist, die, was die Naturphilosophen und Sophisten anbelangt, mit den Anfeindungen vergleichbar wäre, denen in der Neuzeit Kopernikus, Kepler, Galilei u. a. ausgesetzt waren,[1] oder ob der Vorwurf der Intoleranz nicht allgemein erhoben werden kann. Daß Unduldsamkeit und religiöser oder politischer Fanatismus in diesen an Kriegen und innerhalb der Polis an Machtkämpfen reichen Zeiten im Einzelfall oft Akte sowohl der Asebiegesetzgebung als auch der Anklage beeinflußt haben, kann nicht geleugnet werden. Andererseits aber ist an die kaum glaubliche Toleranz gegenüber der antiken Komödie zu erinnern und auch an die Tatsache, daß es keinen Gewissenszwang in Athen gab; vielmehr wurde nur die Außenseite der

---

1) Nestle, Vom Mythos, S. 485.

Religion, die gesetzliche Institution und der Kult der staatlichen Götter durch die Asebiegesetze gegen Angriffe geschützt. Daher läßt sich ein allgemeiner Vorwurf der Intoleranz gegen Athen nicht erheben. Wenn man die ungeheuere Bedeutung des griechischen Geistes für die abendländische Kultur bedenkt und sich vergegenwärtigt, daß das Zentrum dieses Geisteslebens Athen gewesen ist, so erscheint es eher gerechtfertigt, mit Platon Athen als die " πόλις φιλόλογος τε καὶ πολύλογος " [1] zu bezeichnen, " οὗ τῆς Ἑλλάδος πλείστη ἐξουσία τοῦ λέγειν ." [2]

---

1) Platon,Gesetze 641 E.
2) Platon,Gorgias 461 E.

Verzeichnis der antiken Quellen

A. Griechische Quellen.

Aelian
II,19; III,36; V,12; 19; VIII,12.

Alkiphron
Briefe I,31.

Andokides
Von den Mysterien 33; 37; 71; 87; 111; 115.

Apostelgeschichte
17; 19 - 22.

Aristophanes
Frieden 605; Frösche 320; Thesmophoriazusen 365 ff; 391 ff; 443 ff; Vögel 988; 1073; Wespen 380; 1187; Wolken 398 f; 830; 1505 f.

Aristoteles
Nikomachische Ethik III 2,17; Staat der Athener IX,2; LVII; LX; Von den Tugenden und Lastern VII 1251 A.

Athenäus
251 B; 591 E; 610 E; 696 A,B.

Athenagoras
Bittschrift für die Christen 4.

Clemens von Alexandrien
Stromata II,387.

Deinarch
I,94.

Demosthenes
De falsa legatione 281; gegen Androtion 1; 2; 3; 25; 27; 69; gegen Aristogeiton I,40; 74; 79; gegen Eubulides 8; gegen Neaira 12; 13; 43; 113; 116; 117; Scholiast gegen Androtion 22; 26; vom Kranze 313.

Diodor
II,39; XIII,6.

Diogenes Laertius
II,12; 14; 40; 41; 76; 101; 115; 116; V,5; 6; 37; IX,51; 52; 54; 55; 57.

Harpokration
Artikel Theoris.

Herodot
III,80.

Hypereides
Für Euxenippos 5 - 7; für Phryne Frg. 171; Leichenrede 9.

Isokrates
3. Brief an Philipp 5.

Josephus
Gegen Apion II,37.

Lukian
Timon 10.

Lysias
VI,10; VII,3; 25.

Pausanias
I 17,1; 24,3.

Philostratus
Leben der Sophisten I,10.

Platon
Apologie 23 D; 24 B; 26 A - D; 28 E; 36 A,B; 37 A; Briefe VII, 325 B,C; Eutyphron 4 A; Gastmahl 219 E,F; Gesetze 641 E; 868 B -869 D; 909 A - 910 C; 933 C,D; Gorgias 461 E; Menon 91 - 95; Protagoras 337 D; Staat I,327; II,354; Timaios 40 D.

Plutarch
Alexander 7; 8; Alkibiades 18 - 22; Demosthenes 10; 14; Lykurg 13; Nikias 23; Perikles 6; 31; 32; Phokion 16; 29; Solon 17; 18; Vom Trost der Philosophie I,7.

Pollux
VIII,90.

Sextus Empiricus
IX,55.
Strabo X 3,18; XV 1,39.

Thukydides
II,41; 37; IV,97; VII,50; VIII,65.

Xenophon
Agesilaos XI,1; Apologie 23; 24; Kyropädie V,2; 9; 11;
Memorabilia I 1,1; 1,2; 2,31; IV 4,19.

B. Lateinische Quellen

Cicero
De natura deorum I 23,63.

Cornelius Nepos
Agesilaus IV,7.

Justinus
V,1.

Servius
VIII,187.

Titus Livius
XXI,14.

Valerius Maximus
VII,2.

L e b e n s l a u f

Am 30.Januar 1938 wurde ich als Sohn des Diplomkaufmanns Wilhelm Fischer, Direktor bei der Bayerischen Staatsbank a.D., und seiner Ehefrau Hanna, geb.Bayer, in Bayreuth geboren. Nach dem Besuch von 4 Klassen Volksschule in Bayreuth und 9 Klassen der humanistischen Gymnasien in Bayreuth, Aschaffenburg und Amberg begann ich nach Ablegung des Abiturs im November 1957 an der Universität München mit dem Studium der Rechte. Im Wintersemester 1958/59 wechselte ich an die Universität Erlangen über, wo ich im Frühjahr 1962 die erste juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote „befriedigend" (3,75) ablegte.

Nach Ableistung des Referendardienstes in Bayreuth bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung am 9.Iuni 1967 mit der Gesamtnote „vollbefriedigend" (3,88).

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich von Herrn Professor Dr.Johannes Herrmann, dem ich hierfür besonders danken möchte.

Offsetdruck - Fotodruck
Josef Hogl
8520 Erlangen, Hauptstr. 109, (Nähe Martin-Luther-Platz,) Tel. 22990

Offsetdruck - Fotodruck
- J. Hogl, 8520 Erlangen, Hauptstr. 109, (Nähe Martin-Luther-Platz) Telefon 22990 -